Dritte Flugschrift
des
Verbandes Deutscher Handlungsgehülfen zu Leipzig.

Die
Lage der Handlungsgehülfen

von

Georg Hiller.

Preis 60 Pf.

Leipzig 1890.
Kommissionsverlag von Alexander Duncker.

Die Lage der Handlungsgehülfen.

Von

Georg Hiller.

Leipzig 1890.
Kommissionsverlag von Alexander Duncker.

Die nachfolgenden Zeilen sind geschrieben im Interesse der Sache der Handlungsgehülfen. Es fehlte bisher an einer zusammenfassenden Schilderung der Lage der jungen Kaufleute. Wenn es mir gelingen sollte, den Kaufmannsstand und auch dem Berufe Fernstehende zu Verbesserungen anzuregen, so ist mein Ziel erreicht. Ich habe mich in der Darstellung streng an die Wahrheit gehalten, irgendwelche agitatorische oder selbstsüchtige Zwecke sind mir fremd. Sollten die Schattenseiten vielleicht schärfer hervortreten als die Lichtseiten, so ist dies nicht meine Schuld.

Der Natur der Sache nach werden dies Buch solche selbständige Kaufleute in die Hand nehmen, welche den Gehülfen Wohlwollen entgegenbringen, und das ist Gott sei Dank noch ein recht großer Theil. Ich bitte deshalb, um nicht mißverstanden zu werden und somit meiner Aufgabe zuwider zu arbeiten, zu berücksichtigen, daß nicht alle selbständigen Kaufleute von gleichem Wohlwollen beseelt sind und sich dadurch manches erklärt, was man für übertrieben halten könnte. Dies Buch will die Wahrheit finden, seine Tendenz ist, den Kaufmannsstand zu heben durch offene Darlegung der Verhältnisse. Es will nicht Zwietracht säen, sondern Einigkeit stiften zum Nutzen unseres gemeinschaftlichen, jetzt so viel angefeindeten Berufs.

Leipzig.

Georg Hiller.

Es giebt wohl keinen Beruf, der soviel gegensätzliche Elemente in sich birgt, so verschiedene Anforderungen an die Einzelnen stellt als der Kaufmannsstand. Von allen Ständen derjenige, welcher sich zuerst von der Zunft befreit hat, durch die mächtigen Erfindungen gefördert, durch die Entdeckungen, von denen einige gewissermaßen auf sein Betreiben zu Stande kamen, gehoben, hat er sich schon frühzeitig zu einem hohen Standpunkt aufgeschwungen, den einzelne seiner Glieder auch jetzt noch einnehmen. Allein der Aufschwung im Handel hat doch manche Nachtheile im Kaufmannsstande mit sich gebracht und die Entfesselung der Konkurrenz hat Zustände geschaffen, welche dem alten soliden seßhaften Handel große Wunden geschlagen haben. Er ist doch nicht im Stande gewesen an die Stelle des ruhigen Geschäfts ein entsprechendes Aequivalent zu setzen. Wohl ist jetzt in der Zeit der Telegraphen und Eisenbahnen ein schnelleres Tempo auch im geschäftlichen Leben geboten, und die Hast, die Eile, welche alle Menschen in der Jagd nach dem Glück gefangen genommen zu haben scheint, hat sich auch dem Kaufmannsstande zugesellt und eine Umwandlung desselben herbeigeführt. In vielen Branchen ist der Zwischenhandel, der eigentliche Träger des Handels, fast ganz verdrängt. An seine Stelle sind Agenten und Fabrikanten getreten, das Kapital hat sich mehr und mehr in weniger Händen und Banken konzentrirt, die Fabriken sind mit den technischen Fortschritten in der Herstellung von Waaren gewachsen und ziehen einen großen Theil des eigentlichen Handels an sich. In den letzten Jahrzehnten tritt hierzu die vielfache Umgestaltung der einzelnen Geschäfte in Aktiengesellschaften, sodaß der Handel des heutigen Tags ein ziemlich anderes Bild gegen den vor dreißig Jahren bietet, als das deutsche Handelsgesetzbuch geschaffen wurde. Der Unterschied zwischen Vollkaufmann und Minderkaufmann ist nahezu im gewöhnlichen Leben verwischt, eine Anzahl Handwerker sind ebenso wie eine Menge Geschäfte besitzender Frauen in die Reihen des Handelsstandes eingetreten und bilden die kaum merkbare Brücke zum Krämer, dem Handwerk und der Hausindustrie.

Die Konsumvereine haben den Privatleuten direkt den Handel eröffnet, ihnen die Betheiligung am Geschäftsgewinn in jeder Beziehung erleichtert. Mit der Ausbreitung des Kaufmannsstandes über so verschiedene Schichten der Bevölkerung hat sich naturgemäß der Begriff des Kaufmanns verschoben und von einer streng für sich abgeschlossenen Erwerbsklasse kann daher heute in Bezug auf den Kaufmannsstand nicht mehr die Rede sein. Ganz verschiedene Ansprüche werden an die Bildung, an die Thätigkeit und an die Geldmittel eines Kaufmanns gestellt. Bei diesem freien Spielraum, welchen das Gesetz dem selbständigen Kaufmann läßt, ist es noch der Handlungsgehülfe, dessen Wesen und Aufgaben so ziemlich eng umschlossen sind und bei welchen wir am ehesten die Aufrechterhaltung der Begrenzung des kaufmännischen Berufs in seiner heutigen Vielgestaltigkeit vertreten finden. Trotzdem hat sich auch im Laufe der Jahre unendlich viel hierin geändert und es soll Aufgabe dieser Schrift sein, ein ungeschminktes Bild der jetzigen Zustände im Handelsgewerbe, soweit die in demselben beschäftigten Personen berührt werden, zu geben.

Der nachfolgenden Darstellung liegt eine reiche praktische Erfahrung zu Grunde. Allein diese, die ich mir in meiner eigenen Thätigkeit als Handlungsgehülfe angeeignet habe, würde nicht genügt haben über diese Zustände in verantwortlicher Weise zu urtheilen. Ich habe daher alle die Erfahrungen und Kenntnisse, welche ich im Laufe von sieben Jahren als erster Vorsteher des Verbandes Deutscher Handlungsgehülfen (einer im Jahre 1881 von mir mit gegründeten Genossenschaft, die jetzt gegen 23000 Mitglieder zählt) gesammelt und verwerthet und stütze mich außerdem auf eine von mir eingeleitete Untersuchung über diese Frage, in welcher ich von einer großen Anzahl meiner Herren Kollegen, Mitglieder des Verbandes Deutscher Handlungsgehülfen, durch Beantwortung von mir ausgegebener Fragebogen unterstützt worden bin und wofür ich diesen Herren Mitarbeitern an dieser Stelle meinen wärmsten Dank sage.

Im Ganzen sind 968 Antworten eingegangen, die sich so günstig über das gesammte Deutsche Reich vertheilen, daß ich mit gutem Gewissen versichern kann, daß das Bild, welches diese Antworten von der Lage der Handlungsgehülfen entwerfen, wohl für ganz Deutschland ein zutreffendes ist. Selbstverständlich habe ich eine genaue Prüfung jedes einzelnen Berichtes vorgenommen, habe da, wo mir die Beantwortung der Frage unklar, wo sie tendenziös oder nicht ganz der Wahrheit entsprechend erschien, weitere Nachforschungen angestellt. Diese letzteren haben jedoch die Wahrheit der Angaben gewöhnlich bestätigt und wenn sich daher einzelne Fälle in dieser Schrift erwähnt finden, welche auf den ersten Blick als übertrieben oder un-

glaubwürdig erscheinen, so beziehe ich mich auf vorstehend gesagtes und betone, daß ich keine Veranlassung habe, die Angaben meiner Vertrauensmänner in Zweifel zu ziehen. Trotzdem gebe ich zu, daß das mir zu Gebote gestandene Material ein umfangreiches nicht gewesen ist. Eine Statistik der sozialen Frage im Kaufmannsstande einzuleiten, dazu reichen die Mittel eines Privatmannes oder auch eines großen Vereins nicht aus und auch eine solche von Reichswegen würde kaum alle Verhältnisse photographisch treu wiederspiegeln. Dazu ist der Kaufmannsstand ein zu verzweigter. Schon die im Jahre 1882 aufgenommene Berufsstatistik läßt die Schwierigkeiten einer solchen Statistik erkennen. Nach dieser Statistik ist es nicht möglich sich ein klares Bild über die Anzahl der Handlungsgehülfen zu machen. Die Statistik ist zwar nach den Berufen aufgenommen, allein es ist kein Unterschied zwischen den einzelnen Firmen und den größeren handwerksmäßigen Betrieben gebracht worden. So kommt es, daß das kaufmännische Personal in der Industrie nicht von dem höheren Verwaltungspersonal 2c. getrennt werden und daß somit eine Zählung überhaupt nicht vorgenommen werden kann. Die Zahlen, welche das Handelsgewerbe als solches aufweist sind, nicht maßgebend. Demnach hatte: der Waaren- und Produktenhandel in stehendem Geschäftsbetrieb 294626 männliche und 54151 weibliche Gehülfen, der Geld- und Kredithandel 17606 männliche und 135 weibliche, Spedition und Kommission 7834 männliche und 92 weibliche, Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, einschließlich Verlag, Antiquariatshandel, Leihbibliotheken, Zeitungsverlag und -Expedition 12750 männliche und 1595 weibliche, die Handelsvermittelung (Mäkler, Kommissionäre und Agenten — ausgenommen Versicherungsagenten) 3164 männliche und 97 weibliche Gehülfen. Auch diese Zahlen sind kaum für unsere Zwecke verwendbar, denn es befinden sich darunter alle jene Personen, welche zwar in kaufmännischen Geschäften angestellt sind, aber keine kaufmännischen Dienste verrichten, z. B. Ausläufer, Hausdiener, Knechte, Markthelfer 2c. Unter Berücksichtigung aller dieser Momente habe ich im Jahre 1883 nach der Berufszählung die Zahl der männlichen Handlungsgehülfen im Deutschen Reiche auf 250000 geschätzt, die der weiblichen dürfte jetzt 70—80000 betragen.

Wer ist Handlungsgehülfe? Das ist eine Frage, welche nothwendigerweise vorher beantwortet sein muß, ehe man an die Untersuchung der Lage derselben gehen kann. Das Oberhandelsgericht giebt hierüber die Auskunft, daß „Handlungsgehülfe jeder ist, der kaufmännische Dienste verrichtet“. Es ist sonach nirgends ein Unterschied zwischen gelernten Handlungsgehülfen, d. h. solchen, welche bei einem Kaufmann eine regelrechte Lehre, in

welcher sie in allen kaufmännischen Arbeiten unterrichtet wurden, erhielten und solchen, die aus einem anderen Berufe, z. B. als Offiziere, Gelehrte, Beamte, Handarbeiter rc. in den Kaufmansstand übertraten, zu machen.

Das Gesetz begreift unter Handlungsgehülfen: Handlungsdiener und Lehrlinge, es nimmt die Handlungsbevollmächtigten und Prokuristen davon aus. Entgegen diesen Bestimmungen fasse ich den Begriff Handlungsgehülfen, wie er sich im praktischen Leben gebildet hat und begreife darunter Prokuristen, Bevollmächtigte und Gehülfen, während ich die Lehrlinge ausschließe. Der gesetzliche Begriff Handlungsbevollmächtigter und Handlungsgehülfe deckt sich fast immer.

Eine Absonderung von gelernten Handlungsgehülfen und nicht gelernten findet in der Praxis nicht statt. Die Thätigkeit des Handels hebt die Unterschiede auf und einzig und allein ist es das Maß der Kenntnisse und der Erfahrung, welches den Ausschlag bei der Stellung giebt. Diese Stellung ist nun ebenfalls eine unendlich verschiedene. Sie umfaßt Reisende, Buchhalter, Verkäufer, Korrespondenten, Kassirer, Lageristen rc. rc. in Fabriken, Großverkaufs-, Bank-, Speditions-, Kleinverkaufs- rc. Geschäften in Orten jeglicher Größe und Art.

Die Aufgabe des Handlungsgehülfen ist einzig und allein dem Prinzipal seine Dienste zu widmen. Jedes eigene Geschäft weder für eigene Rechnung noch für Rechnung Dritter ist verboten (§ 59 H.-G.-B.). Es befindet sich hier der Handlungsgehülfe genau in der Lage des Beamten, dem auch jede Thätigkeit außer seiner amtlichen verwehrt ist. Daß es trotzdem vorkommt, daß Handlungsgehülfen für eigene Rechnung Geschäfte machen und daß diese Geschäfte einen gefahrdrohenden Charakter annehmen, das geht aus dem Beschluß der Berliner Banken hervor, keine Börsengeschäfte mit Angestellten zu machen. Es setzt somit das Handelsgesetzbuch mittelbar fest, daß die ganze Thätigkeit, der Eifer, die Kenntnisse des Gehülfen nur dem Prinzipal gehören, in dessen Dienst sich der Gehülfe stellt. Durch diese gesetzliche Bestimmung wird die persönliche Freiheit des Gehülfen, seine Erwerbsthätigkeit im hohen Maaße eingeschränkt, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die Eigenthümlichkeit des Handels eine solche Bestimmung in manchen Fällen wünschenswerth machte. Diese Bestimmung beeinflußt in hohem Grade das Verhältniß des Gehülfen zum Prinzipal und dieses Verhältniß hebt die Thätigkeit des Gehülfen weit über die Thätigkeit des gewöhnlichen Lohnarbeiters.

Der Handlungsgehülfe ist nicht nur eine Hand im Geschäft, er ist ein Theil des Kopfes und so wenig oft hiervon auf den einzelnen kommen mag,

seine Arbeit ist doch mit der maschinellen Arbeit des Lohnarbeiters nicht zu vergleichen. Die Arbeit des Handlungsgehülfen ist vor allem eine verantwortliche, nicht immer leicht kontrolirbar und deshalb bedeutungsvoll. Mag der Gehülfe im Laden, im Lager, auf dem Kontor, auf der Reise sein, zu jeder Zeit, zu jeder Stunde hat er Gelegenheit, das Interesse des Geschäftes wahrzunehmen und nicht nur mechanisch seine Pflicht zu erfüllen. Der freundliche „Gute Morgen", den der Laden-Kommis dem Dienstmädchen wünscht, die Sorgfalt und der Geschmack, mit welcher der Lagerist für den Kunden vom Lager Waare aussucht, die Gewissenhaftigkeit, die Wahrung aller Formen, die Vergegenwärtigung aller zu berücksichtigenden Vorgänge, mit denen der Kontorist seine Briefe schreibt oder seine Bücher führt, die Gewandtheit des Reisenden in Ausspähung aller Vortheile sind Eigenschaften des Handlungsgehülfen, welche nicht mit in den Lohn eingerechnet werden können, die aber dem Geschäfte viele Vortheile zuführen, ohne daß diese, soweit sie zu dem Organismus des Geschäfts gehören, sonderlich nach Außen bemerkbar werden und deshalb selbstverständlich sind. In keinem Berufe ist das Geschäftsinteresse so wichtig wie im Handel und thatsächlich ist heute noch und hoffentlich für immer, trotz vorkommender gegentheiliger Einzelfälle, eine Klage über mangelndes Interesse allgemein nicht laut geworden. Nur sehr selten wird man von Durchsteckereien der Kundenlisten an die konkurrirenden Firmen, von heimlicher Ueberlassung von Mustern oder Nennung von Bezugsquellen hören und wenn ein junger Mann in ein Konkurrenz-Geschäft übergeht, so geschieht es oft auf das Drängen seines neuen Chefs, welcher von den Kenntnissen des jungen Mannes profitiren will. Diese Handlungsweise ist nicht anständig, wenn sie auch im Wesen des heutigen Handels (durchaus kein idealer Zustand) Begründung finden könnte. Die Schrankenlosigkeit des heutigen Handels nöthigt zur Ergreifung mancher Mittel und die Freigebung derselben zwingt zu einer größeren Rührigkeit, die leider manchmal zu einem unmittelbaren Angriff auf den Konkurrenten wird. Es ist der Grundzug des deutschen Handels, daß ein Geschäft auf den Schultern des andern steht. Nicht nur durch die verzweigte Kreditwirthschaft, sondern auch durch die Erneuerung der Geschäftshäuser wird dieser Grundzug festgehalten. Aus den alten Häusern gehen die Gehülfen ab, gründen neue Geschäfte und machen ihren früheren Prinzipalen fühlbare Konkurrenz. Sie benutzen natürlich die in den alten Geschäften gewonnenen Erfahrungen und müssen es sich nach einer Reihe von Jahren gefallen lassen, daß, wenn sie nicht vorher vom geschäftlichen Boden verschwunden sind, ihnen in gleicher Weise von ihren früheren Angehörigen gedient wird. Diese Unstätheit des Handels in Deutschland ist für die Gehülfen von großem Nachtheil.

Besser für sie ist die Gewohnheit der Engländer, sich in gewissen Jahren vom Geschäft zurückzuziehen und das Geschäft jungen Kräften zu überlassen, die sich im Geschäft bewährt haben, sie zu Theilhabern zu machen, auch wenn sie kein Vermögen besitzen oder die Tochter heimführen. Diese Gewohnheit giebt auch dem mittellosen Kommis die Hoffnung, mit der Zeit im Geschäft eine günstige Lebensstellung zu erhalten, während er in Deutschland leider nur zu oft nach gethaner Arbeit gehen kann, ohne daß man ihn zu halten sucht. Was ist also naheliegender als sich selbständig zu machen und zu versuchen oben zu schwimmen. Ist es doch so manchem gelungen, warum sollte es nicht auch dem einen oder andern gelingen? Die Sucht vieler Kaufleute, welche es im Leben zu etwas gebracht haben, sich Schwiegersöhne aus andern Gesellschaftsklassen zu suchen, wirkt in dieser Beziehung oft mit und trägt dazu bei, daß sich das Verhältniß zwischen Prinzipal und Gehülfen mehr lockert, ein förmlicheres wird, als im Großen und Ganzen dem deutschen Handel frommt.

Ich habe oben gesagt, daß der Gehülfe seine ganze Thätigkeit, sein ganzes Ich für das Geschäft einsetzt, er müßte konsequenterweise hierfür auch in seinen alten Jahren belohnt werden. Das ist jedoch zum weitaus größten Theil nicht der Fall. Ich komme weiter unten noch auf diese Verhältnisse zu sprechen. Was ich aber hier anführen muß, ist, daß sehr viele Prinzipale die Gehülfen in wenig entgegenkommender Weise behandeln; sie, die doch ebenfalls Gehülfen gewesen sind, halten den Gehülfen, der doch über kurz oder lang ihres Gleichen wird, für untergeordnet, sie ziehen ihn nicht zu sich heran, sie stoßen ihn ab; seine Gesellschaft, sein gesellschaftliches Nähertreten wird nicht gelitten, der herzliche Ton, der früher noch zwischen Prinzipal und Gehülfen herrschte, wird kaum mehr angeschlagen, die zarte Rücksicht gegen den treuen Gehülfen, welche darin liegt, daß man ihm freundschaftliche Beziehungen zur Familie eröffnet, wird nicht mehr gepflegt, es wird leider in dieser Beziehung jede mögliche Schranke aufgerichtet und der Gehülfe nicht mehr vom Prinzipal als Fleisch von seinem Fleisch, nicht mehr als sein Mitarbeiter, sondern nur als sein Arbeiter angesehen. Naturgemäß müssen sich dann die Verhältnisse auch im Kaufmannsstande lockern und es muß eine gewisse Verstimmung Platz greifen.

Es kann sich nicht um eine Lockerung der Geschäftsdisziplin handeln, wenn ich diese Verhältnisse mit dem Wunsche nach einer Besserung hier aufdecke, sondern es soll damit nur der Weg gewiesen werden, wie man den Handlungsgehülfen, der noch nicht angesteckt ist von der modernen Arbeiterbewegung (einzelne Ausnahmen abgerechnet), auf der Bahn des

Herkommens erhalten kann und wie man ihn nicht in das Meer des alles überfluthenden Proletariats stößt. Heute schon befindet sich ein Theil der Handlungsgehülfen auf der Schneide des Messers, ein leiser Windhauch kann ihn dem Proletariat in die Arme treiben und ihn unwiderbringlich als befruchtenden Arbeiter seinem Beruf entfremden. Diese Fortgestoßenen können zwar als Proletarier auch Handlungsgehülfen bleiben, aber es ist da der Unterschied, daß sie ihre Arbeit nicht mehr mit Lust und Liebe im Interesse des Geschäftes, des Berufes verrichten, sondern nur um ihre Nothdurft zu befriedigen, um zu leben, verbittert und mit den bestehenden Zuständen unzufrieden, jeder Zeit geneigt, dieselben nach ihrer Meinung zu bessern, zu ändern. In dieser Beziehung hat der Kaufmannsstand, wenn er nicht von oben und von unten zugleich reformirt wird, nichts vor der Großindustrie voraus. Die soziale Frage ist nicht nur eine Frage des Magens, sondern auch der Moral und Ethik, nicht nur die Sicherstellung des Lebens ist ihr Kernpunkt, sondern auch die Anerkennung des Mitarbeiters, des Arbeiters als gleichberechtigten Mitbürger, die Achtung vor einander und vor der Arbeit. Diese gegenseitige Achtung der beiden Angehörigen des Kaufmannsstandes, der Prinzipale und Gehülfen, zu befestigen, sie dort, wo sie schon nicht mehr in wünschenswerthem Maße besteht, herbeizuführen und damit den Kaufmannsstand zu heben, ist der Zweck dieser Schrift, welche sich damit zugleich zum Sprachrohr der Bestrebungen des Verbandes Deutscher Handlungsgehülfen macht. Daß mit der Ausbildung dieser Achtung nicht eine Schwächung der geschäftlichen Disziplin beabsichtigt ist, versteht sich von selbst.

Das **Lehrverhältniß** im Kaufmannsstande weist eine große Verschiedenheit auf. Schon die große Zahl der Lehrlinge, die sich kaum jemals ermitteln lassen wird, die aber als zu groß jeder Kaufmann nach seinen Beobachtungen ansieht, bringt naturgemäß eine Verschiedenheit ihrer Stellung mit sich. Immerhin ist aber noch das herkömmliche Lehrverhältniß wohl die Regel, d. h. die Lehrzeit dient thatsächlich oder soll zur Lehre dienen, ob dies allerdings überall der Fall ist, das muß dahingestellt bleiben. Ein anderer großer Theil kaufmännischer Lehrlinge aber sind nichts weiter als jugendliche kaufmännische Arbeiter mit der besser klingenden Bezeichnung Lehrling, es sind Laufburschen, Packer, Schreiber u. s. w. und sie bekommen dafür einen kleinen Gehalt.

Betrachten wir das feste regelrechte Lehrverhältniß. Früher war es so, daß der Lehrling, sobald er in die Lehre trat, zugleich unter die Zucht

des Lehrherrn gestellt wurde und ihm die Freiheit in ziemlich starkem Maaße beschnitten war. Seine Lehrzeit betrug vier Jahre und während dieser hatte er, wie man zu sagen pflegt, von der Pike auf zu dienen. Der Lehrling hatte zu jener Zeit gewöhnlich die Volksschule besucht und dieser Unterricht reichte als Grundlage für den Kaufmann jeder Branche vollständig aus. Denn das, wessen er noch bedurfte, das sollte ihm die Lehre bringen. Sein jugendliches Alter und der Mangel jeglichen Dünkels brachten es mit sich, daß er sich willig jeder Arbeit unterzog und daß er auch in den geringsten Arbeiten einen Theil seines Berufes sah. Dieses Verhältniß fand in allen Branchen statt, ob das Geschäft ein Kleinverkauf (detail) oder ein Grossogeschäft, ein Bank-, Speditions- oder Rhedereigeschäft war. In der Lehre wurde der Grund zu dem tüchtigen Kaufmann gelegt, der den deutschen Handel groß gemacht hat und dessen Geschäftskenntnisse weite waren, der sich überall auch durch seine allgemeine Bildung Achtung errang, der ein Beispiel für seine Untergebenen war, der sich an die Spitze der großen Geschäftsunternehmungen stellte und sie zu leiten verstand, Unternehmungen, an deren Spitze man heute glaubt nur Juristen haben zu müssen, vielleicht weil der moderne Handel mehr Prozesse mit sich bringt, als dies früher der Fall war.

Zum Theil ist diese wirkliche Lehre heute noch zu finden und am meisten hat sie sich in größeren Kleinverkaufsgeschäften in kleinen Städten erhalten. Zu einem andern Theil ist sie aber in ihrem Wesen verändert. Während man früher den Lehrling nahm, um ihm etwas zu lehren, nimmt man ihn jetzt, um ihn sich üben zu lassen oder von seiner Arbeit unmittelbaren Nutzen zu ziehen. In größeren Geschäften und dort, wo die Schulverhältnisse günstige sind, soll der Lehrling seine allgemeinen, eigentlichen Kenntnisse beim Eintritt in die Lehre schon haben oder sie in der Handelsschule ausbilden, das Geschäft giebt ihm nur Gelegenheit sich zu üben und Waarenkenntnisse anzueignen. Diese Verschiebung des Lehrbegriffes brachte die Einführung höherer Volksschulen und Realschulen und des Instituts der Einjährig-Freiwilligen mit sich und sie ist nicht etwa als ungünstig zu betrachten. Die neue Zeit erfordert neue Methoden, und sobald dem Lehrling Gelegenheit zur Uebung gegeben wird, so bald kann er sich in mehr oder weniger trefflicher Weise ausbilden. Schlimmer steht es da, wo die Lehrlinge die Gehülfen ersetzen sollen. Es giebt, viel mehr als man glaubt, sogenannte Lehrlingsfabriken, welche entweder nur einen oder gar keinen Gehülfen, dafür aber eine große Menge Lehrlinge beschäftigen. Unter gewissen Umständen sind diese Art Geschäfte noch nicht einmal für die Lehrlinge ungünstig. Vorausgesetzt, daß ein tüchtiger Chef dem Ganzen vorsteht und die

Lehrlinge zu allem, auch zu den Kontorarbeiten zugezogen werden, werden sie in allen Arbeiten geübt und sattelfest und versehen auf diese Weise schon die Stellen jüngerer Gehülfen. Freilich fehlen sehr oft diese günstigen Umstände. Es werden die Lehrlinge, die geistig hervorragen, zu den besseren Posten genommen, dagegen die schwächeren, wenn sie auch noch so große Lust zum Geschäft haben, in einem Zweige verwandt und so ganz einseitig ausgebildet, wenn überhaupt von Ausbildung zu sprechen ist. Regelmäßig, mit nur wenig Ausnahmen, ist dies der Fall in solchen Geschäften, wo die Lehrlinge gleich beim Eintritt ein Gehalt empfangen. Meines Erachtens ist nichts schädlicher, als jemanden dafür, daß er etwas lernt, zu bezahlen. Ein Geschenk zu Weihnachten oder zur Inventur ist natürlich statthaft.

In der That sind demnach diese bezahlten Lehrlinge gar nichts anderes als gewöhnliche jugendliche Arbeiter im Handelsgewerbe, welche ganz einseitig beschäftigt werden, Hausdiener, Laufburschen in billiger Weise ersetzen und nur zum Nutzen des Geschäfts unter dem Titel eines Kaufmanns wie Zitronen ausgequetscht werden. Diese Art Lehrlinge wird zumeist in großen Städten gezüchtet und besonderes reich an ihnen ist Berlin. Diese jungen Leute sind in der That unglücklich, denn wenn sie „ausgelernt" haben, d. h. ihre vier Jahre oder drei Jahre sogenannter Lehrzeit erfüllt sind, so können sie sehen, wo sie mit ihrer einseitigen Bildung und Geschäftskenntniß unterkommen oder sie bleiben weiter im Geschäft, wo sie thätig sind und erhalten entweder dieselbe Entschädigung oder noch weniger als Gehalt weiter. Es kommt nicht zu selten vor, daß das Gehalt eines Lehrlings im vierten Jahre mehr beträgt, als das eines Gehülfen, der neu in das Geschäft eingetreten ist, denn der Lehrling kennt ja bereits Geschäft und Kundschaft, ist also geübter als der Gehülfe. Ist letzterer aber erst „angelernt" so kann der erstere entlassen werden und er muß nun mit geringerem Gehalt in einem anderen Geschäft Stellung suchen. Diese Lehrlingsgehälter sind verschieden, sie betragen je nach dem Alter und dem Nutzen, den jene dem Geschäft bringen, zwischen 15 und 60 Mark und mehr den Monat. Gehülfen kann man leider schon mit 50 Mark Monatsgehalt (ohne freie Station) haben. Wenn trotzdem aus diesen jugendlichen kaufmännischen Arbeitern mitunter tüchtige Gehülfen heranwachsen, wenn nicht alle von ihnen kaufmännische Handlanger und Handarbeiter werden, so haben sie es einzig und allein nur ihrem sittlichen Ernst und ihrem Fleiß zu danken, dem „Lehrprinzipal" schulden sie keinen Dank. Die Verhältnisse großer Städte, speziell Berlins, sorgen allerdings durch ihre Ungebundenheit, ihre Verführung zum Geldausgeben dafür, daß nicht alle jene unglücklichen Produkte eines verfehlten Berufs zum Glück und zur Zufriedenheit gelangen.

Ebenso ungünstig wie hier liegen die Verhältnisse in den kleinen Verkaufsgeschäften kleiner Städte. Ein ununterbrochenes Arbeiten, von früh bis spät, eine zu strenge Zucht, fast Sklaverei, und dabei doch keine Gelegenheit, etwas ordentliches zu lernen. Der geringe Umfang des Geschäfts giebt gar keine Gelegenheit dazu und nach der Entlassung nach vierjähriger Lehre ist nicht der Kaufmannsstand um ein würdiges Glied, sondern das Proletariat um eine Stimme reicher.

Aus einer mittleren Stadt im Posenschen schreibt man mir:

„Was die Lehrlinge in hiesigen Geschäften betrifft, bemerke ich hiermit, daß in einzelnen Geschäften 1 junger Mann und 4—5 Lehrlinge beschäftigt sind. Eine gründliche Ausbildung erwarten dieselben garnicht, denn der Chef besorgt die Bücher und Rechnungen allein, kommt schließlich der junge Mann garnicht dazu. Hauptbeschäftigung ist das Vorholen und vorheriges Abfassen. Kommt eine Kunde, meistens dem Mittelstande angehörend, so werden ihm die Waaren in den abgefaßten Düten so förmlich hingeschmissen und ist von einer höflichen Bedienung keine Rede, also lernt der Junge nicht einmal ordentlich expediren. Auch ich bin schon gewohnt mit den Kunden auf diese Art zu verfahren, obwohl ich meine besseren Manieren auch noch habe, aber sie nicht in Anwendung bringen kann, denn der Chef sieht es auch nicht gern. Will sich ein Kunde mit uns aussprechen resp. unterhalten, deren es viele giebt, muß ich, um keine Gefahr zu laufen, ganz einfach dem Kunden sagen: es thut mir leid, mein Chef sieht es nicht gern ꝛc. Dem Lehrjungen wird Sonntags nicht einmal die Zeit gegeben, daß er einmal im Buch etwas lesen kann, und haben wir zu erwarten, daß diese sogar das Lesen vergessen werden, mit dem Schreiben ist es bereits soweit.“

Noch schlimmer, noch fürchterlicher liegt die Sache, wenn die kaufmännischen Lehrlinge gar nicht zu einem Kaufmann in die kaufmännische Lehre kommen. Ich lasse hier die Würzburger Vereinigung von Kolonialwaarenhändlern (Prinzipale) sprechen:

„Uns ist zu Ohren gekommen, daß Nichtkaufleute, welche früher Ausläufer oder sonstige Gewerbetreibende waren, Handlungslehrlinge aufnehmen und für deren kaufmännische Ausbildung Sorge tragen wollen. Namentlich nehmen Handwerksmeister in neuerer Zeit Lehrlinge auf, welche sie nicht in ihrem Gewerbe unterrichten, sondern in ihren Läden als Verkäufer abrichten. Bei einem solchen kaufmännischen Betriebe, der zumeist von der Frau des Geschäftsinhabers geleitet wird, kommt den jungen Leuten eine sehr mangelhafte Ausbildung zu statten. (? Soll wohl heißen: werden die jungen Leute nur sehr mangelhaft ausgebildet. Der Herausgeber.) Die Aufnahme von Handlungslehrlingen sollte nur dem Kaufmann von Beruf gestattet sein, welchem jedoch behördlich die Bedingung auferlegt werden müßte, seinen Verpflichtungen als Lehrprinzipal vollauf gerecht zu werden. Er darf die Lehrlinge nicht nur, je nach ihrer Befähigung, in dem einen oder anderen Geschäftszweig für sich nutzbar machen, sondern muß ihnen Gelegenheit bieten, sich so viele allgemeine Handelskenntnisse anzueignen, daß ihnen später ein weiteres Fortkommen leicht möglich wird. Kurz wollen wir hier erwähnen, daß bei der Annahme von Lehrlingen auch die Anzahl berücksichtigt werde und immer in einem Verhältniß zu den bezahlten Kommis stehe. Ausbeutung

und verderblich für den Handels- und Handlungsgehülfenstand muß es z. B. genannt werden, wenn ein Haus 18 Lehrlinge und nur 3 Kommis beschäftigt! Der Wirkungskreis der Handlungs-Fortbildungsschulen könnte noch erweitert werden und wäre nur zu wünschen, daß der Staat solchen Anstalten noch mehr Beachtung zu Theil werden ließe."

Weiter heißt es:

„Eine allgemeine Sonntagsruhe kann vom Gesammtgewerbestande nur begrüßt werden, sowohl aus hygieinischen, als auch moralischen Gründen, zumal das älteste schriftstellerische Werk — die Bibel — schon lehrt: „sechs Tage sollst du arbeiten, aber am siebenten ruhen." Kleine Abweichungen für einzelne Gewerbebranchen werden hoffentlich berücksichtigt werden und die Meinungsäußerungen der Betheiligten vor einem definitiven Erlaß zur Geltung kommen."

Ferner lesen wir in Nr. 60 der „Kolonialwaarenzeitung", dem Organ der Prinzipale:

„Nach § 154 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung sind die Lehrlinge und Gehülfen der Kaufleute zum Besuche einer Fortbildungs- (Handels-) Schule nicht verpflichtet, da die Gesetzgeber augenscheinlich von der Ansicht ausgingen, daß der die Lehrlinge beschäftigende Geschäftsinhaber selbst hinreichend kaufmännisch ausgebildet sei, um seine Zöglinge zu tüchtigen Kaufleuten ausbilden zu können.

Zur Schande unseres Standes müssen wir uns jedoch leider selbst eingestehen, daß diese vom Gesetzgeber angenommenen Voraussetzungen nur in sehr bedingtem Maße zutreffen. Wenn schon, seit Einführung der Gewerbefreiheit, ein großer Theil der gelernten Kaufleute zur kaufmännischen Ausbildung der Lehrlinge nicht befähigt ist, so ist dieses um so mehr bei den nichtgelernten Kaufleuten der Fall.

Diese Leute halten sich je nach dem Umfange ihres Geschäftes einen oder zwei Lehrlinge, welche sie lediglich als billige Arbeitskraft ausnutzen.

Hat so ein unglücklicher junger Mann ausgelernt, so findet er in den seltensten Fällen eine Stelle als Kommis, er etablirt daher, falls er die Mittel dazu hat, unter seinem, oder falls er noch zu jung ist, unter dem Namen seines Vaters ein Geschäft und arbeitet sodann im Geiste seines früheren Lehrherrn weiter. Fehlen ihm die Mittel, so wird er Arbeitsmann oder er bevölkert als Hausirer u. dgl. die Landstraße und findet schließlich in irgend einer staatlichen Arbeiterkolonie sein Unterkommen, wovon dem Einsender Beispiele bekannt sind."

Die große Zahl der Lehrlinge steht in keinem Verhältniß zu dem Verbrauch an Gehülfen und sie wiegt um so schwerer, als sich unter letzteren viele Leute befinden, welche in der That nicht den Namen eines Kaufmanns verdienen und deren Kenntnisse sie nicht zu einer Stellung als Handlungsgehülfe befähigen. Daher kommen auch die oft gehörten Klagen, daß tüchtige Gehülfen nicht zu haben seien. Hier und da mag in einem Einzelfalle dies zutreffen, im Großen und Ganzen ist trotz der vielen unbrauchbaren Kräfte noch eine große Anzahl tüchtiger zu finden; die Klagen beziehen sich gewöhnlich darauf, daß diese für billiges Geld nicht zu haben sind.

Gleiche Klagen werden über die Vermehrung der **weiblichen Gehülfen** erhoben. Die Beschäftigung weiblicher Personen in kaufmännischen Geschäften ist alt, doch ist wohl früher nirgends ein so großes Vordringen derselben festzustellen gewesen. Auch war früher der Geschäftskreis der Gehülfinnen ein begrenzter, während sie jetzt in allen Zweigen der geschäftlichen Thätigkeit zu finden sind. Wir finden die Mädchen im Verkauf, auf dem Lager, im Kontor und sogar auf der Reise. Gerade auf letzterer sollen sie ganz gute Geschäfte in gewissen Artikeln machen. Nach den jetzt vielfach herrschenden Anschauungen soll das Weib dem Manne ja gleichgestellt werden und es ist daher nicht mehr recht als billig, wenn sich emanzipationslustige Frauenzimmer auf den Reisehandel werfen und ihrer Liebe zur Ungebundenheit die Zügel schießen lassen. Stellt man sich auf den Standpunkt der Frauenemanzipation, auf dem ich nicht stehe, so kann man den Frauen die Konkurrenz bis auf's Messer gegen die Männer nicht übel nehmen, bleibt man jedoch dem seit Jahrtausenden bewährten Standpunkte treu, daß die Frau in's Haus und nicht auf die Straße gehört, so kann man nur mit Betrübniß diesen weiblichen Reisenden zusehen. Ihre Geschäftsthätigkeit wird leider bewußterweise nur zu sehr durch Pikanterie unterstützt, welche sie im Punkte der weiblichen Ehre leicht erscheinen läßt. Ich gebe jedoch zu, daß es auch anständige Reisedamen geben kann, und daß die Zukunft das bessert. Freilich diejenigen, welche ich kennen gelernt habe, erschienen mir sehr zweifelhaft. Nicht nur auf der Reise, sondern auch im Kontor finden wir weibliche Personen. Auch über deren Arbeit lauten die Urtheile nicht allzu günstig und ihre im Vergleich zu den im Laden beschäftigten Gehülfinnen geringe Zahl läßt das Urtheil als ein allgemein richtiges erscheinen. Was die letzteren anbetrifft, so ist ihre Zahl eine sehr große und es ist auch nicht zu bestreiten, daß im Verkauf sich die Gehülfinnen bewährt haben. Eine gewisse Liebenswürdigkeit, feines Verständniß für die Wünsche der weiblichen Kundschaft und Anspruchslosigkeit haben für das weibliche Geschlecht einen Lebensweg in seinen jungen Jahren gebahnt, den man ihm nicht gut verlegen kann und gegen welchen schließlich auch die männlichen Gehülfen nichts einzuwenden haben, wenn die weiblichen Gehülfen auf Geschäftszweige beschränkt bleiben, welche ihrer Natur, ihren Kräften und ihrem Charakter entsprechen. Sehr schwer ist es nun bei einer Zählung, die im Laden oder auf Lager beschäftigten Mädchen von den etwa im technischen Betriebe beschäftigten Mädchen getrennt zu halten. Sei es Fabrikbetrieb, sei es ein Näh-, Konfektions- oder anderes Geschäft, die Obliegenheiten der Mädchen sind so vielseitiger Natur, daß eine strenge Scheidung sehr schwer,

wohl überhaupt nicht möglich ist. Das einzige Unterscheidungsmal ist oft nur die Gehaltszahlung. Ist der Fall zweifelhaft, ob man eine gewerbliche Arbeiterin oder eine Handlungsgehülfin vor sich habe, so entscheidet gewöhnlich die Lohnzahlung. Wird der Lohn wöchentlich oder vierzehntägig ausgezahlt, so ist eine gewerbliche Arbeiterin anzunehmen, wird das Gehalt monatlich gezahlt, so ist eine Handlungsgehülfin anzunehmen, vorausgesetzt natürlich, daß sie in kaufmännischen Diensten verwendet wird. Ich gestehe zu, daß dieses Merkmal nicht ausreicht, allein es wird sich nach keiner Weise wohl eine Zählung genau durchführen lassen.

Ein annähernd richtiges Bild von dem Verhältniß der Geschäfte, der Zahl der Handlungsgehülfen, weiblichen Gehülfen und Lehrlinge giebt die folgende Aufstellung. Da es nicht möglich war, aus allen Städten die von mir ausgehenden Fragebogen in einwandfreier Weise beantwortet zu erhalten, so habe ich versucht, ein Durchschnittsbild zu geben, das nach meiner Ansicht dem Gesammtbilde Deutschlands entsprechen dürfte. Es handelt sich hier um die Städte bis zu 100,000 Einwohnern und sind in den einzelnen Gruppen die Landstädte, Handelsstädte und Fabrikstädte möglichst vertreten. Bedauerlich bleibt, daß mir aus dem Süden und dem Westen Deutschlands kein sehr ausgiebiges Material zur Verfügung stand, doch dürfte sich trotzdem im Gesammtresultat wenig ändern. Es sind in nachstehender Aufstellung folgende 112 Städte, aus denen mir eingehende zuverlässige Beantwortung der Frage nach der **Zahl** der **Gehülfen**, **Lehrlinge** und **Mädchen** zugegangen ist, enthalten:

Plauen i. V., Potsdam, Altenburg i. S., Zeitz, Gera, Cottbus, Zwickau, Bautzen, Werdau, Offenbach, Mannheim, Fürth, Glatz, Görlitz, Königshütte, Tilsit, Frankfurt a. O., Stargard i. P., Bonn, Duisburg, Wiesbaden, Cüstrin, Inowrazlaw, Bunzlau, Rastenburg, Schweidnitz, Allenstein, Cöslin, Krotoschin, Frankenstein i. Schles., Marienburg i. Westpreußen, Hirschberg i. Schl., Striegau, Lauban, Ratibor, Waldenburg i. Schl., Rathenow, Oederan, Havelberg, Penig, Frankenberg i. S., Wolfenbüttel, Oschatz, Salzwedel, Grimma, Döbeln, Eisleben, Meerane, Arnstadt, Meiningen, Schneeberg i. S., Löbau i. S., Luckenwalde, Stendal, Markneukirchen i. S., Weißenfels, Merseburg, Cöthen, Schmalkalden, Forst, Großenhain, Sorau, Naumburg, Waldheim, Wilhelmshaven, Stade, Hameln, Gießen, Soest, Speyer, Gottesberg, Grottkau, Liebenthal, Marklissa, Pr. Holland, Bromberg, Strehlen i. Schlesien, Nakel, Culmsee, Ob.-Glogau, Unruhstadt, Braunsberg, Rochsburg, Wolkenburg, Königsberg i. N., Lunzenau, Friedeberg a. Queis, Schleiz, Lommatzsch, Jerichow, Liebenwerda, Soldin, Naugard, Lübbenau, Zeulenroda, Kamenz, Helmstedt,

Waldenburg i. S., Bleicherode, Angermünde, Osterburg, Melsungen, Gronau, Carlshafen, Löhne, Frankeneck, Lambrecht, Weidenau, Otterndorf, Schüttorf, Fröndenberg.

Diese 112 Städte habe ich in Gruppen zusammengefaßt, welche sich nach der geographischen Lage in eine östliche, mittlere, westliche und südliche, nach der Einwohnerzahl in drei Gruppen, in Städte bis zu etwa 7—8000 Einwohnern, in solche von etwa 7 —8000 bis etwa 18—22 000 und solche über 18—22 000 Einwohner gliedern.

Zahlenmäßig ergiebt sich demnach folgendes Bild.

	Anzahl				
	d. kaufm. Geschäfte	d. Handlungs-gehülfen	d. weibl. im Verkauf	Arbeiter im Kontor u. Lager	d. männlichen Lehrlinge
Städte bis etwa 7—8000 E.					
Gruppe					
I. 12 östliche	420	241	69	4	262
II. 18 mittlere	478	366	63	—	212
III. 10 westliche u. südliche	223	214	9	—	78
Städte von 7—8000 bis etwa 20 000 Einwohner					
IV. 16 östliche	1573	1584	429	49	1182
V. 28 mittlere	2563	2139	587	19	1378
VI. 7 westliche u. südliche	892	612	170	—	481
Städte über 18—22 000 E.					
VII. 6 östliche	1485	1685	662	25	1461
VIII. 9 mittlere	2760	3528	1335	337	3408
IX. 3 westliche	1140	930	600	10	450
X. 3 südliche	2210	5150	1170	60	2500
	13744	16449	5094	504	11412

Die große Anzahl der im Kontor oder auf Lager beschäftigten Mädchen in Gruppe VIII ist auf die große Anzahl der in Plauen i. V. in den Stickgeschäften auf dem Lager beschäftigten Mädchen zurückzuführen. Auffallen wird in Gruppe V und besonders IV dasselbe Verhältniß, und in der That hat sich in Pommern und Westpreußen diese weibliche Beschäftigung schon ganz hübsch eingebürgert, offen lassen muß ich allerdings die Frage, ob in dieser Ziffer nicht auch Töchter von Prinzipalen vertreten sind, die, was die Kündigungsfrist anbelangt, nicht zu den Gehülfen zu rechnen sind. Immerhin sieht man auch auf diesem Gebiete, wie das Weib in seinem Erwerbe mehr Boden vom

Manne erobert. Wenn auch nach dieser Aufstellung die im Kontor oder auf dem Lager als Handlungsgehülfinnen beschäftigten Mädchen vorerst nur 3 Proz. der Gehülfen ausmachen, so ist doch die Zahl der Verkäuferinnen eine ziemlich hohe, 30 Proz. der Gehülfen, und giebt gegenüber der Anzahl der Lehrlinge, 62 Proz. der Anzahl der Gehülfen, sehr zu denken. Es ist bedauerlich, daß sich eine Zahl der weiblichen Lehrlinge nicht feststellen ließ und wohl niemals feststellen lassen wird. Das weibliche Geschlecht macht gar keine reguläre Lehrzeit durch. Das Mädchen wird gewöhnlich auf ein halbes Jahr als sogenannte Lernende angenommen und nachher ist sie schon Verkäuferin, auch hier ist das Weib dem Manne gegenüber weit günstiger gestellt, und in liebenswürdiger Weise unterstützt das männliche Geschlecht das Aufkommen der Frauenarbeit, unbekümmert darum, ob ihm, in Anbetracht der ihm vorbehaltenen vaterländischen Lasten, noch ein Uebergewicht gegenüber den Frauen, welche solche Lasten nicht kennen, bleibt. Der Lehrling mit seiner drei- bis vierjährigen Lehrzeit und der Aussicht auf nicht zu glänzenden Gehalt und das Mädchen mit halbjähriger Lehrzeit und alsdann Aussicht auf Salärirung und Freiheit des Stellenwechsels, wahrlich ein hübsches Bild!

Wenn ich nun näher auf die **Stellung der Handlungsgehülfen** eingehe, so kann ich zum großen Theile alle die mir zugegangenen Fragebogen benutzen, weil diese Fragen sämmtlich beantwortet sind. Die Zahl der Gehülfen 2c. in einer Stadt zu ergründen, war ohne Zweifel ein schwieriges Unternehmen, die Fragen jedoch, welche sich auf die persönlichen Verhältnisse beziehen, waren leichter und genauer zu beantworten, wenn natürlich auch da das subjektive Urtheil das häufige ist.

Diese **Fragen sind folgende**:

Wie hoch sind die Gehälter? in baar a) höchstes Gehalt? in baar b) niedrigstes Gehalt? in baar c) im Durchschnitt?

Ist freie Station die Regel? Was kann, wenn dies der Fall ist, besonders über die freie Station gesagt werden. Ist das Essen gut? Wie oft giebt es Fleisch zu Mittag und zu Abend in der Woche?

Können Sie die Wohnungsverhältnisse (Schlafraum) beschreiben? wie sind sie?

Ist eine ordentliche Mittagspause und Abendpause fürs Essen eingeführt? a) wie lang ist diese?

Wann wird früh geöffnet? Wann wird Abends geschlossen?

Existirt nach Schluß des Geschäfts eine Beschränkung des Ausgehens?

Bei nichtfreier Station, wieviel muß gerechnet werden im Monat? a) für Mittagsbrod? b) für Wohnung? c) für gesammte Pension?

Im Großen und Allgemeinen sei die erste Frage dahin beantwortet, daß als geringstes Gehalt 240 Mark und als Durchschnittsgehalt 540 Mark bei freier Station (d. i. Wohnung und Kost beim Prinzipal) angegeben worden, während bei nichtfreier Station 720 Mark und 1080 Mark die Regel in den Städten bis zu 20000 Einwohnern bildet. In den größeren Städten erhebt sich dieser Durchschnitt etwas, aber nicht bedeutend, es dürfte sich hier ein Durchschnittsgehalt von 1200—1350 Mark herausstellen, während das Mindestgehalt dasselbe bleibt. Natürlich werden als Maximalgehalt die verschiedensten Ziffern genannt. Von der großen Bescheidenheit und der Ehrfurcht vor dem Gelde sprechen einige Angaben, welche die Gehälter einiger Prokuristen mit 2100 Mark und 1800 Mark angeben, dahinter aber bemerken, daß die Auskunftgeber nicht ganz sicher seien, ob diese hervorragenden Kaufleute wirklich diese Unsummen beziehen. Der eine dieser Auskunftgeber ist 22 Jahr alt und hat es bis zu 540 Mark und freier Station gebracht, der andere ist 26 Jahr alt und bezieht 1200 Mark, ist auch verheirathet. Der letztere bemerkt auf eine diesbezügliche Frage: „meine Frau schneiderte früher, es ist jedoch nichts mehr damit zu verdienen.“ Soviel ist sicher, in Ost- und in Mitteldeutschland sind Stellen mit über 1800 Mark Gehalt gute und nicht zu oft angebotene, auch in Süddeutschland ist es nicht besser, während in Westdeutschland etwas besser bezahlt wird, wie übrigens die Verhältnisse im Ganzen in Westdeutschland besser zu liegen scheinen. In den Fragebogen von dort werden persönlich oft Gehalte von 2400 Mark und darüber genannt, im übrigen Deutschland muß schon der Fragebogen sehr gesucht werden, welcher diese Summen oder gar 3000, 3600 und darüber als persönliche Angaben enthält. Den Einnahmen entspricht fast immer die Ausgabe für das tägliche Essen. Auch hier sind Schwankungen zu konstatiren, doch sind sie nicht zu schlimm. Die gesammte Pension wird im Durchschnitt auf 50—60 Mark angegeben, aber es giebt auch Fälle, wo man schon solche für 30 Mark haben kann, auch kann man 120 Mark und mehr bezahlen. Hierüber weitere Angaben zu machen ist unnöthig, dagegen werde ich später einige Stimmen über die „freie Station“, d. h. Wohnung und Kost im Hause des Prinzipals, mittheilen. Ich wähle die drastischen Antworten, bemerke aber im Voraus, daß im Allgemeinen die Kost wohl besser gegen früher geworden ist, denn die Klagen sind nicht so häufig mehr, wie vor zehn Jahren fast

durchgängig und, entsprechend den bescheidenen Ansprüchen, ist die Verpflegung durchschnittlich eine leidliche zu nennen. Hierunter verstehe ich Mittags 3—4 Mal gekochtes Fleisch und Gemüse in der Woche, Sonntags Braten und Abends 3—4 Mal kaltes Fleisch, Wurst, Schinken, Fisch und Butter und 3—4 Mal Suppe oder gewärmtes Mittagsessen. Frühstück bestehend aus Brod mit Butter und früh und Nachmittags Kaffee. Wie gesagt, diesen bescheidenen Ansprüchen wird zumeist Genüge geleistet, auch reichlich gegeben. Besondere „magenbeschwerende“ Ausschreitungen, Eierspeisen, Salat, Thee rc. des Abends, welche der Köchin rc. irgend welche Arbeit verursachen, rechne ich aus Bescheidenheit gar nicht zu dem Durchschnittsanspruch. Wenn man, wie ich, weiß, wie bescheiden die Gehülfen sind, so darf man sich nicht allzu hoch in die Ansprüche versteigen, wünschenswerth wäre freilich eine noch bessere Kost. Dagegen sind im Durchschnitt die Wohnungsverhältnisse noch sehr mangelhaft, ebenso fehlen ganz und gar geregelte Mittagspausen, von Frühstücks- und Vesperpausen ganz zu schweigen. Von den 406 Fragebogen, welche hier bei dieser Frage (wo es sich nur um freie Station handelt) in Betracht kommen können, werden 403 dahin beantwortet, daß eine Mittagspause nicht existirt. Die jungen Leute werden zum Essen gerufen und sobald der letzte Bissen hinunter ist, geht es wieder an die Arbeit. Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Schluß des Geschäftes oder vielmehr mit der Freiheit des Gehülfen nach Schluß. Nur bei der Hälfte der von Gehülfen in Manufakturwaarengeschäften eingegangenen Antworten finde ich, daß das Ausgehen nach Schluß des Geschäfts unbeschränkt ist, bei der anderen Hälfte und durchgängig bei den in Kolonial-Spezereiwaaren-Geschäften beschäftigten Gehülfen ist dies Ausgehen des Abends von der Erlaubniß des Chefs oder seiner Frau abhängig, andernfalls ist in der Woche nur ein Tag bestimmt, an welchem der junge Mann das Geschäft verlassen darf, fast immer findet sich die Bestimmung, daß der Betreffende vor Thorschluß wieder zu Hause sein muß. Um den Hausschlüssel ist fast jedesmal zu bitten. Ich gebe nun zu, daß bei dem Wohnen im Hause des Prinzipals eine gewisse Hausordnung einzuhalten ist, allein solche Beschränkungen übersteigen in jeder Beziehung das Maß, das man billiger Weise einräumen könnte. Infolge dieser Beschränkungen kommen sehr viele Vergehen gegen solche drakonische Hausordnungen vor, die gewöhnlich zum Bruch des Verhältnisses führen, ohne daß damit ein Nutzen weder auf der Seite des Prinzipals noch des Gehülfen erzielt wird. Der Prinzipal wird sich durch solche Strenge kein besseres Personal heranbilden, der Gehülfe wird, wenn er auf Entschädigung wegen vorzeitiger Entlassung klagt, selten Recht bekommen. Eine Anzahl

von Prozessen, welche der Verband Deutscher Handlungsgehülfen geführt hat, unterstützt diese Meinung. Wenn ich auch ein Feind jedes Bruches der Hausordnung bin, so kann ich mich doch recht gut in die Lage eines Gehülfen versetzen, welcher in seinem 20. oder 21. Jahre, zu einer Zeit, wo die Studenten am üppigsten kneipen und gewerbliche Arbeiter sogar einen Hausstand gründen, wegen einer Stunde Erholung nach Schluß des Geschäfts noch den Prinzipal, der vielleicht gar nicht viel älter ist als er, bittend um Erlaubniß angehen muß.

Ist das schon ein unwürdiger Zustand, so verschärft sich der Fall noch, wenn ich anführe, wie lang die Arbeitszeit ist. Regel ist, und hier giebt es kaum Ausnahmen, für die Gehülfen in Kolonialwaaren- oder Spezerei-Geschäften eine ununterbrochene Arbeitszeit von früh 6 Uhr bis Abends 10 Uhr, für Gehülfen in Manufaktur- und Kurzwaarengeschäften von 7 Uhr bis $8^1/_2$ Uhr. Im Winter verschiebt sich der Anfang der Arbeitszeit etwas zu Gunsten der Gehülfen. Diese Arbeitsdauer ist die Regel. Manchmal erstreckt sie sich noch länger, besonders wenn man die Aufräumungsarbeiten ꝛc., welche das Publikum, weil der Laden geschlossen ist, nicht sieht, hinzurechnet, um eine Stunde und mehr. Ist keine freie Station vorhanden, so tritt eine Mittagspause von 1, auch $1^1/_2$ Stunde ein, es kommt auch in Engrosgeschäften eine Pause von 2 Stunden vor, die jedoch, was den Beginn derselben betrifft, selten eingehalten werden kann. Dagegen ist eine Pause für das Frühstück- oder Vesperbrot wohl nirgends eingeführt und der Mann vor dem Pulte wie der Gehülfe hinter dem Ladentisch müssen ohne irgendwelche Pause ihr Brot verzehren. Diese gewöhnliche Arbeitszeit wird oft erweitert durch nothwendige Arbeiten in der Saison, während der Inventur, zu Weihnachten, für welche nur in höchst seltenen Fällen Entschädigung gezahlt wird. Könnte man hier schon den Handlungsgehülfen wegen der Arbeitsdauer bemitleiden, so wird das Bedauern noch reger werden, wenn ich mittheile, daß in den gesammten Antworten ein durchgängig freier Sonntag nur bei 4 Proz. konstatirt wird. Darüber, daß die kaufmännische Arbeit anstrengend ist, verliere ich kein Wort. Es giebt Leute, welche die Anstrengung in Zweifel ziehen und meinen, das Uebertragen von Konten, die Arbeit auf dem Lager, oder der Verkauf hinter dem Ladentisch können nicht anstrengend sein — weil man es den Gehülfen nicht anmerke.

Diese Leute haben allerdings eine eigenthümliche Anschauung. Es ist gerade im Gegentheil erstaunlich, wieviel ein Handlungsgehülfe arbeiten kann und es zeugt nur von einer noch im Handlungsgehülfen steckenden Kraft, wenn er diese Arbeit bewältigt und am Schlusse derselben seiner Müdigkeit keinen Ausdruck zu geben braucht. Es ist noch Pflichtgefühl im Hand-

lungsgehülfen, er ist glücklicherweise noch nicht in seiner großen Mehrheit angesteckt von einer Anschauung, die möglichst wenig Pflichten gegen mehr Rechte eintauschen will. In ihm steckt noch ein gesunder Egoismus, der seine Kraft stählt für die Anstrengungen, welche er zu machen hat, um sich als Prinzipal im Kampfe um's Dasein obenauf zu halten. Ein Glück aber wäre es auch, wenn die Kaufleute in ihrer großen Zahl das einsehen wollten und diese Pflichttreuen in angemessener Weise belohnen oder fördern wollten. Es giebt eine sehr große Zahl Prinzipale, welche dies nicht thun, und es wäre auch z. B. sehr wünschenswerth, wenn reiche Kaufleute bei Vermächtnissen auch an ihren Stand denken wollten, und nicht nur Schauspielerfonds, Museen oder ähnliches, sondern auch die Pensionskassen der Gehülfen bedenken würden. Kann man in dieser Beziehung nur Wünsche aussprechen, so möchte ich doch in anderer Weise eine Forderung geltend machen. Diese Forderung gipfelt darin, daß die Prinzipale die Fortbildung ihrer Gehülfen mehr unterstützen. Auf die Frage selbst komme ich noch zu sprechen, dagegen möchte ich hier hervorheben, daß es Pflicht der Prinzipale ist, den Gehülfen und vor allem auch den Lehrlingen die Mittel zu gewähren, sich der Fortbildung zu widmen. Die Mittel sind aber in erster Linie die Zeit und Gelegenheit. Die Geldfrage ist untergeordneter Natur. Eine überlange Arbeitszeit muß nothwendigerweise die Lust zur Fortbildung benehmen, daher muß die Arbeitszeit gekürzt werden und dann muß auch den Gehülfen und Lehrlingen, sobald freie Station vorhanden ist, eine Gelegenheit zur Arbeit geboten werden. In dieser Beziehung sind die Verhältnisse jetzt durchaus ungenügend. Die Wohnungen der Gehülfen bei den Prinzipalen sind im Allgemeinen nicht gute, oft ganz ungenügende, und die wenigen guten Urtheile, welche in meinen Fragebogen sich verzeichnet finden, werden bei Weitem durch die schlimmen Schilderungen aufgewogen. Ich kann mich hier kurz fassen, indem ich eine Anzahl Antworten mittheile, die sich auf die vorher mitgetheilten Fragen (siehe Seite 19) und die Gruppe der Orte beziehen, zu welcher die Beantworter zu rechnen sind. Es kommen hier auch die Antworten aus solchen Orten in Betracht, die vorhin nicht genannt waren, weil sie eine genaue Ziffer über die Anzahl der Gehülfen nicht angeben.

Die hier zu berücksichtigenden Städte der einzelnen Gruppen äußern sich (was über das Essen und die Wohnung gesagt ist, bezieht sich nur auf die Kost und die Wohnung im Hause des Prinzipals) u. a. wie folgt:

I. Gruppe.

Die Station ist mittelmäßig, Fleisch fast täglich außer Fasttags, Abends selten. Die Wohnungsräume sind meistens Dachstuben und nicht überall die

besten. Pause nur so lange das Essen dauert. 5 Uhr Morgens geöffnet, 10 Uhr Abends geschlossen. In den meisten Geschäften Beschränkung des Ausgehens. (Grottkau.)

In der Regel ist die Verpflegung gut, jedoch sind Mängel nicht ausgeschlossen. Die Wohnungen sind zum Theil mangelhaft, oft sogar schlecht eingerichtet, es fehlt an gehörigen Heizanlagen. Es giebt keine Mittagspause. Es nimmt jeder seine Mahlzeit ein, wenn es die Zeit im Geschäft gestattet, eine bestimmte Eßpause existirt nicht. Die Kolonialwaaren= und Destillationsgeschäfte öffnen im Sommer um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr. Die andern Geschäfte im Winter um 8 Uhr, im Sommer um $6^1/_2$ Uhr. (Pr. Holland.)

Bis auf das Mittagsbrot ist das Essen gut. Mittags ungefähr drei bis vier Mal Fleisch in der Woche, Abends der Mann für 10 Pfennig Wurst. (Soldau.)

Essen mittelmäßig. Mittags täglich Fleisch, aber nur gekochtes. Abends nie. Wohnung ist ein kleines Zimmer mit zwei Betten; ein Tisch, zwei Stühle, ein Kleiderschrank, ein Waschtisch, ein Fenster und kein Ofen. Mittags= und Abendpause solange als man gegessen hat, öfter noch mit Unterbrechung. (Liebenthal.)

Ich für meine Person bin sehr zufrieden; Fleisch giebt es Mittags und Abends stets; von anderer Seite sind mir Klagen nicht zu Gehör gekommen. Die Wohnungsverhältnisse sind sehr verschieden, können aber im Allgemeinen als gut bezeichnet werden. Fast ohne Ausnahme sind keine Mittagspausen eingeführt. (Löwenberg.)

Durchschnittlich ist das Essen befriedigend. Die Wohnungen sind zum Theil sehr ungünstig, z. B. Dachkammer. Mittagspause existirt nicht. Während der Sommermonate wird früh 5 Uhr, während der Wintermonate früh 6 Uhr geöffnet. Schluß Abends 10 Uhr das ganze Jahr. (Strehlen.)

Soweit ich hierüber mit anderen Gehülfen sprach, ist von keinem die Wohnung und das Essen getadelt worden. (Nakel.)

Essen ist nicht zufriedenstellend. Es ist sehr verschieden, theils gut, theils sehr beklagenswerth. Einmal zu Mittag giebt es warmes Fleisch, zum Abendbrot kaltes. Wohnungen lassen nichts zu wünschen übrig. (Culmsee.)

Betreffs der Kost hört man wenig Klage und giebt es meist tagtäglich Fleisch, auch des Abends, d. h. Wurst oder andere Sachen, mit Ausnahme des Freitags. Auch über die Schlafzimmer klagen nur wenige. Ich erachte 13 Stunden Arbeitszeit für genügend, ebenso den Schluß für den Nachmittag des Sonntag. (Ober=Glogau.)

Das Essen ist gut, Fleisch alle Tage ca. 100 gr. Schlafraum ist unmittelbar unter dem Dache, das Licht kommt zur Dachluke herein. Im Sommer herrscht eine unerträgliche Hitze, im Winter eine grimmige Kälte. Ein schlechter eiserner Ofen ist vorhanden, der aber auch erst im allerschlimmsten Falle geheizt wird. Das Waschwasser fror im Winter in der Kanne ein, die Betten sind auch nicht zum besten. Mittagspause giebt es nicht. Im Sommer wird um 5 Uhr, im Winter $5^1/_2$ Uhr geöffnet, geschlossen um 10 Uhr. Nach Schluß des Geschäfts darf dasselbe, bezw. die Wohnung von den Gehülfen nicht mehr verlassen werden. (Marklissa.)

II. Gruppe.

Ueber das Essen kann kein bestimmtes Urtheil gefällt werden; von befreundeter Seite wurde mir über diesen Punkt jedoch nichts Gutes mitgetheilt. Die Wohnungen sind öfters sogenannte Budiken, Dachstuben, wo im Winter nicht einmal geheizt werden kann resp. darf. Die Gehülfen, welche freie Station haben, haben keine Mittagspause, die anderen $1^1/_2$—2 Stunden. Es wird früh geöffnet um 7 resp. 8 Uhr, geschlossen um 8 resp. 9 Uhr. Die Gehülfen dürfen nur bis 10 Uhr ausbleiben, wo das Haus vom Wächter dann geschlossen wird. (Königsberg i. N.)

Das Essen ist, soviel mir bekannt, gut, es soll Mittags alle Tage und Abends fast jeden Tag Fleisch geben. (Lunzenau.)

Das Essen ist überall sehr gut. Täglich zwei Mal Fleisch. Die Wohnungen sind größtentheils unheizbare aber schöne, gesunde Zimmer. (Friedeberg am Queis.)

Beköstigung im Durchschnitt gut. Wohnungen gut. (Schleiz.)

Die freie Station ist hier gut. Das Essen sehr gut und kräftige Hausmannskost, Mittags Fleisch, wöchentlich etwa vier Mal, ebenso Abends. Die Wohnungsverhältnisse sind gut. Schlafraum gesund, meist hoch gelegen. (Lommatzsch.)

Essen ziemlich gut, fast täglich zu Mittag in der Woche Fleisch, zwei Mal zu Abend. Wohnung: Dachkammern, Wände undicht. Keine Mittagspause. Geöffnet im Winter um 6 Uhr, im Sommer um 5 Uhr. Geschlossen um 10 Uhr. Ausgehen nach Schluß des Geschäftes nur mit Erlaubniß. (Jerichow.)

Freie Station gut. Essen gut, jeden Tag sowohl Mittags wie Abends Fleisch. Die Wohnungsverhältnisse sind recht gute. Geheiztes Zimmer, pro Mann ein Bett*) und genügend Raum. Möblement gut und ausreichend, Licht frei. (!) (Liebenwerda.)

---

*) Die Fälle, wo Gehülfen zusammenschlafen müssen, dürften übrigens nicht zu selten sein.

Die Kost ist hier im allgemeinen gut, denn man hört hier über dieselbe wenig klagen. Sonst sind hier die Schlafstellen im allgemeinen ziemlich gut, nur fehlt es bei den meisten an Möbeln; und befinden sich dieselben entweder direkt unter dem Dach oder in einer beengten Giebelstube in den meisten Fällen. Mittags- sowie Abendpausen finden hier in keinem Geschäfte statt. Geöffnet wird hier ungefähr des Sommers um 6 Uhr und des Winters um 7 Uhr. Geschlossen werden die Geschäfte um 10 Uhr Abends, Sommer und Winter gleich. Dasselbe findet Sonn- und Wochentags statt. Eine Beschränkung des Ausgehens nach Schluß besteht, außer der ausgemachten freien Zeit. (Lübbenau.)

Im Durchschnitt ist das Essen nicht besonders befriedigend. Die Wohnungen lassen zu wünschen übrig, mitunter geradezu haarsträubend. Mittagspause existirt nicht. (Helmstedt.)

Im Ganzen ist das Essen befriedigend. Die Wohnungen sind mittelmäßig, fast ungenügend. Auf einer Stelle schlafen vier Personen in einer Stube, wo kaum Platz für die nöthigen vier Betten ist. (Angermünde.)

Essen bei zwei Drittel gut, die Wohnungen größtentheils zufriedenstellend. (Osterburg.)

III. Gruppe.

Das Essen ist durchgängig zufriedenstellend, fast täglich Mittags und Abends Fleisch. Die Wohnungen sind gut. (Carlshafen.)

In unserem Geschäft ist das Essen vorzüglich. Des Mittags immer Fleisch, 3—4 Gänge, Bier und Sonntags Wein ꝛc. Die Wohnungen sind gut. 2 Stunden Mittagspause. Geöffnet im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr, geschlossen um $8^1/_2$ Uhr. (Löhne.)

Essen sehr gut. Jeden Tag Mittags und Abends frisches Fleisch und zur Abwechselung auch Thee, Bier ꝛc. Sehr gute Betten und sonstiges Mobiliar. (Fröndenberg.)

Täglich Mittags Fleisch, Abends wird gewechselt. Wohnungen sind gut zu nennen. (Lambrecht.)

Jeden Mittag Fleisch, Abends giebt es kein Fleisch. Manche Wohnungen sind zu ebener Erde gelegen, klein, aber doch hell und gut. In den wenigsten Geschäften giebt es Mittagspause. Ich habe zwei Stunden Mittag, die ich aber außerhalb des Geschäftes nicht verbringen kann. Im Winter geöffnet um 7 und im Sommer um 6 Uhr. Geschlossen um 10 Uhr. In fast allen Geschäften haben die Gehülfen nur an 1 oder 2 Abenden von 7 Uhr an frei und alle 14 Tage einen Sonntag. (Otterndorf.)

Die freie Station in Detail-Geschäften ist befriedigend. Das Essen ist mittelmäßig, gewöhnliche Hausmannskost mit Fleisch täglich Mittags. Wohnungsverhältnisse erbärmlich. Giebelwohnungen in kleinen Häuschen, meistens feucht im Winter und drückend schwül im Sommer, mit wenig Bequemlichkeit. (Schüttorf.)

IV. Gruppe.

Im Durchschnitt Essen gut. Mittags regelmäßig Fleisch, Abends selten. Die Wohnungen sind mittelmäßig. Keine Pause weder Abends noch Mittags. Im Sommer geöffnet 6 Uhr, im Winter 7 Uhr. Detail-Geschäfte schließen 10 Uhr, Fabriken 8 Uhr. Die Gehülfen müssen zum größten Theile um den Hausschlüssel bitten, welcher oft verweigert wird, wenn sie nach Schluß der Geschäfte fortgehen wollen. (Cüstrin.)

Essen gut, Wohnungen dürftig, Mittagspause nicht. Geöffnet 7 Uhr, geschlossen 10 Uhr. Theilweise Beschränkung des Ausgehens. (Inowrazlaw.)

Der größte Theil der Gehülfen würde auf freie Station verzichten und lieber dafür den Geldbetrag, mit welchem sie für dieselbe zur Klassensteuer veranlagt werden, nehmen. Also Mk. 420. Vereinzelt sind die Wohnungen gut, zum größten Theile jedoch mangelhaft, eng. Vielfach wird während der kalten Jahreszeit nicht geheizt. Mittagspause existirt nicht, wenn gegessen ist, geht es gleich in's Geschäft. Kolonialwaaren-Geschäfte und Destillationen öffnen im Winter um 6 Uhr und im Sommer um 5 Uhr Morgens. Manufakturwaarengeschäfte im Winter um 7 Uhr, im Sommer um 6 Uhr. Geschlossen wird in Kolonialwaaren-Geschäften und Destillationen um 10 Uhr, in Manufakturwaaren-Geschäften um $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends. Bei den Manufakturisten existirt eine Beschränkung des Ausgehens nach Schluß des Geschäftes nicht. Den Gehülfen der anderen Branchen verbietet es sich von selbst; denn nach 16—17stündigem Dienste wird Jeder gern sein Lager aufsuchen. Zudem würden die Chefs den Gehülfen das Ausgehen nach 10 Uhr Abends nicht gestatten. (Culm.)

Ueber das Essen führt hier niemand Klage, da die Lebensmittel hier nie hoch im Preise stehen und die meisten Kaufleute als wohlhabend zu bezeichnen sind. Auch die Wohnungsverhältisse sind hier im Ganzen sehr befriedigend. Eine Pause für Mittag und Abendbrod giebts hier nicht, nur die Kontore sind von 12—2 Uhr geschlossen. Die Material- und Schankgeschäfte öffnen im Sommer um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr. Die Galanterie- und Manufakturwaarengeschäfte öffnen theils um 6 Uhr, theils um 7 Uhr Morgens. Abends schließen die ersteren sämmtlich um 10 Uhr, die Letzteren um 8 Uhr Abends. Nach Schluß des Geschäftes muß jeder

junge Mann auf seine Stube, mit wenig Ausnahme erlauben die Prinzipale den Ausgang nach 10 Uhr, in der Regel muß man bei seinem 14tägigen oder 3wöchentlichen Ausgang den Hausschlüssel noch extra fordern.

(Braunsberg.)

Station ist mit Ausnahmen gut, das Essen vorzüglich. Fleisch giebt es 6 Mal Mittags und 2 Mal Abends in der Woche. Mitunter sind die Wohnungen recht mangelhaft. In der Regel ist sie eine Bodenkammer unter dem schrägen Ziegeldache, ohne Beheizung. (Bunzlau.)

Das Essen ist meistentheils nicht gut, ungefähr 4 Mal wöchentlich Fleisch. Abends gar nicht. Bei Materialisten ist die Wohnung oder besser der Schlafraum meistentheils in den Schanklokalen, bei Manufakturisten ein schlechtes Zimmer und sehr eng. Es öffnen die Materialisten im Sommer 5 Uhr, die Manufakturisten im Sommer 6 Uhr, im Winter um 6 bez. $7^1/_2$ Uhr. Geschlossen wird 10 Uhr bei Materialisten, bei Manufakturisten 9 Uhr im Sommer, im Winter 10 bez. 8 Uhr. (Allenstein.)

Das Essen läßt oft zu wünschen übrig, da es oft zu wenig Essen giebt. Bei uns giebt es einmal Fleisch. Schlafraum ist meist befriedigend. Ueber Mittagspause kann ich nichts mittheilen, da ich Station im Hause habe (also keine Pause). (Krotoschin.)

Mittlere Hausmannskost. Fleisch täglich, außer Fasttags. Wohnungen leidlich, theilweise gut. (Frankenstein i. Schl.)

Kost ist durchschnittlich gut. Wohnungsbeschaffenheit ist nicht möglich genau anzugeben, durchschnittlich angängig. (Marienburg.)

Ueber Essen und Wohnung sind keine Klagen bekannt.

(Hirschberg i. Schles.)

Essen und Wohnung gut. (Striegau.)

Essen ist zufriedenstellend, es wird nicht geklagt. Wohnungsverhältnisse resp. Schlafräume gut. (Lauban.)

Essen und Wohnung befriedigen in den meisten Fällen nicht.

(Ratibor.)

Die freie Station ist mit „mittelmäßig" zu bezeichnen. Essen mittelmäßig. Die Wohnungsverhältnisse sind mittelmäßig. Meistens befinden sich die Stuben, welche Wohn- und Schlafraum zugleich sind, in der Nähe des Daches und werden von mehreren (2—4) Personen gemeinschaftlich bewohnt. Zum Theil wohnen und schlafen auch Gehülfen mit Lehrlingen zusammen in einem Raume. In den Fabriken ist eine Stunde Mittagspause die Regel. Ausnahmsweise werden zwei Stunden gewährt. In den Engrosgeschäften wird eine Stunde Mittagspause gewährt. In den Detail-

geschäften giebt es keine Mittagspausen. Abendpause existirt bis zum Schluß der Geschäfte nirgends. (Waldenburg i. Schles.)

V. Gruppe.

Die Zählung in dieser Gruppe ergiebt wieder, was schon gesagt worden ist, daß, jemehr die Antworten aus Westen kommen, sie günstiger lauten. Drastische Antworten, welche ein Schlaglicht auf einzelne Verhältnisse werfen könnten, sind unter den 69 hier einschlägigen nicht zu finden. Nur aus Eisleben berichtet eine Antwort, daß „man bei nicht freier Station besser wohnen würde". In diesen 69 Fragebogen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Essen	gut	befriedigend	unbefriedigend	schlecht
	(12 mal Fleisch)	(8 mal Fleisch)	(6 mal Fleisch)	(wenig Fleisch, schlechte Zubereitung)
	31	24	9	5

Wohnung	gut	befriedigend	unbefriedigend	schlecht
	(Mit Komfort.)	(Gesund, doch klein.)	(Ohne Ofen, bei mehreren schlechte Ausstattung.)	(Dachluken, Kellerlöcher ohne Möbel: Strohsack und Lade.)
	8	17	40	4

Mittagspause

bei Detaillisten	in Fabriken und Engrosgeschäften
95% keine Pause.	75% 2 Stunden Pause.
5% 1 Stunde Pause. (Weil ohne freie Station.)	25% 1 Stunde Pause.
Geöffnet ½6 Uhr 40%	7 Uhr } Anzahl nicht genau zu ermitteln.
6 „ 30%	8 „ }
7 „ 30%	
Geschlossen 8 Uhr } V. Gesch. abhängig,	7 Uhr } Anzahl nicht genau zu ermitteln.
9 „ }	8 „ }
10 „ }	9 „ }
9—10 Uhr Kolonialwaarenhändler.	
Ausgehen nach Schluß des Geschäfts beschränkt, Ausnahmen in 17 Fällen.	Keine Beschränkung.

VI. Gruppe.

In der VI. Gruppe lagen mir leider nur wenige Antworten (21) vor. Von diesen 21 Antworten bez. Städten erklären 16 das Essen für gut, 4 für befriedigend, nur eine Antwort meint, daß es schlecht sei; über die Woh-

nungen wird auch geklagt, sie sind zum sehr geringen Theile (5) gut, im übrigen unbefriedigend oder schlecht. Von der Mittagspause, der Arbeitszeit und der Beschränkung des Ausgehens gilt dasselbe Verhältniß wie bei Gruppe V. Einige Beantwortungen der Fragen lasse ich hier folgen:

Das Essen ist in der Regel gut und giebt es wöchentlich zu Mittag 3—4 Mal Fleisch, Abends kalte Küche. Wo zwei bis drei Lehrlinge und junge Leute zusammen in einem Geschäft sind, schlafen diese gewöhnlich in einer Kammer im obersten Stockwerk. Mittagspause nur in Engros-Geschäften 1 Stunde. Geöffnet um 6 Uhr und gewöhnlich geschlossen um 10 Uhr, nur in einigen Manufakturwaaren-Geschäften wird Morgens um 7 Uhr geöffnet und Abends um $^1/_2$9 Uhr geschlossen. Von sämmtlichen jungen Leuten muß stets einer am Platze bleiben. (Stade.)

Ein genaues Urtheil über das Essen ist nicht gut möglich. Klagen wegen schlechten und ungenügenden Essens treten hin und wieder auf, doch der größere Theil ist zufrieden. Fleisch giebt es an den meisten Tagen, wenigstens Mittags, Abends wohl nicht so häufig. Die außerhalb freier Station Stehenden besitzen größtentheils anständige und gesunde Wohnungen. Bei in freier Station Stehenden ist es vielfach anders, gewöhnlich unterm Dach, im Winter ohne Heizung, so daß z. B. Beschäftigung an Winterabenden in diesen Buden unmöglich ist. In Fabrik- und Engros-, hier und da auch in Detailgeschäften Mittagspause von 12—2 Uhr. Abends wird in beiden ersteren um 6, auch 7 oder 8 Uhr geschlossen. In der Regel existirt in Detailgeschäften eine eigentliche Essenspause nicht. Geöffnet in Detailgeschäften 6 auch 7 Uhr Morgens und in anderen Geschäften um 7 Uhr Sommers und 8 Uhr Winters. Geschlossen in Detailgeschäften 9 und 10 Uhr Abends. In den anderen Geschäften 6, 7 oder 8 Uhr Abends. Nur in wenigen Detailgeschäften existirt eine Beschränkung des Ausgehens. (Hameln.)

Die Station ist im allgemeinen gut zu nennen und was namentlich das Essen anbelangt, so giebt es zwei Mal Fleisch jeden Tag. Die Wohnungsverhältnisse sind auch im Ganzen gut zu nennen. Eine ordentliche Mittagspause ist in Detailgeschäften, wo die jungen Leute freie Station haben, gar nicht eingeführt, sondern es wird direkt sowohl Mittags und Abends weiter gearbeitet. Bei den übrigen beträgt die Mittagspause 1$^1/_2$—2 Stunden. Kontore werden früh 8 Uhr geöffnet und Abends $^1/_2$8 resp. 8 Uhr geschlossen. Die Eisenhandlungen werden früh 7 Uhr geöffnet und Abends 8 Uhr geschlossen. Die Modehandlungen früh 7 Uhr geöffnet und Abends 9 Uhr geschlossen. Kolonialgeschäfte werden Morgens um 6 Uhr geöffnet und Abends 10 Uhr geschlossen. Während der Wintersaison ist $^1/_2$ Stunde

spätere Oeffnungszeit anzunehmen. Eine Beschränkung des Ausgehens existirt im Allgemeinen nicht. (Speyer.)

VII. Gruppe.

In den 11 östlichen Städten, welche mehr als 20 000 Einwohner haben und aus welchen mir Angaben vorliegen, sind die Verhältnisse schon besser als in denjenigen mit geringerer Einwohnerzahl. In den in Frage stehenden oberschlesischen, posenschen und preußischen Städten wird das Essen nicht gelobt, doch auch kein direkter Tadel in der Allgemeinheit ausgesprochen. Die Wohnungen dagegen lassen auch noch zu wünschen übrig und die Beschränkung des Ausgehens am Abend ist ebenso häufig, wie die Mittagspause auf ein Minimum, nämlich die thatsächlich zum Essen nöthige Zeit, beschränkt ist. Auch die Arbeitszeit zeigt dasselbe Bild wie in der Tabelle der V. Gruppe. Mehr westlich gelegene, eigentlich schon zu Mitteldeutschland zu rechnende Städte, wie Görlitz, Stargard und Frankfurt a. O. zeigen ein besseres Bild. Für diese Orte dürfte Frankfurt a. O. typisch sein. Von diesem Orte erhalte ich folgende Aufstellung. Ich entnehme derselben auch einige Angaben über Fragen, die in dem vorhergehenden noch nicht berührt wurden. Es heißt:

Frankfurt a. O.

Die Sonntagsarbeit ist a) in den Fabrikgeschäften eine sehr beschränkte, meistentheils Vormittags von $9^1/_2$—12 Uhr; b) in den Engrosgeschäften eine beschränkte, meistentheils Vormittags von 8—12 Uhr; c) in den Detailgeschäften eine ausgedehntere; bei ca. 50 Geschäften der Kolonialwaarenbranche wird außer den Gottesdienststunden Nachmittags von 2—6 Uhr geschlossen, die übrigen dieser Branche schließen nur während des Gottesdienstes. Die Hälfte der Manufakturwaarengeschäfte schließt den ganzen Nachmittag, die andere Hälfte von Nachmittags 5 Uhr ab. Während der Messen und an einigen Sonntagen vor den hohen Festen bleiben die Detailgeschäfte der Kolonialwaarenbranche den ganzen Sonntag geöffnet; bei den Manufakturwaarengeschäften ist dies während der Saison der Fall. Auf die Religion der Geschäftsinhaber haben wir keine Rücksicht genommen, wir bemerken aber, daß diejenigen Geschäfte, welche Sonnabend schließen, den Sonntag öffnen, wie die bez. Geschäfte bereits aufgeführt sind.

Im Ganzen sind für Frankfurt a. Oder ermittelt worden: 120 Mädchen in kaufmännischen Geschäften; dieselben werden hauptsächlich für den Verkauf von Konfektions-, Weiß- und Putzwaaren, zu einer geringen Anzahl auch für den Verkauf von Kolonialwaaren verwendet. Die Verwendung derselben als Kontoristinnen und Kassirerinnen ist nur eine sehr geringe.

Wir stellten zum Zwecke der Gehaltsermittelung in unserem Fragebogen folgende Skala auf:

für männliche Gehülfen:

bei freier Station	und	ohne Station
1. Klasse unter M. 200		1. Klasse unter M. 750
2. „ M. 200—300		2. „ M. 750—1000
3. „ „ 300—500		3. „ „ 1000—1200

4.	Klasse	M.	500—600	4.	Klasse	M.	1200—1500
5.	„	„	600—750	5.	„	„	1500—2000
6.	„	„	750—900	6.	„	„	2000—2400
7.	„	„	über 900	7.	„	„	über 2400

und ermittelten, daß

4	männliche	Gehülfen	der	Klasse	1
34	„	„	„	„	2
73	„	„	„	„	3
97	„	„	„	„	4
57	„	„	„	„	5
29	„	„	„	„	6
36	„	„	„	„	7 angehören.

Von den hier befindlichen Geschäften, die männliche Handlungsgehülfen beschäftigen, gewähren a) 58 volle freie Station und 159 keine Station.

Nach den eingegangenen Mittheilungen ist in

ca. 15	Geschäften	das	Essen	ein sehr gutes,
„ 30	„	„	„	ein gutes,
„ 10	„	„	„	genügendes, das besser sein könnte,
„ 3	„	„	„	mangelhaftes.

Die vorgenannten Zahlen decken ungefähr auch die Frage betr. des Schlafraumes.

In den Detailgeschäften wird zum größten Theile eine Mittagspause gewährt, die gerade so lange ist, als das Einnehmen der Mahlzeit erfordert; dasselbe gilt vom Abendessen. In den Engros- und Fabrikgeschäften ist eine Mittagszeit von $1^1/_2$—2 Stunden. In den Detailgeschäften wird geöffnet früh 6 Uhr, in den Fabrik- und Engrosgeschäften im Sommer früh 7 und $^1/_2$8 Uhr, im Winter früh 8 und $^1/_2$9 Uhr. In den Detailgeschäften geschlossen zum großen Theile Abends 9 Uhr, der andere Theil Abends 7, 8 und 10 Uhr, in den Engros- und Fabrikgeschäften Abends 7 Uhr. In den Detailgeschäften existirt eine Beschränkung des Ausgehens. Viele Detailgeschäfte gestatten den jungen Leuten wöchentlich nur einmal auszugehen, ein Theil davon beschränkt das noch auf die Zeit von 8—10 Uhr Abends. Außerdem können in diesen Geschäften die jungen Leute jeden zweiten Sonntag den ganzen Nachmittag ausgehen und in den Geschäften, die Sonntag von 2—6 Uhr schließen, den anderen Sonntag während dieser Zeit.

Wenn nicht freie Station ist, muß für Mittagsbrod ca. 15—18 Mk. pr. Monat, für Wohnung mit Frühkaffee $13^1/_2$, $16^1/_2$ und 18 Mk., für gesammte Pension 45, 50 und 60 Mk. gerechnet werden.

Die Kündigung ist in den meisten Geschäften die handelsgesetzliche, nur in wenigen eine kürzere als diese; in mehreren Fabrikgeschäften für die verheiratheten Gehülfen eine vierteljährliche. In nur einigen Fabrikgeschäften wird den höheren Gehülfen Tantième gewährt.

Verheirathet sind etwa 30 Gehülfen mit Gehalt über 2400 Mk., 15 Gehülfen über 2000—2400 Mk. und 8 Gehülfen unter 2000 Mk.

Es kostet eine Wohnung: 2 Stuben, 1 Schlafstube, Küche und Zubehör in Vorstadt 250—300 Mk. und in Mitte der Stadt 400—450 Mk.

Die Schulkosten betragen für höhere Schulen pro Jahr und Kind ca. 100 Mk., für Bürgerschulen 40 M., dagegen sind Volksschulen frei.

VIII. Gruppe.

In dieser Gruppe, welche 19 Städte umfaßt, finden sich Städte mit zahlreicher Arbeiterbevölkerung (Fabrikorte) und solche, welche diese weniger aufzuweisen haben, z. B. Potsdam, Cassel, Bautzen u. a. Es verhält sich in dieser Gruppe fast ebenso, wie in der vorhergehenden. Die Arbeitszeit ist dieselbe, nur in den sächsischen Fabrikorten scheint eine ausgedehntere Arbeitszeit für Handlungsgehülfen in Fabriken zu herrschen. Ueber die Kost wird weniger geklagt, denn die Geschäfte, wohl meistens nur Kolonialwaaren, welche Gehülfen mit freier Station beschäftigen, gehören zu den größeren der Branche und müssen auch ein wenig auf ihren Ruf in dieser Beziehung sehen. Auch über die Wohnungen wird nur vereinzelt geklagt, nur in wenigen Fällen werden die „Remisen" und der „für andere Zwecke kaum verwendbare Raum, welcher den Gehülfen als Schlafstätte zugewiesen ist" (Cottbus), geschildert. Bezüglich des Ausgehens ist schon eine größere Selbständigkeit festzustellen, doch herrscht ziemlich in allen Geschäften, welche freie Station gewähren, die Gepflogenheit, daß erst um Erlaubniß gefragt werden muß und daß eine Beschränkung der Zeit eintritt. Wie ich schon früher bemerkte, halte ich das für ganz junge Leute wohl in der Ordnung. Mittagspausen sind ebenfalls in den Geschäften mit freier Station nicht vorhanden. Als typisch lasse ich die Untersuchung aus Bautzen*) hier folgen:

Bautzen.

In nur wenigen Kontoren (etwa 8) wird Sonntags gänzlich geschlossen. In mehreren Kontoren wird von 8—12, in einigen von 9—12 und in wenigen von ½11—12 Uhr geöffnet. In einem Fabrikkontor wird Sonntags von 8—5 Uhr gearbeitet. Einige Kontore öffnen nur nach Bedürfniß. Die Detailgeschäfte unterliegen der städtischen Verordnung, wonach am Sonntag von früh 7 Uhr bis Vormittags ½11 Uhr sämmtliche Geschäfte, mit Ausnahme der beiden Apotheken, der Bäcker und der Barbierläden, geschlossen sein müssen. Mit Ausnahme aller der Geschäfte, welche Lebensmittel, Beleuchtungsmaterial und Seifen verkaufen, müssen sodann sämmtliche Lokale von 12—2 Uhr geschlossen sein. An den zwei Landesbußtagen, am Charfreitage und am Todtengedächtnißsonntage erstreckt sich das Schließen der eben in Frage kommenden Geschäfte — also mit Ausschluß der Lebensmittel- ꝛc. Branche — auf den ganzen Tag. Dagegen darf am letzten Adventsonntage von ½11 Uhr bis Abends

*) Das sächsische Landesgesetz untersagt jede kaufmännische Sonntagsarbeit mit Ausnahme der Betriebe, in welchen Lebens- und Genußmittel feilgeboten werden. Streng ist jedoch dies Gesetz nur in den größeren Städten (Dresden und Leipzig) durchgeführt, die anderen Städte machen zahlreiche Ausnahmen, so daß diese die Regel bilden. Es ist daher Thatsache, daß in Dresden und Leipzig in den Kontoren des Sonntags gearbeitet wird, in den Läden nicht. Also das Gegentheil von dem, was sonst in Deutschland der Fall ist.

offen gehalten werden. Auf eine im Jahre 1883 veranlaßte freie Vereinbarung hin halten die größeren Manufaktur- und Modewaaren-Handlungen ihre Lokale am Pfingstsonntage von Mittags 12 Uhr ab, am Pfingstmontage aber gänzlich geschlossen.

Sonnabends wird bei Israeliten nicht geschlossen. Die meisten hiesigen jüdischen Geschäfte führen das Prädikat „Schneidermeister", kommen also bei der Statistik nicht in Frage. Sämmtliche Juden feiern indessen nur die hohen Festtage, und halten dementsprechend nur an diesen Tagen geschlossen. Als Verkäuferinnen werden nur in Manufakturwaaren- und Konfektionsgeschäften und Modewaarenhandlungen Mädchen beschäftigt und zwar in 18 Firmen etwa 30 neben 5 Directricen für Konfektion und Putz. Doch ist vom 1. April ab in einem hiesigen Kolonialwaarengeschäfte eine Kassirerin angestellt. In den hiesigen Kontoren werden keine Mädchen beschäftigt.

Die Innungslehrlinge (es existirt eine Kaufmannsinnung) unterliegen den Disziplinarvorschriften der Innung, sind zum dreijährigen Besuch der Handelsschule verpflichtet, sofern sie nicht im Besitze des Berechtigungsscheines für den einj.-freiw. Militärdienst sich befinden, in welchem Falle nur einjähriger Besuch der höheren Fachschule gefordert wird. Mit Ausnahme der Zuletztgenannten müssen sämmtliche Lehrlinge nach Maßgabe der von der Innung zu entnehmenden Kontrakte 4 Jahre lernen, es sei denn, daß früher der Beweis erbracht wird, der Lehrling habe sein Ziel vollständig erreicht. Die Lehrlinge sind gezwungen, der Innungs-Kranken- und Begräbniß-Kasse für Gehülfen und Lehrlinge beizutreten.

Die höchsten Gehälter (mit Ausnahme der einiger Prokuristen) dürften sich etwa wie folgt stellen: Kontor und Fabrik 3000 Mk. bis 3600 Mk. Kolonialwaarendetail 1200 Mk. bei freier Station. Andere Detailgeschäfte 1200 Mk. Das höchste Gehalt für Verkäuferinnen dürfte etwa 900 Mk. bis 1000 Mk. betragen. Das niedrigste Gehalt beträgt: Kontor 720 Mk. Kolonialwaarendetail 120 Mk. bei freier Station*) (allerdings nur in 2 Geschäften für eben erst „ausgelernte" Kommis). Durchschnittsgehalt des Kolonialwaarenverkäufers etwa 240 Mk. bis 360 Mk. p. a. bei freier Station. Andere Detailgeschäfte 600 Mk. (In einem Falle ist 420 Mk. zu konstatiren und in einem 360 Mk. bei freier Wohnung.) Das niedrigste Gehalt für Verkäuferinnen dürfte mit 240 Mk. bei freier Station oder andererseits mit 300 Mk. zu bemessen sein. (In diesem Falle wohnen die betreffenden Mädchen im elterlichen Hause.)

In 39 Kolonialwaaren- &c. Detailgeschäften haben 33 Kommis und 58 Lehrlinge freie Station, diese wird von den hiesigen Krankenkassen Mk. 1.— pro Tag veranschlagt. Bei einem Agenten hat ein Lehrling freie Station. In 9 Manufakturwaaren &c. Geschäften sind 8 Kommis, 6 Lehrlinge, 3 Verkäuferinnen und 1 Directrice bei freier Station. In 2 Geschäften der Lederbranche haben 2 Kommis und 1 Lehrling freie Station, während in der Eisenbranche 1 Prokurist, 2 Kommis, 1 Volontär und 8 Lehrlinge freie Station erhalten. In der Cigarrenbranche ist 1 Kommis bei freier Station. Dagegen haben 4 Kommis und 1 Lehrling der Kolonialwaarenbranche, 1 Prokurist und 1 Kommis der Papierbranche, 1 Kommis der Bankbranche und 1 Prokurist der Cigarrenbranche freie Wohnung.

---

*) Diese beiden Gehülfen, welche ihre Lehrzeit bestanden haben, haben je also soviel Gehalt wie ein vierzehnjähriges Dienstmädchen oder die Hälfte des Mindestgehalts einer Verkäuferin! Der Herausgeber.

Klagen über das Essen sind nicht gehört worden. Unsere Kollegen, die freie Station genießen, sehen alle wohl und munter aus, sie scheinen — trotz des sehr mäßigen Ansatzes der Krankenkassen — keine Not zu leiden. In den meisten Fällen existirt nur ein Raum, der gleichzeitig zum Wohnen und als Schlafstube benutzt wird, nur in einigen Fällen sind zwei Zimmer aufzuweisen. Die Lokalitäten befinden sich jedoch fast alle in den Etagen der Prinzipalswohnung, größtentheils Fenster nach der Straße, in wenigen Fällen nach Höfen. Mansardenwohnungen nur in wenigen Handlungshäusern.

In der Kolonialwaaren- 2c. Branche ist eine ordentliche Mittagspause nicht eingeführt, die Angestellten speisen theils gleichzeitig, theils lösen sie sich gegenseitig ab und betreten nach eingenommener Mahlzeit sofort wieder den Laden, sie verbringen indessen die Zeit, wo der Prinzipal nicht anwesend ist (in der Regel von 12—2 Uhr), größtentheils im Nichtsthun. In den übrigen Detailgeschäften besteht fast überall eine einstündige Pause. Die Kontore schließen fast sämmtlich von 12—2 Uhr, einige aber von 12—1 Uhr. In einem Kolonialwaaren-Detailgeschäfte wird Sonntags von 12—1 Uhr geschlossen, damit das Personal gleichzeitig mit dem Chef an dessen Tische ißt.

Die Kontore werden fast sämmtlich Wochentags um 8 Uhr geöffnet. In einigen Häusern haben im Sommer die jüngeren Gehülfen ½ bis 1 Stunde früher anzutreten. Die Kolonialwaarengeschäfte öffnen im Sommer in der Zeit von ¼6 bis 6 Uhr, im Winter von ½7 bis ¼8 Uhr. Die übrigen Detailgeschäfte öffnen Wochentags in der Zeit von ½7 bis 7 Uhr im Sommer, von ½8 bis 8 Uhr im Winter.

In den meisten Kontoren wird um 7 Uhr geschlossen. 2 Kontore schließen um 6 Uhr, 2 Kontore um ½7, einige aber um 8 Uhr. 3 Cigarrenhändler schließen Sommer und Winter um 9 Uhr. Die Kolonialwaaren-Detailgeschäfte werden zufolge eines Beschlusses der Kaufmanns-Innung seit etwa zwanzig Jahren vom 1. September bis 30. April Abends 8 Uhr, vom 1. Mai bis 31. August Abends 9 Uhr geschlossen. Jedesmal vor Eintritt der veränderten Schließungszeit wird vom Innungsvorstande eine diesbezügliche Bekanntmachung erlassen. Diejenigen Geschäfte, deren Inhaber nicht zur Innung gehören (jung etablirte Kaufleute in geringer Anzahl, sogenannte Produkten-, Viktualien- oder Materialwaarenhändler, „Kramer") sind durch diese Maßnahme der Innung thatsächlich gezwungen, zu denselben Zeiten zu schließen, weil sich das Publikum daran gewöhnt hat, und Geschäftsabschlüsse absolut dann nicht mehr zu erzielen sind. Die übrigen Detailgeschäfte schließen meist um 7—8 Uhr.

In den meisten Fällen existirt ein einmaliger bis zweimaliger Ausgang an Wochentagen. Sonntags wird abgewechselt. — Auf Befragen wird aber den Angestellten auch, wenn es angeht, ein mehrmaliges Ausgehen gestattet, trotzdem es beim Engagement in obigem Sinne vereinbart ist. — Zurückweisungen sind nur an Freitagen, also vor dem hierorts bedeutenden Hauptmarkttage, soviel mir bekannt geworden, erfolgt. Ueber die Kündigung werden fast niemals Abmachungen getroffen.

Bei verheiratheten Gehülfen ist das Mindestgehalt in einem Falle für einen Kaufmann mit 900 Mk. p. a ermittelt worden. Das Mindestgehalt für einen Schreiber der Landständischen Bank beträgt 1500 Mk. p. a. Das Durchschnittsgehalt dürfte sich auf ca. 1800 bis 2000 Mk. belaufen.

IX. Gruppe.

Leider habe ich nur Material aus 8 Städten aufzuweisen, doch ist auch hier wieder die geographische Vertheilung der Städte eine günstige, so daß wiederum, wie schon bei Gruppe VI, die Behauptung gerechtfertigt erscheint, daß im Westen Deutschlands die Verhältnisse am besten liegen. Die freie Station ist gut, was das Essen anbetrifft, der Schlafraum, denn eine eigentliche Wohnung ist auch hier kaum zu finden, ist jedoch wohl überall wie in Wiesbaden „verschieden, theilweise sehr schlecht", ein Urtheil, daß der Ausnutzung jeden Raumes in einer so belebten Badestadt wohl entsprechen dürfte. Die Arbeitszeit erscheint, besonders im Engros- und Fabrikgeschäft, mäßiger, die Mittagspausen regelmäßiger (mit natürlicher Ausnahme bei freier Station) und die Beschränkung des Ausgehens nach Schluß des Geschäfts nur in geringerem Maaße.

X. Gruppe.

Was von der IX. Gruppe gilt, das gilt auch von den mir hier vorliegenden Angaben aus nur drei Städten. Diese Städte sind Mannheim, Offenbach, Fürth, es fehlt also bedauerlicherweise, mit Ausnahme von Fürth, das ganze Bayern und Württemberg, und gerade hier weichen die Verhältnisse von den übrigen oft ab. Die Verhältnisse in den genannten Städten sind denen in Gruppe IX gleich und geben in den jetzt zu besprechenden Punkten zu keiner ausführlichen Besprechung Veranlassung.

Was nunmehr die Großstädte anbelangt, so bieten sie ein vielfach verändertes Bild, doch ist das Bild nicht so scharf wie in den kleineren Städten gezeichnet. Ich mußte schon des zugemessenen Raumes wegen absehen, die Sonderverhältnisse in den Großstädten zu betrachten, um wie viel weniger konnte ich auf die mir berichteten Einzelfälle eingehen. Immerhin ergänzen sich die Angaben gegenseitig und ich gehe wohl nicht fehl, wenn ich die Verhältnisse der Gehülfen in allen Großstädten als sich gleichend ansehe, während freilich die Lehrlingsverhältnisse und die der Gehülfinnen oft ein abweichendes Bild zeigen. Allgemeine Zahlen sind hier nicht mitzutheilen, denn wenn auch der Versuch einer Zählung gemacht worden ist und diese z. B. in Leipzig in einzelnen Branchen genau ausgefallen ist, so ist doch im allgemeinen auch eine Schätzung nicht gut möglich. In den Großstädten vermischt sich der Kaufmannsstand zu sehr mit anderen Ständen.

Die Berichte lauten:

Königsberg i. Pr.

Mädchen werden beschäftigt in den Putz-, Weißwaaren-, Kurz- und Spielwaarengeschäften überwiegend, in der Mehrzahl der offenen Verkaufsgeschäfte und vielen

Kontoren. Das höchste Gehalt der Gehülfen beträgt etwa 3000 Mk., das niedrigste etwa 600 Mk. (noch niedrigere Gehälter sind bekannt), im Durchschnitt 1200—1500 Mk. Nur in der Materialwaaren- und Destillationsbranche ist freie Station die Regel. Essen ist durchschnittlich genügend, Fleisch giebt es fast alle Tage zu Mittag, Abends belegtes Butterbrot und Bier.

Die Wohnungen genügen selten auch nur den bescheidensten Ansprüchen, oft sind sie geradezu gesundheitsgefährlich. Wo freie Station ist findet keine Mittagspause statt, sonst in Verkaufsgeschäften 1 Stunde, in Kontoren 1½ bis 2 Stunden. Es öffnen Materialwaaren-, Destillations-, Leder- und Stapelwaarengeschäfte im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr, oft früher, die anderen im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr. Es schließen die Kolonial- und Materialwaaren-, Destillations- und Tabaksgeschäfte um 9—10 Uhr, oft später, die anderen um 8—9 Uhr, einige Kontore um 7 Uhr. Wo freie Station vorhanden, existirt, mit wenigen Ausnahmen, eine Beschränkung des Ausgehens. Kündigungsfrist in den meisten Geschäften der Material- und Kolonialwaaren- nebst Destillationsbranche 1—8 Tage, sonst meist 14—30 Tage, handelsgesetzliche oder 6wöchentliche Kündigung hört leider immer mehr auf.

Verheirathete Gehülfen giebt es mindestens den zehnten Theil. Fälle, in denen sich deren Gehalt unter 1200 Mk. beläuft, sind bekannt, sonst beträgt es 1800—3000 Mk. Eine Wohnung von drei Zimmern kostet 450—600 Mk. Das Schulgeld für höhere Schulen beträgt jährlich 100 Mk., für Mittelschulen 60 Mk. Lebensmittelpreise sind mittelmäßig hoch.

Stettin.

In den Fabriken wird mit wenigen Ausnahmen des Sonntags bis 1 Uhr Nachmittags gearbeitet, in den Engrosgeschäften desgleichen. Die besseren Detailgeschäfte halten die von der Polizeibehörde angeordnete Schlußzeit der Geschäfte inne, und zwar Vormittags von 9—12 Uhr, so daß diese Geschäfte an Sonntagen nur von 7 resp. 8 Uhr bis 9 Uhr und dann von 12—1 Uhr offen halten. Doch muß trotz der Schlußzeit das Personal in vielen Geschäften anwesend sein. Die mittleren und kleinen Geschäfte halten, mit Ausnahme der Kirchzeit, den ganzen Sonntag bis um 8, 9 und sogar bis um 10 Uhr Abends auf. In solchen Geschäften hat das Personal in der Regel nur aller 14 Tage einen freien Sonntag-Nachmittag zur Erholung. Wie überall im Leben haben auch hierbei die geplagtesten Verkäufer, Verkäuferinnen und Lehrlinge die wenigste Zeit zur Erholung. Verschiedene Vereinigungen, welche hier mit großen Kosten und Mühewaltungen zur Herbeiführung einer allgemeinen Sonntagsfeier im Handelsgewerbe in's Leben gerufen wurden, sind stets wieder resultatlos verlaufen.

In den Konfektions-, Weißwaaren-, Putz-, Glas- und Porzellanwaaren-, Konfitüren-, Bijouterie-, Seifen-, Lederwaarengeschäften ꝛc. beschäftigt man fast ausschließlich Mädchen, in den Kontoren bis jetzt noch vereinzelt. Hauptsächlich verwendet man in den Detailgeschäften junge Mädchen, weil dieselben billiger arbeiten und geringere Lebensansprüche haben, als junge Leute von gleicher Leistung und Brauchbarkeit. Außerdem macht jetzt das Publikum viel größere Ansprüche an die Bedienung beim Einkauf. Die Kaufzeit schränkt sich des Vor- und Nachmittags auf einige Stunden ein, während in übriger Zeit in den feineren Detailgeschäften nur wenig zu thun ist, in Folge dessen die Geschäftsinhaber genöthigt sind, ein größeres und deshalb

billigeres Personal zur Verfügung zu halten. Lehrlinge werden sehr viel beschäftigt, das Verhältniß stellt sich zu den jungen Leuten im Durchschnitt wie 3 zu 1, so daß auf einen jungen Mann 3 Lehrlinge kommen.

Das höchste Gehalt für Vertrauensposten, wie Kassirer, Prokuristen ꝛc., stellt sich inkl. Gratifikationen auf 4500 bis 6000 Mk., für Detaillisten auf 600 Mk. bei freier Station. Ein junger Mann, welcher seine Lehrzeit beendet hat, erhält ohne freie Station 720—900 Mk., in den Detailgeschäften bei freier Station etwa 300 Mk. Verheirathete Gehülfen, wie Buchhalter, Geschäftsführer ꝛc., erhalten im Durchschnitt 1800 Mk., doch sollen auch Fälle vorkommen, daß solche Leute auch weniger, bis 1200 Mk., auch noch weniger erhalten. Freie Station ist bei Kontoristen selten, bei Detaillisten die Regel.

Im Durchschnitt soll die Kost denn so „einigermaßen" sein, doch läßt bei vielen kleinen Detaillisten das Essen viel zu wünschen übrig, wie ich aus eigener Erfahrung bestätigen kann. (Ich hatte einmal in Berlin ein Jahr lang eine Stellung in einem kleinen Kolonialwaaren-Detailgeschäfte inne, wo es nur viermal wöchentlich des Mittags Fleisch gab und dann noch in homöopathischen Dosen. Das Essen war im allgemeinen bei der schweren Arbeit so ungenügend, daß ich nach einem Jahre aus Gesundheitsrücksichten austreten mußte.) Des Abends giebt es in der Regel in den Detailgeschäften belegte Stullen und auch vielfach ein Glas Bier. Sogenanntes „warmes Abendbrot" dürfte es wohl nur mitunter in bevorzugten Häusern geben. In vielen Detailgeschäften muß das Personal das Abendbrot während des Expedirens verzehren und würde schon deshalb warmes Abendbrot zu viel Umstände verursachen.

Im allgemeinen sind die Wohnungen für das kaufmännische Personal in den großen Städten recht mangelhaft und lassen jede Rücksicht auf Gesundheitspflege und Annehmlichkeit vermissen. Oft dient als Schlafraum eine dunkle Kammer, Bodengelaß, Entresol, Keller, sogar die Lagerräume müssen hierzu herhalten. (Während meiner Thätigkeit in Berlin habe ich z. B. auf einem 1,4 m. hohen Entresol, sowie im Geschäftsraum und verschiedene Jahre im Keller geschlafen.)

Für Kontoristen besteht eine $1^1/_2$ bis 2stündige, für Verkäufer ohne freie Station eine 1 bis $1^1/_2$stündige und für Verkäufer mit freier Station besteht keine geregelte Mittagspause. Doch können sich dieselben insofern einige Erholung gönnen, als dann im Geschäft mit dem Expediren wenig zu thun ist und die Kontrolle seitens des Chefs nicht so streng ist. In den Geschäften der Nahrungsmittel-Branche wird im Sommer um 6 und im Winter um 7 Uhr früh, in den anderen Detailgeschäften ganz nach Bedarf, jedoch nicht später als um 8 Uhr, geöffnet. In den Kontoren in der Regel im Sommer um 7 und im Winter um 8 Uhr, sogar erst um 9 Uhr.

Geschlossen wird in den wenigsten Kontoren um 7 Uhr, in der Regel um 8 Uhr Abends. Bei flottem Geschäftsgange giebt es keine bestimmte Schlußzeit, und wird oft bis um 9 Uhr und noch später gearbeitet. Die feineren Detailgeschäfte schließen meistens um 8 Uhr, einige bessere Kolonialwaarengeschäfte um 9 Uhr und die Materialwaarengeschäfte in der Regel um 10 Uhr, doch finden auch hier noch Ausnahmen bez. ein späterer Geschäftsschluß statt.

In den besseren Detailgeschäften, welche um 8 bez. um 9 Uhr schließen, besteht in der Regel keine Beschränkung des Ausgehens nach Schluß des Geschäftes. In den Detailgeschäften, welche erst um 10 Uhr schließen und bereits um 6 Uhr früh

wieder öffnen, verbietet sich das Ausgehen nach Geschäftsschluß von selbst. Der Preis des Unterhalts bei nicht freier Station richtet sich ganz nach den Ansprüchen der jungen Leute; man kann hier für 50, 60, 75 Pfg. entsprechendes Mittagbrot erhalten.

Wohnungen kosten ohne Kaffee und Bedienung 10, 12, 15 Mk. u. s. w., je nach Ansprüchen. Im Durchschnitt kostet eine Wohnung den Monat 15 Mk., Kaffee 3 Mk., Bedienung 3 Mk. Gesammtpension kostet für anspruchslose junge Leute den Monat 45 Mk., bessere Pensionen 50, 60 und 75 Mk. Im Durchschnitt bei guter Kost 60 Mk. Im allgemeinen besteht hier die gesetzliche Kündigung. Fälle von kürzerer Kündigungsfrist, wie 8tägige, 14tägige und monatliche, sind vereinzelt.

Verheirathete Gehülfen giebt es hier sehr viele. Das Durchschnittsgehalt für einen verheiratheten Gehülfen beträgt 1800 Mk. das Jahr, für geringere Leistungen wird auch weniger bezahlt, und soll es verheirathete Gehülfen geben, welche 1200 Mk., bez. noch weniger verdienen. Tüchtige Gehülfen in guten Häusern können mit ihrem Gehalte auskommen, ohne daß die Frau hinzu verdient. Kleine Buchhalter heirathen schon oft eine Schneiderin 2c., damit dieselbe mit erwerben kann. Die Miethspreise sind mäßig zu nennen, die Kommunalschulen sind frei, bessere Schulen kosten hohes Schulgeld. Die Lebensmittelpreise sind zur Zeit ziemlich hoch.

Breslau.

In den 7 eingeschriebenen Hülfskassen sind 3918 Gehülfen und Lehrlinge, für die Ortskrankenkasse fehlt die Angabe.

Sonntags wird nur theilweise geschlossen. In den Fabriken und in den Engrosgeschäften wird von 8 bis 12—1 Uhr fast ausschließlich Sonntag Vormittags gearbeitet. In den Detailgeschäften ist von 9—12 Uhr und 2—4 Uhr geschlossen, das Personal muß aber während dieser Zeit in den meisten Geschäften thätig sein. Nur streng jüdische Firmen schließen von Freitag Abend 6 Uhr bis Sonnabend Abend 6 Uhr, Sonntags ist bei ihnen geöffnet.

Es werden im Verkauf viele Mädchen beschäftigt, im Kontor wenige. Lehrlinge sind sehr viel vorhanden.

Gehälter: Höchstes Gehalt 2100—2400 Mk., niedrigstes Gehalt 720—800 Mk., im Durchschnitt 1200—1500 Mk. Freie Station existirt nur in Kolonialwaaren-Detailgeschäften und ist im Großen und Ganzen zufriedenstellend.

Die Wohnungen sind sehr klein und lassen viel zu wünschen übrig, sie sind nicht gerade gesundheitsfördernd zu nennen. Eine ordentliche Mittagspause existirt in den Engrosgeschäften und Detailgeschäften ohne freie Station 1—2 Stunden, in den Detailgeschäften mit freier Station nur so lange als gegessen wird, also gar keine Ruhepause. Geöffnet wird in den Engrosgeschäften 8 Uhr, in Detailgeschäften 7 Uhr, speziell in Kolonialwaaren-Detail 5—6 Uhr früh. Geschlossen wird im Engros 7—8 Uhr, Speditionsgeschäften 10 Uhr, Detailgeschäften 8—9 Uhr, Kolonialwaarengeschäften 10 Uhr.

Eine Beschränkung des Ausgehens existirt nur in Detailgeschäften mit freier Station, es dürfen diese jungen Leute nicht nach Schluß des Geschäfts ausgehen.

Bei nichtfreier Station wird für Mittagsbrot 15—20 Mk., für Wohnung 15—20 Mk. und für gesammte Pension 40—50 Mk. der Monat gerechnet. Kündigung: In Engrosgeschäften gesetzliche, theilweise auch 4wöchentliche; in Detailgeschäften zum größten Theil 4wöchentliche.

Verheirathete Gehülfen haben 1200—2400 Mk. Gehalt. Mit 1500 Mk. kann bei bescheidenen Ansprüchen eine Familie ohne Kinder auskommen, bequem aber nur bei 2400—3000 Mk. Miethspreis für eine Wohnung von 2 Zimmern und Küche durchschnittlich billigst 300—330 Mk. Schulkosten betragen für Gymnasium 100 Mk. und Bürgerschule 48 Mk. jährlich, Elementarschulen frei. Lebensmittel im Allgemeinen sind billig zu nennen.

Folgende Auskunft aus der Posamentier- und Weißwaarenbranche dürfte nicht nur für Breslau, sondern, was die allgemeinen Angaben anbetrifft, für alle größeren Städte zutreffen. Sie lautet:

Von dieser Branche existiren 70—80 Geschäfte hierselbst und werden 120—130 Gehülfen beschäftigt.

In den Fabriken ist Sonntags Stillstand. Einige Engrosgeschäfte schließen Sonntags ganz, andere haben bis 12 und auch bis 2 Uhr geöffnet. Größere Detailgeschäfte haben bis 2 Uhr, die kleineren bis 7 Uhr geöffnet. In streng jüdischen Geschäften wird Sonnabends geschlossen, doch trifft dies selbst bei diesen nicht immer zu.

Im Verkauf werden 180 Mädchen und im Kontor 20 Mädchen beschäftigt. Lehrlinge giebt es 140. Höchstes Gehalt 200 Mk. monatlich, niedrigstes 45 Mk. und im Durchschnitt 60, 75—90 Mk. Ein kleiner Theil befindet sich in freier Station. Das Essen in der Station ist im Allgemeinen gut. Fleisch giebt es etwa 4 Mal Mittags, 2—3 Mal Abends. Die Wohnungen lassen bis auf einige nichts zu wünschen übrig. Mittagspause beträgt im Hause ½ Stunde, außerhalb 1—1½ Stunden, Abends wird das Essen im Lokal eingenommen, sonst außerhalb nach Geschäftsschluß. Geöffnet im Sommer 7, ½8 und 8 Uhr, Winter ½8 und 8 Uhr. Geschlossen Abends 7, ½8—9 Uhr. Eine Beschränkung des Ausgehens besteht eigentlich nur bei Wohnung im Hause, woselbst Aufsicht des Chefs existirt; sonst werden die Angestellten am Ausgehen nicht gehindert.

Es kommt 2, 4, 6wöchentliche und vierteljährliche Kündigung vor. Provision bez. Tantième wird in wenigen Fällen gewährt; ist dies der Fall, dann ist das Gehalt ein niedriges oder die Provision wird für den schnellen Verkauf zurückgesetzter Artikel gezahlt. (Dies kommt überhaupt viel in Detailgeschäften vor. Der Herausgeber.)

Es giebt verheirathete Gehülfen, welche monatlich 125, 150, 175—200 Mk. verdienen. Ein Auskommen derselben ist möglich, wenn mit Allem sparsam umgegangen, also alles möglichst einfach eingetheilt wird. Ein Fall der Entlassung eines Gehülfen wegen hohen Alters ist mir bis jetzt bekannt; dieser erhält Pension, doch ist dies Ausnahme.

Weiteren Antworten entnehme ich folgendes:

Im Breslauer Konsumvereine wird Sonntags geschlossen, ebenso beide Feiertage an Ostern, Pfingsten und Weihnachten. Mädchen werden theilweise beschäftigt und zwar je nach Bedarf in einem Lager 1—3. Die Gehälter betragen ca. 25—30 Mk. den Monat; Weihnachts-Gratifikation ist üblich, etwa 10 Mk. für Mädchen, welche erst kürzere Zeit im Geschäft thätig sind, resp. lernen. Das Essen in der freien Station ist gut und reichlich; Fleisch giebt es täglich zu Mittag und belegtes Brod zu Abend, auch zeitweise Thee ꝛc. Der Schlafraum befindet sich in der Wohnung des Lagerhalters und ist eine schöne große, helle Stube. Die Mittagspause währt etwa ½ Stunde.

Um 7 Uhr (Sommer und Winter) wird geöffnet und um 9 Uhr geschlossen. In

der Woche darf Niemand ausgehen, wenn nicht einmal ein besonderer Fall vorliegt; auch hat es das Personal nach 14stündiger Arbeitszeit wohl satt und geht lieber zu Bett.

Ferner:

Die Wohnungen lassen zu wünschen übrig; kleine Räume, wenig Luft und 3 bis 4 Betten sehr oft in einem derartigen Raume. Referent schläft mit 5 Kollegen in einer 2fenstrigen Stube, unterm Dache gelegen.

Ein Magazin für Haus- und Küchen-Einrichtungen hat außer einem jungen Mann etwa 16 junge Mädchen im Verkauf und Kontor beschäftigt. — Die Gewährung eines freien Abends in jeder Woche von 7 Uhr ab wünscht ein Kollege aus der Eisenbranche.

In der Strohhutbranche ist im Durchschnitt die Arbeitszeit während der Saison nicht zu verkürzen möglich, sondern es muß die Zeit auf's Aeußerste wahrgenommen werden, falls nicht erheblicher Schaden erwachsen soll, da Waaren meist nur mit Stundenlieferung bestellt werden. Außer der Saison könnte Arbeitszeitermäßigung stattfinden, um die Saisonzeit damit auszugleichen, aber es geschieht nur in mäßigen Verhältnissen und verlohnt auch nicht.

Diese, sowie Putz- und Modewaarenbranche, ruht in Breslau zum großen Theile in Händen von Leuten, welche die Kraft bei den niedrigsten Gehältern ausbeuten und es giebt daher junge Leute, die täglich eine Mark erhalten, umgekehrt werden in dieser Branche auch — zwar selten — enorm hohe Gehälter gezahlt.

In Breslau liegt das Geschäft derart, daß das Lehrlingspersonal in keinem Verhältniß zu dem der Kommis steht. Ferner wird besonders am hiesigen Platze billiges und in Folge dessen auch mangelhaftes Personal bevorzugt. Es giebt hier Fälle, daß junge Leute jahrelang mit einem Monatsgehalt von 50 Mk. herumlaufen, was, wie es vor Kurzem hier wieder der Fall war, zu Unregelmäßigkeiten und Unredlichkeiten führt. Ein anderer Schaden: Kleine Engrosgeschäfte schicken häufig Lehrlinge oder Leute obiger Kategorie auf die Reise. Diese sind sowohl in Behandlung seitens der Kundschaft als auch des Prinzipals nicht skrupulös. Sie sind nur darauf bedacht Geschäfte zu machen, wenn auch ohne Nutzen und drücken auf diese Weise das ganze Geschäft herunter. Außerdem wird das Gehalt der älteren Reisenden hierdurch heruntergedrückt und denselben das Geschäft erschwert.

Dresden.

Sonntags wird in den Fabriken und Engrosgeschäften Vormittags vorwiegend in beschränkter Weise gearbeitet. In den Detailgeschäften wird ganz geschlossen — ausgenommen Kolonialwaarengeschäfte — (diese Vor- und Nachmittags einige Stunden); Cigarrengeschäfte schließen in der von der Behörde vorgeschriebenen Zeit. Im Verkauf werden sehr viel und im Kontor weniger Mädchen beschäftigt. Höchstes Gehalt 5000 Mk. niedrigstes Gehalt 600 Mk., im Durchschnitt in Fabrik- und Engrosgeschäften 1200—1500 Mk., in Detailgeschäften 1200 Mk., in Kolonial- und Cigarrengeschäften 900—1000 Mk.

Freie Station ist in der Kolonialwaarenbranche (Detail) die Regel. Das Essen läßt meistens zu wünschen übrig, ebenso die Wohnungen lassen viel zu wünschen übrig. Eine Mittagspause existirt in Fabrikgeschäften 2 Stunden, in Engrosgeschäften 1—1½ Stunde, in Detailgeschäften 1 Stunde, Kolonialwaarengeschäfte (bei freier Station)

lassen kaum die nöthige Zeit zum Essen. Geöffnet wird, mit Ausnahme der Kolonialwaarengeschäfte, welche um 6 Uhr öffnen, in Detailgeschäften im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr; geschlossen in Fabrik- und Engrosgeschäften 7—8 Uhr Detailgeschäften 8—½9 Uhr, Kolonialwaaren- und Cigarrenbranche 9—10 Uhr.

Eine Beschränkung des Ausgehens existirt nur bei in freier Station befindlichen Lehrlingen, zum Theil auch bei Kommis, diese haben dann vorgeschriebene Ausgehtage. Bei nichtfreier Station muß gerechnet werden im Monat für Mittagsbrot 15—18 Mk., für Wohnung 12—18 Mk., für gesammte Pension 50—60 Mk. bei ganz bescheidenen Ansprüchen. Gesetzliche und vierwöchentliche Kündigung ist die Regel.

Die Mitglieder der Dresdener Kaufmannschaft unterhalten die öffentliche Handelslehranstalt, die Drogisten ihre Fachschule. Schulgelder werden in der Hauptsache von den Prinzipalen gezahlt. Das Gehalt der verheiratheten Gehülfen ist in Fabriken und Engrosgeschäften von 1500 Mk., in Detailgeschäften von 1200 Mk. aufwärts. Unter 300 Mk. ist keine gesunde Wohnung zu erhalten. Schulkosten 60—70 Mk. bez. 90 Mk. inkl. Bücher für Bürgerschulen, 10—30 Pfg. die Woche für Bezirksschulen. Lebensmittelpreise sind mittelmäßig.

Allgemeine gesetzliche Vorschriften in Dresden über den Schluß der Detailgeschäfte an Sonntagen:

Mit Ausnahme von Kolonialwaaren- und Cigarrengeschäften haben alle Geschäfte an Sonntagen zu schließen. Kolonialwaaren- und Cigarrengeschäfte müssen schließen Vormittags von 8—11 Uhr. Die Kolonialwaarengeschäfte schließen außerdem, laut Vereinbarung, im Winter von 1—4, im Sommer von 1—6 Uhr Nachmittags.

In einem hiesigen, größeren Geschäfte besteht die Einrichtung, daß diejenigen Gehülfen, welche Abends besonders lange thätig sind, früh entsprechend später antreten, wodurch Ueberbürdung vermieden wird.

In einer Biergrossohandlung besteht die Einrichtung, daß die jungen Leute angehalten werden, nach Schluß des Geschäftes Kunden, d. h. Restaurateure, zu poussiren (Spesen werden vergütet) und zwar in der Woche 5 Mal. Vom moralischen Standpunkt aus ist dies für einen jungen Mann sittenverderbend.

Wir erfahren ferner, daß in Cigarrenschäften zum großen Theil die Kommis die Stellungen der Station halber aufgeben.

Eindringen von Nichtkaufleuten. In einer Brauerei sind bei 8 Gehülfen, frühere Handwerker je 2 als Reisende und Kontoristen angestellt.

Weibliche Gehülfen in kaufmännischen Geschäften. Wir erfahren darüber, daß vier Fabrik-Firmen ausschließlich weibliche Gehülfen beschäftigen, ferner, daß in der keramischen Branche im allgemeinen drei Mädchen gleich einem Gehülfen das Verhältniß ist.

Leipzig.

Wenn mich etwas von der Schwierigkeit, eine genaue Nachforschung über die beregten Zustände einzuleiten, überzeugte, so waren es die Verhältnisse in Leipzig. Eigentlich schienen die Verhältnisse hier so günstig zu liegen, wie nur möglich. Allein ich bin der großen Schwierigkeiten inne geworden, welche sich einer Statistik entgegenstellen, und daß es in großen Städten überhaupt nicht möglich ist eine genaue ziffermäßige Aufstellung zu erlangen. Immerhin hat

aber der Eifer einiger Genossen mich mit einem Material aus Leipzig ausgerüstet, das doch einige recht sprechende Zahlen aufweist und das ich hier wiedergeben will. Ich gehe hier auf dieses Material näher ein, weil es zugleich ein Bild auch für andere Großstädte giebt, in welchem sich die Verhältnisse in denselben oder doch in sehr ähnlichen Bahnen bewegen. Einige allgemeine Angaben seien vorausgeschickt. Sonntags sind in Leipzig wie in Dresden die Kleinverkaufsgeschäfte, sofern sie nicht mit Lebens- und Genußmitteln handeln, geschlossen. Das erheischt das Gesetz vom 10. Sept. 1870, welches zwar für das ganze Land gilt, das jedoch nur von den Stadtbehörden in diesen beiden Städten gehandhabt wird. In den anderen Städten Sachsens sind Sonntags die Geschäfte geöffnet, und zum Theil ist dieser Tag ein lebhafter Verkaufstag. Warum hier das Gesetz nicht angewandt wird, ist eine offene Frage, im Großen und Ganzen ist das Sonntagsverkaufsgeschäft nur ein künstlich anerzogenes, es ist nicht wie in vielen katholischen und rein ländlichen Gegenden, wo die Landbevölkerung in die Kirche strömt, eine Naturnothwendigkeit, die sich nur langsam abgewöhnen läßt. In Leipzig, wie überhaupt in den größeren Städten Sachsens, wird in den Fabriken und Großgeschäften gewöhnlich Sonntags Vormittags nur die Post erledigt und somit eine geringe Arbeitsleistung verlangt. Allein auch hier finden sich viele Geschäfte, welche ganz schließen. In den Fabriken auf dem Lande oder in kleinen Städten, besonders in vereinzelt liegenden Fabriken, gehört Sonntagsarbeit nur zu den Ausnahmen. In Leipzig schafft die Messe wegen der Sonntagsruhe Ausnahmezustände. Tantième, Provision wird selten, fast nur an Reisende gezahlt, Geschenke zu Weihnachten oder zur Inventur kommen vor. Im Buchhandel wird vielfach über eine zu lange Arbeitszeit, die sich in der Mitte der Woche an dem Versendungstage bis in die Nacht erstreckt, geklagt. Auch sind die Gehälter daselbst keine guten. Ich gehe nun auf die Fragebogen der einzelnen Branchen näher ein. Die Unzahl der kleinen Kramladen ist nicht berücksichtigt worden.

Kolonialwaarendetailgeschäfte. Geschäfte 276, Gehülfen 186, Lehrlinge 168, Mädchen im Verkauf 48 (Delikatessengeschäfte). Sonntags während der Kirche von 9—11 und von 1—3 Uhr geschlossen, sonst bis Nachmittags 5 Uhr geöffnet. Einige halten auch am Abend auf, doch sind daselbst nur wenig oder keine Gehülfen beschäftigt, einige schließen ganz am Nachmittag oder gar am Tage voll. Gehalt: Höchstes 2100 Mk., mindest 720, Durchschnitt 1080 Mk. Freie Station vereinzelt, wenn dies der Fall, Kost annehmbar, Wohnung beschränkt. Mittagspause ¾—1 Stunde. Früh geöffnet 6—7 Uhr, geschlossen 9—10 Uhr. Bei freier Station Beschränkung des Ausgehens. Kündigungsfrist handelsgesetzlich, manchmal vierwöchentlich.

Kolonialwaaren en gros. Geschäfte 22, Gehülfen 68, Lehrlinge 52. Gehalt

800—3600 Mk. Mittagspause 2 Stunden. Geöffnet wird 1/2 7—8 Uhr, geschlossen wird 7—1/2 8 Uhr. Kündigungsfrist handelsgesetzliche oder vierteljährliche.

Landesprodukten en gros. Geschäfte 18, Gehülfen 38, Lehrlinge 18, Gehalt 2c. wie oben.

Eisen. Geschäfte 83, Gehülfen 163 — davon 28 verheirathet —, Lehrlinge 73, Mädchen 22. Gehalt 750—2400 Mk. (3000 Mk. selten), Mittagspause 1 1/2 Stunde, geöffnet 7—8 Uhr. Kündigungsfrist handelsgesetzlich oder vierwöchentlich. Es werden sehr viele Laufburschen als Verkäufer und Schreiber als Kontoristen beschäftigt, welche öfters nach längerer Dienstzeit zum Gehülfen aufrücken und oft die besseren Stellen besetzen. Ferner sind sehr viele Handlungen, namentlich in den Vororten in den Händen von Gewerbetreibenden und werden von diesen als Nebenverdienst betrachtet.

Herrenkonfektion. Geschäfte 37, Gehülfen 49, Lehrlinge 3. Gehalt 900—2700 Mk. Pause 2c. wie vorstehend.

Manufakturwaaren.

Firmen	en gros	en detail	en gros ohne Personal	en detail ohne Personal
177	61	65	6	36

Abzahlungsbazare und Ramschgeschäfte
9

Beschäftigen:

en gros:	418 Gehülfen	einschließlich	10 nicht	kaufmännisch Gebildete,	97 Lehrlinge,
en detail:	289 „	„	25 „	„ „	79 „

en gros:	2 Verkäuferinnen,	4 Kontoristinnen	
en detail:	198 „	7 „	und 29 Lernende.

In den 9 Abzahlungsgeschäften ist das Personal nicht festzustellen.

Mit Gehalt von: für männl. Personal: für weibliches Personal:

	unter 1000	1000—1500	1500—2000	üb. 2000 M.	unter 500	500—1000	üb. 1000 M.
en gros:	74	144	98	102	—	5	1
en detail:	34	115	69	71	51	105	49

Diese Zahlen beziehen sich auf Geschäfte, welche ausschließlich oder hauptsächlich Manufaktur- und Modewaaren, Damen-Konfektion, Teppiche und Decken, Wollwaaren und Flanelle, Leinen- und Baumwollwaaren, Seide führen.

Ausgeschlossen sind Putz-, Weißwaaren- und Wäsche-, Strumpfwaaren-, Posamenten-, Seidenband-, Tüll- und Spitzengeschäfte.

Hier ist niedrigstes Gehalt 720 Mk., höchstes 8000 Mk., Mittagspause in Detailgeschäften 1 1/2 und in Grossogeschäften 2 Stunden. Geöffnet von 7—8 Uhr früh bis 8—8 1/2 Uhr Abends. Kündigungsfrist handelsgesetzliche.

Rauchwaaren und Felle. Geschäfte 95, Gehülfen 161, Lehrlinge 13. Gehälter: Es beziehen von den 161 Gehülfen

5%	bis	1000	Mark
30%	„	1500	„
30%	„	2000	„
20%	„	2500	„
12%	„	4000	„
3%	„	12000	„

Pause und Arbeitszeit günstig, überhaupt angenehme Branche.

Tuche. Geschäfte 44, Gehülfen 138, Lehrlinge 36, im Verkauf werden keine, im Kontor und Lager 41 Mädchen beschäftigt. Gehalt 600—4000 Mk., Pause rc. wie Manufakturwaaren.

Versicherung. Etwa 600 Gehülfen, Gehalt durchschnittlich 1800—2000 Mk., anfänglich 1000 Mk., Direktoren 10000—15000 Mk., Direktoren sind meist Juristen. Sonst wie oben.

Kohlen en gros. Geschäfte 28, Gehülfen 29, Lehrlinge 6, Gehalt 720—2000 Mk.

Spedition rc. Geschäfte 36, Gehülfen etwa 200, Lehrlinge 20, Gehalt 600—3000 Mk. und höher.

Blumen- und Federfabriken. Geschäfte 19, Gehülfen 25, Lehrlinge 8, Mädchen 30 auf Kontor und Lager. Gehalt 750—3000 Mk.

Soweit die speziellen Angaben, es würde zu weit führen, deren mehr zu geben. Sie zeigen den Durchschnitt. In Bankgeschäften und größeren Fabriken ist zumeist das Verhältniß ein besseres. Die Bemerkungen über Pausen sind etwa wie bei den vorgenannten. Ich habe mich über Angaben aus Leipzig näher verbreitet, weil sie ungefähr ein ziffermäßiges Bild geben. Unendlich viele Geschäftszweige sind dabei nicht genannt, weil sie nicht so genau untersucht werden konnten, doch weichen die Verhältnisse auch in den Fabriken nicht zu sehr von einander ab, so daß aus dem obigen schon ein Durchschnittsbild zu gewinnen ist.

Berlin.

Der Berliner Bericht lautet:

Sonntagsruhe ist nur selten zu finden, im Detail sogut wie gar nicht. Sie kann in allen Geschäften eingeführt werden, es bedarf nur der gesetzlichen Bestimmungen und der strengen Durchführung derselben. Die Ansichten, daß die Verkaufsgeschäfte geöffnet sein müßten, ist hinfällig, denn jeder kann seinen Bedarf vorher decken, wie ja alle Hausfrauen ihre Einkäufe auch auf den Wochenmärkten rc. so einrichten, daß sie für die Zeit bis zum nächsten Markttage mit Allem genügend versehen sind.

Banken. Die Arbeitszeit ist in den meisten Bankgeschäften keine zu lange, bei tüchtigen Leistungen kann während der Zeit ein genügendes Pensum geschafft werden, nur müßten dafür auch überall entsprechende Gehälter gezahlt werden, hiermit sieht es jedoch oft mißlich aus. Eine übergroße Anzahl von Lehrlingen und sogenannten Volontären arbeitet für eine billige Vergütung; in vielen großen Berliner Bankhäusern sind sogar Militäranwärter, Feldwebel von der Schloßgarde-Kompagnie rc. angestellt und nehmen dem Kaufmann die Stellung, das dürfte überhaupt nicht vorkommen. Außerdem bleibt ein viel zu großer Theil der zu verausgabenden Gehaltssumme in den höheren Stellungen, die von Freunden oder Verwandten der Direktion be-

setzt, meistens Sinekuren sind. Die Arbeiten werden von Leuten geliefert, deren Gehälter aufbesserungsbedürftig sind. Selbstverständlich giebt es gerade im Bankfach viele Angestellte, die nicht nur ein sehr gutes Einkommen, sondern sogar Pension haben.

Brauerei. Die Arbeit der angestellten Kaufleute bleibt nicht bei den durch ihren Beruf bedingten Leistungen stehen und sind die Klagen über zu lange Arbeitszeit, hauptsächlich aber über die nach derselben noch vorzunehmenden Kundenbesuche allgemein. Durch letzteres hat sich schon mancher junge Mann ruinirt, da selbst die festeste Gesundheit den Anforderungen, die durch das lange Sitzen in den verschiedenen Lokalen, sowie durch das oft übermäßige Trinken an ihn gestellt werden, nicht Stand halten kann. Hiergegen wird sich jedoch schwerlich etwas thun lassen, da in der ersten Zeit die Meisten gern dabei sind, diese Besuche, deren Schädlichkeit sich erst später herausstellt, zu machen.

Fabriken. Die Arbeitszeit könnte beschränkt werden, wenn das schon in verschiedenen Fabriken herrschende System der Ablösung durchgehends eingeführt würde. Selbstverständlich dürfte dieses bei den Betrieben mit Tag- und Nachtarbeit nicht derartig eingerichtet werden, daß eine zwölfstündige Arbeitszeit daraus wird, daß ist zu viel. Ueber die Gehaltsfrage läßt sich so im Allgemeinen nichts sagen, da dieselbe in jedem Fabrikationszweige andere Resultate zeigt, doch werden gute Fachkenntnisse überall entsprechend bezahlt. Mein Material ist nicht genügend, um ein richtiges Urtheil darauf begründen zu können.

Cigarren, Kolonialwaaren, Delikatessen rc. Dieser Geschäftszweig zeitigt die größten Auswüchse und wird von den darin Angestellten oft das unmögliche verlangt, während die Bezahlung und Behandlung größtentheils eine erbärmliche ist. Es kann dagegen auch nicht geleugnet werden, daß viele der in diesen Geschäften angestellten jungen Leute keineswegs dem entsprechen, was man bei mäßigen Ansprüchen unter Kaufleuten versteht. Die Geschäftszeit ist überall eine viel zu lange und ist daher den Leuten meist jede Gelegenheit genommen sich weiter auszubilden, auch leidet deren Gesundheit sehr unter den oft jeder Beschreibung spottenden Schlafräumen, sowie durch das hastige Herunterschlingen des Essens. Daß diese Ausführung nicht alle Geschäfte trifft, ist selbstverständlich, sie bezieht sich aber trotzdem auf sehr viele Geschäfte. Die jetzt auch in Berlin verlangte Schließung der Läden Sonntags von 10 bis 12 Uhr bewährt sich ganz gut, das Publikum gewöhnt sich sehr leicht daran und würde sich auch daran gewöhnen, wenn des Nachmittags ebenfalls geschlossen bliebe, um den in der

Woche genug angestrengten Leuten Sonntags die so nöthige Erholung zu verschaffen. Ebenso kann in der Woche überall viel früher geschlossen werden. Ein anderer sehr böser Punkt in diesem Geschäftszweige ist die Lehrlingszüchterei, hiergegen müßte unter allen Umständen gesetzlich eingeschritten werden. Vielleicht ließe es sich durch eine dahingehende Bestimmung erzielen, daß nur auf je 1200 bis 1500 Mk. an die Gehülfen gezahlten Gehalts ein weiterer Lehrling ausgebildet werden dürfte; ein Lehrling müßte wohl jedem Geschäft überhaupt zugestanden werden, da ja Mancher gar keinen Gehülfen angestellt hat. Eine Verfügung der Art, daß auf je zwei Gehülfen ein Lehrling kommen dürfte, würde die Lage der Gehülfen nicht verbessern, da die Lehrlingszüchter dann ganz schlechte Gehälter zahlen würden, um durch eine Anzahl schlecht besoldeter Gehülfen das Recht auf recht viele Lehrlinge zu haben. Ferner ist es nöthig, gesetzlich zu bestimmen, daß ein Lehrling eine bestimmte Zeit, mindestens drei Jahre, lernen muß und hierüber Nachweis zu führen ist. In Berlin existiren Geschäfte, die Lehrlinge wohl auf drei Jahre annehmen, um die billige Arbeitskraft auszunutzen, aber bei der dann selbstverständlich sofort erfolgenden Entlassung testiren, daß der betreffende junge Mann zwei Jahre als Lehrling und ein Jahr als Gehülfe angestellt gewesen ist. (Natürlich ohne das Gehalt eines solchen.) Könnten wir es erreichen, daß die Gehülfenprüfung verlangt und streng durchgeführt würde, so müßte sich der Kaufmannsstand heben, denn es blieben dann die Elemente fort, die mit den dürftigsten Kenntnissen versehen, in eine sogenannte Lehre treten, dort einige Jahre meist Hausknechts- und Laufburschendienste verrichten, nachher den Gehülfenstand schädigen, indem sie demselben die Achtung und Anerkennung rauben, die unbedingt nöthig ist, um den Kaufmann mit der Zeit auf die Stufe zu bringen, die dieser Stand einnehmen muß. Ich habe diese Abhandlung unter Kolonialwaaren ꝛc. gebracht, dieselbe paßt aber auch auf viele andere Geschäftszweige.

Damen-Mäntel, Konfektion, Tapisserie ꝛc. Statt der männlichen Lehrlinge züchten diese Geschäftszweige die weiblichen, leider nicht für die Fabrik und den Verkauf allein, sondern auch für die Kontore. Wir haben es in Berlin glücklich so weit gebracht, daß eine Organisation weiblicher Angestellter geschaffen worden ist, die, von vielen Firmen allerdings aus verschiedenen Beweggründen unterstützt, dem jungen Kaufmann den größten Schaden bringt. Durch einen wohl organisirten Bettel, es werden nicht nur die Aufforderungen zur Zeichnung von Beiträgen ins Haus geschickt, sondern die Damen kommen auch, um diese abzuholen, hat es dieser Verein im ersten Jahre seines Bestehens schon zu einem Ueberschuß von

12000 Mk. gebracht. Die Frage würde in sich zerfallen, wenn das Weib in ehrlicher Konkurrenz für gleiches Gehalt gleiche Leistungen bieten würde, aber dem ist nicht so. Mit dem geringsten Einkommen, das oft nur als Mantel für anderes dient, zufrieden, drängt es sich auch an Arbeiten, die nur dem Manne zukommen, die nur von Männern verrichtet werden dürften. Es giebt so viele Erwerbszweige, in denen fühlbarer Mangel an weiblichen Arbeitskräften herrscht, aber, jene sind nicht mehr standesgemäß, die Dame muß jetzt Kaufmann werden.

Im übrigen werden die Fragen noch speziell wie folgt beantwortet:

Die Mittagspause ist eine bis zwei Stunden. In den Fabriken muß wegen der vielen jugendlichen Arbeiterinnen nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden — weil revidirt wird. Geöffnet verschieden, zwischen ½7 und 8 Uhr. Geschlossen ebenfalls verschieden, zwischen 7 und 9 Uhr. Nach Schluß des Geschäfts existirt (mit Ausnahme der freien Station) keine Beschränkung des Ausgehens. Bei nichtfreier Station muß gerechnet werden im Monat für Mittagsbrot 20—30 Mk. ohne Getränke. Stehbierhallen, Volksküche, sowie verschiedene kleine Lokale, die schließlich in einer Großstadt von jungen Leuten mit geringem Einkommen besucht werden können, ohne daß es auffällt, sind billiger. Auch giebt es sogenannten Privatmittagstisch schon für 50 Pf., natürlich hören dann die Ansprüche auf, oder sie müssen vielmehr aufhören; für Wohnung 20—35 Mk. mit Kaffee, viele junge Kaufleute können nur in Schlafstellen für 3 Mk. die Woche wohnen, für gesammte Pension 50—80 Mk.

Es giebt jede Art Kündigung. (Es giebt drei- und sogar eintägige.)

Auf verheirathete Gehülfen wird keine Rücksicht genommen, höchstens ist dies ein Grund, betr. Bewerber nicht zu engagiren. Unter 2400 Mk. kann ein verheiratheter Kaufmann selbst bei bescheidenen Ansprüchen hier nicht auskommen, das etwa hieran fehlende Geld muß die Frau besitzen, oder zu verdienen suchen. Miethe, höhere Schulen sind viel höher als in anderen Städten, Lebensmittelpreise sind dieselben, Genüsse dagegen, wie Theater und Konzerte, sind viel theurer, ebenso Bier und Essen in den besseren Lokalen.

Es soll hier auch ein im Jahre 1887 herausgegebenes „Engagements-Vertrags-Formular des Vereins von Berliner Kaufleuten“ eine Stelle finden, das in seiner trockenen Form ganze Bände spricht. Es lautet:

Zwischen dem Kaufmann Herrn . . . in . . . einerseits und dem Herrn . . . in . . . andererseits ist heute folgender Vertrag verabredet und abgeschlossen worden.

§ 1. Herr Kaufmann . . . engagirt Herrn . . . als . . . für sein in . . . bestehendes . . . Geschäft zum Eintritt am . . . ten . . . 18 . . unter der bestimmten Voraussetzung, daß derselbe treu und ehrlich ist.

§ 2. Herr . . . bestätigt diese Voraussetzung des Herrn . . . durch die Vollziehung dieses Vertrages und verpflichtet sich, die Interessen seines Prinzipals nach allen Richtungen hin gewissenhaft zu vertreten, jeden Nachtheil, soviel in seinen Kräften steht, von demselben abzuwenden, und ihm mit Treue, Fleiß und Aufmerksamkeit zu jeder Zeit zur Seite zu stehen.

§ 3. Das Gehalt des Herrn . . . ist auf . . . Mark jährlich festgesetzt und von Herrn . . . monatlich, vierteljährlich mit . . . Mark zu bezahlen. Außerdem erhält Herr . . . freie Station im Hause seines Prinzipals.

§ 4. Herr . . . verpflichtet sich, über seine persönlichen Einnahmen und Ausgaben ein wahrheitsgetreues Kassabuch zu führen, dasselbe täglich in Ordnung zu halten und dem Prinzipal jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Für den Fall, daß Schulden oder Forderungen vorhanden sind, ist auch für diese in demselben Buche ein Konto zu führen.

Im Geschäft darf Herr . . . niemals Geld führen, ebenso sind keine Zahlungen aus der Geschäftskasse für sich selbst zu leisten. Sind Auslagen erforderlich, wird das Geld dazu von seinem Prinzipal oder Kollegen (!) aus der Geschäftskasse gezahlt, und hat Herr . . . dafür zu sorgen, daß diese Auslagen sofort auf seinem Konto gebucht werden.

§ 5. Die Bestimmung über das Ausgehen behält sich Herr . . . vor, doch wird Herrn . . . in der Regel alle . . . Tage ein freier Nachmittag von . . . Uhr ab zur Disposition gestellt werden, und macht sich Letzterer verbindlich, pünktlich bis . . . Uhr Abends zurückzukehren, niemals ohne Erlaubniß des Prinzipals länger zu bleiben, noch sich des Nachts aus dem Hause zu entfernen.

§ 6. Herr . . . verspricht während seiner Thätigkeit im Geschäft des Herrn . . . den Anordnungen seines Prinzipals oder dessen Stellvertreters willig Gehorsam zu leisten, seine Obliegenheiten jederzeit gewissenhaft auszuführen, überhaupt in jeder Beziehung seine Pflicht zu erfüllen und darauf zu achten, daß auch das übrige Geschäftspersonal seine Schuldigkeit thue. Zu diesem Zwecke soll ihm nachfolgende Geschäftsordnung zur Richtschnur dienen:

1) Das Geschäft wird pünktlich Morgens um . Uhr geöffnet und Abends um . Uhr geschlossen, und ist dafür zu sorgen, daß das Geschäftslokal, sowie die dazugehörigen Nebenräume (Kontor, Remisen, Keller ꝛc.) jederzeit reinlich und aufgeräumt gehalten werden. Ebenso ist auf saubere und hübsche Ausstattung der Schaufenster zu achten. 2) Während dieser Zeit hat sich das Personal nur mit geschäftlichen Arbeiten zu befassen. 3) Jeder Käufer muß aufmerksam und zuvorkommend behandelt, dagegen aber jede unangemessene Vertraulichkeit vermieden werden. Der Käufer muß mit Artigkeit zum Kaufen animirt und auf neue und preiswerthe Artikel aufmerksam gemacht werden. 4) Vor unrichtigen und unsicheren Dispositionen muß sich jeder junge Mann zu hüten suchen und in zweifelhaften Fällen die nöthige Instruktion vom Prinzipal oder dessen Stellvertreter einholen. Waaren oder Geld ohne Erlaubniß des Prinzipals zu verborgen, ist unbedingt verboten und haftet der Betreffende im Zuwiderhandlungsfalle für jeden hieraus erwachsenden Schaden. Bevor der Käufer den Laden verläßt, muß der Betrag der entnommenen Waaren einkassirt oder gebucht sein. 5) Gemeinschaften mit Dienstboten und Arbeitern zu halten, sowie Umgang mit Leuten, welche keinen guten Ruf haben, zu pflegen, ist unbedingt verboten. Müssiggänger oder Leute, welche im Geschäfte Unterhaltung suchen, dürfen in demselben nicht geduldet werden, auch sind Reisende und Bekannte schnell aber höflich abzufertigen. Auf unliebsame Personen ist der Prinzipal aufmerksam zu machen. 6) Den nöthigen Respekt sich bei den Lehrlingen und Untergebenen zu bewahren, ist die Pflicht eines jeden Handlungsgehülfen, die er auch durch sein Wirken im Geschäft und durch einen

moralischen Lebenswandel zu erfüllen bestrebt sein muß. 7) In seinen Reden gegen Andere, namentlich über die Verhältnisse seines Prinzipals und des Geschäfts muß jeder junge Mann, gleichviel ob es in oder außer dem Hause geschieht, außerordentlich vorsichtig und verschwiegen sein und bei allen Gelegenheiten, wo es die Umstände erlauben, für die Interessen des Geschäfts resp. des Prinzipals zu wirken suchen. 8) Jeder junge Mann hat auf anständige, reinliche Kleidung und Wäsche zu halten und ist das Tragen von Hausschuhen nur bis Morgens . Uhr und nach . Uhr Abends gestattet. 9) Das Rauchen und Lesen im Bett nach dem Schlusse des Geschäfts ist zur Verhütung von Unglücksfällen streng untersagt und hat jeder Zuwiderhandelnde für die Folgen und den daraus entstandenen Schaden einzustehen. Ebenso ist jederlei Spiel nicht gestattet und muß um . Uhr Nachts das Licht im Schlafzimmer ausgelöscht sein. 10) Für jeden Schaden, der durch Untreue, grobe Unvorsichtigkeit, durch Vorsatz und Zuwiderhandeln gegen die in diesem Vertrage ausgesprochenen Verbote angerichtet wird, ist der Betreffende verantwortlich und hat derselbe dafür seinem Prinzipal aufzukommen. 11) Ohne besondere Erlaubniß darf das Geschäft während der Geschäftszeit nicht verlassen werden. 12) Bei dringenden Geschäftsvorfällen und Geschäftsarbeiten, wie z. B. Inventuren, ist das Geschäftspersonal auch nach dem Schluß des Geschäfts zur Leistung der vom Prinzipal geforderten Arbeiten verbunden. 13) Insbesondere . . . .

§ 7. In Krankheitsfällen verpflichtet sich Herr . . . . Herrn . . . . Tage zu verpflegen. Krankheiten, welche durch ausschweifenden Lebenswandel entstehen, entbinden Herrn . . . . von dieser Pflicht und berechtigen ihn zur sofortigen Entlassung.

§ 8. Die Uebertretung der vorstehenden Paragraphen dieses Vertrages, sowie der in der Geschäftsordnung aufgeführten Verbote berechtigt Herrn . . . . zur sofortigen Entlassung des Herrn . . . . und hören in diesem Falle alle weiteren Ansprüche des Letzteren an seinen Prinzipal auf.

§ 9. Die Auflösung dieses Vertrages kann an jedem . . ten oder . . ten des Monats nach vorangegangener . . tägiger schriftlicher Kündigung erfolgen. In wieweit Herr . . . . seinen Verpflichtungen im Geschäft des Herrn . . . . nachgekommen, wird demselben von Herrn . . . . bei seinem Abgange durch ein wahrheitsgetreues Zeugniß bescheinigt werden.

Beide Kontrahenten begeben sich aller Einwände und Ausflüchte gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, sie haben denselben in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, vorher gelesen und eigenhändig unterschrieben.

. . . . . den . . ten 18

Zu dem vorstehenden Vertrag brauche ich gar keine Worte zu machen. Er spricht für sich selbst. Ein niederdrückendes Gefühl muß jeden gebildeten Prinzipal beim Lesen desselben beschleichen, eine Empörung muß sich jedes Gehülfen bemächtigen. Der Vertrag sieht *jeden* für einen Betrüger an, ehrliche Leute scheinen den Herren gar nicht bekannt zu sein (siehe § 4), was nebenbei auf den Entwicklungsgang der Verfasser des Vertrags als Lehrling, Gehülfe und Prinzipal ein eigenthümliches Licht wirft. Der § 7 ist einfach nur gesetzliche Verpflichtung; in § 9 mache ich auf „tägige" Kündigung (Wochen scheinen nicht zu existiren) aufmerksam.

Magdeburg.

Wie die Großgeschäfte und Fabriken den ganzen Sonntag zumeist, aber Sonntag Nachmittag jeden Falls schließen, so schließen die besseren Kleinverkaufsgeschäfte auch Sonntags Nachmittags. Wie in allen großen Städten werden im Verkauf für Wollwaaren und Posamenten Mädchen beschäftigt, in Großgeschäften nicht. Im Kontor werden nur wenig Mädchen beschäftigt. In Produkten-Geschäften herrscht das größte Lehrlingsunwesen, in Zuckergeschäften giebt es fast keine Lehrlinge und in den übrigen Branchen ziemlich normal.

Die Gehälter betragen in	Produkten	andern Branchen	Zucker	
höchstes Gehalt:	2000	3000	4500	Mk.
niedrigstes Gehalt:	750	900	1200	„
im Durchschnitt:	1000	1350	1500	„

Die freie Station ist im Allgemeinen befriedigend, verrufene Ausnahmen giebt es ebenfalls, aber in nicht zu großer Anzahl. Mittagspause giebt es fast nur in Engros- und Fabrikgeschäften, sie dauert gewöhnlich 1—1½ Stunde, in wenigen Fällen 2 Stunden. Geöffnet im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr, geschlossen 7—8 Uhr. In Produktengeschäften herrscht die Unsitte bis 9 und 10 Uhr zu arbeiten. In Materialwaarengeschäften besteht eine Beschränkung des Ausgehens nach Schluß des Geschäftes.

Im überwiegenden Theile herrscht handelsgesetzliche Kündigung, Materialisten werden viel mit 14tägiger und vierwöchentlicher Kündigung engagirt; auch ein- und mehrtägige Kündigungszeit ist nicht ganz selten.

Hannover.

Sonntags wird geschlossen in den Fabriken zum großen Theil, in den Engrosgeschäften wird früh einige Stunden gearbeitet und in den Detailgeschäften ist den ganzen Sonntag, mit verschwindenden Ausnahmen, geöffnet. Einige jüdische Geschäfte schließen Sonnabends und öffnen Sonntags. Mädchen werden meistens im Verkauf beschäftigt, im Kontor nur wenige. Lehrlinge sind sehr viele vorhanden. Eine Antwort sagt drastisch: „In jedem Geschäft zwei."

Das höchste Gehalt ist etwa 4000 Mk., niedrigstes Gehalt 660 Mk., im Durchschnitt 1350 Mk. In der Materialwaarenbranche ergiebt sich etwa folgende Skala bei freier Station:

Junge Leute	unter 20	Jahren	240—360	Mk.
do.	von 21/25	„	400—450	„
do.	„ 25/26	„	500	„
Ein Fall	28	„	800	„
do.	28	„	700	„

Ueber andere Branchen lautet nur eine Auskunft: Bis zum 23./24. Jahre 1200, bis zum 28. etwa 1500—1800, von da ab schwankend 2000—3000 Mk. Gehalt. Junge Leute, die bei ihren Eltern wohnen, beziehen in sehr vielen Fällen bis über das 20. Jahr hinaus nur 30—60 Mk. monatlich.

Die Verpflegung und die Wohnungen sind bei freier Station im großen und ganzen leidlich. Einzelne schlechte Beispiele ändern das Resultat nicht. Mittagspause 1½ Stunde, in Geschäften mit freier Station nicht, höchstens in verschwindender Ausnahme. Eine Beschränkung des Ausgehens existirt, wo Verpflegung und Wohnung

im Hause des Prinzipals ist, doch sind für die Woche gewöhnlich mehrere freie Abende angesetzt. Geöffnet und geschlossen wird den Branchen entsprechend wie in anderen Städten. Bei nichtfreier Station muß für gesammte Pension den Monat 65—70 Mk. gerechnet werden. Gesetzliche Kündigungsfrist ist die Regel.

Verheirathete Gehülfen haben durchschnittlich 1800—2400 Mk. Gehalt. Unter 450—600 Mk. ist keine anständige Wohnung zu haben. Schulgeld beträgt in den mittleren Bildungsanstalten 75—100 Mk. pro Kopf. Lebensmittelpreise sind am hiesigen Platze ziemlich hoch.

Bemerkt wird noch:

Die wichtigste Frage von allen ist für unser Hannover die Frage der Sonntagsruhe. Die Sonntagsruhe für Handlungsgehülfen ist hier ein schreiendes Bedürfniß. Einige, zum Theil bedeutende Firmen, haben mehrfach versucht, hierin Wandel zu schaffen, aber leider immer ohne Erfolg. Die Inhaber der größeren Detailgeschäfte sind sich nicht einig und werden sich auch nicht einigen, so lange die strenggläubigen Juden, in deren Händen sich einige große Geschäfte befinden, am Sonnabend schließen und dafür des Sonntags öffnen. Die kleineren Geschäftsleute dagegen, vielfach sogenannte Krämer, halten fest zusammen und behaupten, daß ihre Interessen dadurch geschädigt würden; sie verweisen vor allem auf den überhand nehmenden Hausirhandel nach Außen. Aber beide Parteien könnten sich ja einigen, indem festgesetzt wird, daß jeder erste Sonntag im Monat für den Handel frei bleibt; außerdem könnte ja jeder am Sonnabend Abend recht lange offen halten.

Hamburg.

Die Gehälter erscheinen im Durchschnitt sehr niedrig, 1000—1200 Mk., was bei der theuren Lebensweise sehr wenig ist. Daß außerdem gewisse Posten mit 6000—10000 Mk. bezahlt werden, fällt gegenüber dem oft gezahlten sehr geringen Gehalte von 600 Mk. nicht ins Gewicht. Nach alledem, was über die Verhältnisse in Hamburg verlautet, scheint es kein Dorado für Gehülfen zu sein, auch der Stellenwechsel scheint sich über normale Verhältnisse zu erheben. Die Arbeitszeit beginnt früh später als in anderen Städten, endigt aber auch später, doch ist auch keine längere Mittagspause vorhanden. Die Gehülfen bei freier Station haben natürlich keine Pause. Der mir hierüber vorgelegene Bericht bezeichnet die Arbeitszeit als um 6 oder 7 Uhr beginnend und $10^1/_2$, ja 12 und 1 Uhr Nachts endigend. Manche Geschäfte schließen gar nicht (sie haben also wohl Schur eingeführt). Das Essen in der freien Station soll im Allgemeinen sehr mangelhaft sein und der Schlafraum (von einer Wohnung kann unter diesen Verhältnissen nicht die Rede sein) sich im Lagerraume, auf dem Boden, im Keller befinden. Er sei durchschnittlich ungesund, selten eine Stube. Die Beschränkung des Ausgehens existirt hier ebenfalls, insofern der größte Theil der Gehülfen um $10^1/_2$ Uhr zu Hause sein muß. Der Einsender dieser Antwort, ein in dieser Branche unterrichteter Mann, hält die Herabsetzung der Arbeitszeit auf 12

Stunden für möglich, eine Erhöhung der Gehälter ohne Vertheuerung der Preise aber nicht.

Sonntags wird in den Fabriken und Engrosgeschäften theilweise einige Stunden gearbeitet. Einige Detailgeschäfte schließen Sonntags, viele, besonders Kolonialwaaren-geschäfte, öffnen den ganzen Sonntag. Streng jüdische Geschäfte schließen Sonnabends und öffnen Sonntags. Mädchen werden im Verkauf wie im Kontor sehr viele beschäftigt, Lehrlinge gleichfalls.

Die Gehälter sind niedrig. Hohe Gehälter sind schon 2400—3000 Mk. Durchschnittlich darf 1000—1200 Mk. gerechnet werden. In Kolonialwaarendetailgeschäften giebt es bei freier Station Gehälter von 180 Mk. jährlich, hoch sind solche, wenn sie 600 Mk. betragen. Bei nicht freier Station muß 60—80 Mk. für sehr bescheidene Pension gerechnet werden. Kündigung ist gewöhnlich handelsgesetzliche, in Detailkolonialwaarengeschäften vier Wochen.

Verheirathete Gehülfen giebt es viele, sie kommen sehr schlecht und nicht ohne Arbeit der Frau oder Vermiethungen aus. Wohnung und Lebensmittel sind sehr theuer. Volksschulen billig.

Ich füge dieser Auskunft noch die Petition an, welche im Anfang des Jahres 1890 der Verein der Kolonialwaaren-Handlungsgehülfen für Hamburg und Vororte an den Reichstag richtete:

Hoher Reichstag!

Angesichts der an den höchstleitenden Stellen des Deutschen Reiches, bei der kaiserl. Regierung und dem Deutschen Reichstag herrschenden Tendenz, das Loos der Arbeiter zu verbessern, erlaubt der ehrerbietigst unterzeichnete Verein sich die Bitte, auch die Lage seiner Mitglieder, der Kolonialwaaren-Handlungsgehülfen, die eine nicht viel bessere, ja zum Theil eine wesentlich schlechtere als die der Fabrikarbeiter ist, einer Berücksichtigung unterziehen zu wollen. Während es sich bei den Arbeitern um eine 8- bis 10-, höchstens 12stündige Arbeitszeit handelt, wird dem Kolonialwaaren-Handlungsgehülfen fast ohne Ausnahme eine 16—18*stündige und zwar sowohl an Wochen- wie an Sonn- und Festtagen auferlegt.* Als Erholung von dieser, ungebührlich ausgedehnten Arbeitszeit, welche es mit sich bringt, daß der Gehülfe fortwährend auf den Beinen ist, wird außer der überaus kurzen und fast regelmäßig unterbrochenen Mittagszeit, einmal in der Woche die Zeit von Abends 7—10½ und jeden dritten Sonntag von 3 Uhr Nachmittags bis Abends 10½ Uhr zum „Ausgehen" gewährt, welche Zeit indeß durch verschiedene Zurückhaltungen meist noch verkümmert wird.

Zu dieser übermäßigen Ausbeutung der Arbeitskraft der Gehülfen, welche kaum die nothwendige Nachtruhe gewährt und wohl in ähnlicher Weise in keiner anderen Erwerbsbranche vorkommen dürfte, daher auch häufig in kurzer Zeit die kräftigsten jungen Leute aufreibt, kommt bei einem Salair von ca. 180 bis höchstens 600 Mk. pro Anno noch weiter hinzu, daß in den *meisten Fällen eine überaus mangelhafte Beköstigung* und eine schlechte wohnliche Unterbringung üblich ist. *Die letztere spottet oft jeder Beschreibung.* Da es fast Regel ist, daß die Gehülfen im Geschäftshause wohnen, wird ohne Rücksicht auf die Vorschriften der Baupolizeiordnung jeder erdenkliche Platz, auf dem Boden, in feuchten Kellern, in einem Winkel unter den *Treppen* ꝛc., ohne jegliche Rücksicht auf die ersichtlichen Nachtheile für die Gesundheit, zur Unterbringung derselben benutzt. Erwägt man dabei, daß der Laden,

in welchem der Kommis ca. 18 Stunden ununterbrochen thätig sein muß, selbst bei strenger Kälte nicht geheizt wird, so ergiebt sich ein erschreckendes Bild von der Lage der genannten Gehülfen, gegen welche diejenige der am schlechtest gestellten Arbeiter noch beneidenswerth erscheinen dürfte.

Auf gleichem, beziehentlich noch tieferem Niveau der Trostlosigkeit befindet sich der Zustand der Lehrlinge genannter Branche. Abgesehen davon, daß alles eben Gesagte auch auf diese Anwendung findet, während ihre Kräfte naturgemäß nicht die gleichen sind, daß ihre Anspannung oft noch weiter geht, da sie sich auch jeder nicht geschäftlichen Hausarbeit unterziehen müssen, ist ihnen jede weitere theoretisch geschäftliche Ausbildung in einer Handelsschule unmöglich gemacht, so daß sie an das einmal gewählte Fach gefesselt bleiben und auch von der Kolonialwaarenbranche selbst keine weiteren Kenntnisse und Anschauungen erwerben können, als die beschränkten und kleinlichen, welche ihnen der tägliche Dienst im Laden gewähren kann.

Es könnte scheinen, als ob der Bitte des ehrerbietigst unterzeichneten Vereins um gesetzliche Hilfe gegen diesen zweifellosen Nothstand die Antwort entgegengesetzt werden könnte, daß die sämmtlichen beregten Verhältnisse durch freie Vereinbarungen geregelt werden müßten und könnten. Aber diese Ansicht würde nicht zutreffen. Bei der seltenen Uebereinstimmung nämlich fast aller Kolonialwaarenhändler en detail in Hamburg in Bezug auf die oben geschilderten Verhältnisse und Einrichtungen bleibt dem einzelnen Gehülfen, der dagegen reklamiren würde, nichts übrig als sich zu fügen oder auf jegliche Stellung in der Branche zu verzichten. Den besten Beweis für diese Sachlage liefert die Thatsache, daß schon zu wiederholten Malen, sowohl von den bedrängten Gehülfen als auch von einigen wohlwollenden Inhabern der genannten Geschäfte, der Versuch gemacht worden ist, eine Aenderung in den unerträglichsten Punkten, namentlich bezüglich der Arbeitszeit zu erzielen, daß aber solche Versuche regelmäßig an der unerschütterlichen Zähigkeit, mit welcher die überwiegend größte Zahl der Inhaber an den geschilderten Mißbräuchen festhält, scheiterten. Die Gründe, welche in solchem Falle von den ablehnenden Geschäften gegen eine Arbeitszeit von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends vorgebracht werden, gehen dahin, daß bei solcher Einrichtung die arbeitende Klasse keine Gelegenheit haben würde, ihre Einkäufe zu besorgen. Diese Gründe sind hinfällig, da, soweit der männliche Theil der Arbeiter überhaupt in Frage kommt, derselbe von Beendigung seiner Arbeitszeit, spätestens von 7 Uhr Abends an, genugsam Zeit haben würde, seinen etwaigen Bedarf einzukaufen.

Ebensowenig von Erfolg dürfte es aber sein, sich mit dieser Bitte um gesetzliche Abhilfe dieses, eine zahlreiche Klasse von jungen gewerbetreibenden Kräften treffenden Nothstandes an den gesetzgebenden Körper des Staates Hamburg, die Bürgerschaft, zu wenden, da dieselbe Angelegenheit auf das große Gebiet der Arbeitsorganisation hinüberreicht, auf welchem sich die Hamburger Bürgerschaft nicht für zuständig erachten könnte.

Unter diesen Umständen wagt der ehrerbietigst unterzeichnete Verein die ergebenste Bitte auszusprechen: Ein hoher Reichstag wolle veranlassen, daß die beregten Zustände hinsichtlich der Arbeitszeit namentlich dadurch, daß dieselbe an Wochentagen auf eine zwölfstündige, an Sonntagen auf eine 4stündige (etwa von 8—12 Uhr Vormittags, unter gänzlichem Wegfall derselben an einem etwaigen zweiten Feiertag beschränkt wird, einer gesetzlichen Regelung unterzogen werden.

Bremen.

Der überseeische Handel ist überwiegend und beziehen sich meine Angaben speziell auf die Engrosgeschäfte.

Arbeitszeit: Ist sehr verschieden, doch kann man im Durchschnitt 9—10 Stunden den Tag rechnen. Mir sind Fälle bekannt, daß in Geschäften bis 10 und 11 Uhr Abends gearbeitet wird, ohne daß den betreffenden Gehülfen bez. Lehrlingen eine besondere Vergütung als die meistens noch sehr mangelhaft ausfallende sog. Neujahrsgratifikation gewährt wird. In einigen Geschäften ist diese Arbeitszeit sogar regelmäßig, in den meisten Geschäften jedoch nur periodenweise der Fall. Jedenfalls ist dieses abzuändern und liegt der Hauptgrund darin, daß meistens in diesen Geschäften mit mehr Lehrlingen als Gehülfen gearbeitet wird. Ich kann Firmen nennen, welche 4, 5, sogar 6 Lehrlinge beschäftigen und dagegen höchstens 1—2 Kommis. Es ist bei solchen Zuständen leicht erklärlich, daß von einer guten Ausbildung der Lehrlinge keine Rede sein kann, da diese sich meistens selbst überlassen sind. So kommt es, daß wenn ein Lehrling keine gute Schulbildung besitzt, derselbe nach beendigter Lehrzeit oftmals keine Ahnung von alledem hat, wofür er sich ausgiebt, d. h. für einen kaufmännisch gründlich gebildeten Gehülfen.

Die Gehälter betragen für Gehülfen je nach Befähigung derselben, 1000 bis 1800 Mark bei guten Firmen. Durch den massenhaften Andrang von jungen Leuten aus den Volksschulen zum Kaufmannsstande und deren massenhafte und natürlich sehr mangelhafte Ausbildung zum Gehülfen, ist die Hoffnung daselbst eine Stellung mit obigem Gehalte zu erhalten, selbstredend sehr gering, da die Mehrzahl dieser, also gebildeten Kaufleute, für 40—60 M. monatlich arbeitet.

Aeltere, verheirathete Gehülfen (Prokuristen 2c. 2c.), werden in den allermeisten Fällen sehr anständig bezahlt, so daß deren Familien, den Verhältnissen gemäß, gut von dem Gehalte existiren können. Im Uebrigen sind die Verhältnisse für den Gehülfen nicht schlecht, wenn derselbe mit guter Schulbildung und Kenntnissen ausgestattet ist. Das Lehrlingsunwesen sollte man jedoch mit allen zu Gebote stehenden Mitteln bekämpfen.

Düsseldorf.

Die Verhältnisse sind normal. Bei freier Station wird über die Kost nicht geklagt, nur der Schlafraum wird hin und wieder getadelt. Die Arbeitszeit ist die übliche, im Kleinverkauf 15—16 Stunden, in Großgeschäften 10 Stunden. Gehalt normal. Als Bemerkung wird hinzugefügt, daß die Großgeschäfte gewöhnlich bei den Lehrlingen das Zeugniß für den Einjährigendienst fordern; eine Forderung, die wohl auch anderwärts erhoben wird.

Elberfeld — Barmen — Köln.

Besondere Abweichungen gegen die anderen Großstädte sind hier nicht festzustellen. Die Sonntagsarbeit ist in den Fabriken und Großgeschäften zum Theil ganz eingestellt, zum Theil besteht sie nur am Vormittag. Dagegen erfreuen sich die Kleinverkaufsgeschäfte nicht durchweg dieser Vergünstigung. Jedenfalls sind aber die Verhältnisse hier erträgliche. Die Arbeitszeit ist die

übliche und die Gehälter, sowohl als die Kündigungsfristen geben zu Erinnerungen keinen Anlaß.

Frankfurt a. M.

Sonntags wird geschlossen: In Fabriken gänzlich, in Engrosgeschäften ist etwa 2—3 Stunden geöffnet, in Spezereigeschäften wird nicht geschlossen, in den übrigen Detailgeschäften von 12 und 2 Uhr Nachmittags an, mit einigen Ausnahmen. In streng jüdischen Detail- und Engrosgeschäften wird Sonnabends geschlossen und Sonntags geöffnet. Im Verkauf werden sehr viel Mädchen beschäftigt, im Kontor verhältnißmäßig ebenfalls. Die Gehälter sind natürlich sehr verschieden. Wir können als höchsten Durchschnittsgehalt bei älteren 2400 M., bei jüngeren Leuten 1200 M. annehmen. Das geringste Gehalt dürfte (ohne freie Station) 700 M. betragen. In den ältesten Detailgeschäften der Kolonialbranche ist freie Station üblich. In den meisten Fällen wird bei freier Station über nicht genügendes und kräftiges Essen geklagt. Mittags öfters Fleisch. Abends vorwiegend Wurst mit Salat, Käse mit Bier. Nach Hörensagen lassen die Wohnräume sehr oft zu wünschen übrig und sind vielfach überfüllt. In einigen Detailgeschäften ist Mittags- und Abendpause fürs Essen eingeführt, dieselbe ist jedoch von kurzer Dauer. Sonst giebt es bei freier Station keine Pause. Geöffnet wird von 7 und 8 Uhr, geschlossen im Sommer wie im Winter in Engros- und Detailgeschäften 8—10 Uhr. In den älteren Detailgeschäften (Kolonial) ist 1—2 Mal die Woche Ausgang bis vor Schluß des Geschäftes (10 Uhr) und alle 14 Tage Sonntags Nachmittags frei. Bei eigner Verpflegung ist zu rechnen mindestens 60 M. für Pension. Handelsgesetzliche Kündigung ist die Regel.

Ohne Beihülfe der Frau, selbst bei ganz kleinem Familienbestand, kann ein verheiratheter Gehülfe gewöhnlich bequem nicht auskommen. Miethe für 2—3 Zimmer nebst Küche 500—700 M., je nach dem betreffenden Stadtviertel. Schulkosten 100 bis 150 M. pro Jahr und Kind. Lebensmittelpreise theuer.

München.

Laut Handelsregister existirten am 1. November 1889 protokollirte Firmen 3323 (rund 3000), laut dem Handels- und Gewerbe-Adreßbuch der Handelskammer existirten am 1. November 1889 6700 (rund 6000 incl. der protokollirten Firmen), laut städtischer Statistik vom Jahre 1882 5965 Firmen (kaufmännische Geschäfte), laut Ortskrankenkasse III München, 1816 Prinzipale, welche Gehülfen und Lehrlinge männliche und weibliche, beschäftigen. Laut kaufmännischer Ortskrankenkasse III gab es am 31. Dezember 1889 2200 männliche (darunter auch nicht kaufmännisch gebildete, erwachsene Mitglieder und außerdem in 15 Hilfskassen ca. 500). Laut städtischer Statistik gab es 1882 2094 weibliche Gehülfen, laut kaufmännischer Ortskrankenkasse III am 31. Dezember 1889 weibliche erwachsene Mitglieder 2100, Lehrmädchen 600, laut Ortskrankenkasse III 864 Lehrlinge. Man sieht, in München werden die meisten Mädchen, auch im Kontor, beschäftigt. Es ist dies wohl auf lokale Verhältnisse, besonders auf ein sehr besuchtes Institut zur Ausbildung kaufmännischer Gehülfinnen, zurückzuführen. Es soll sogar ein Bankgeschäft mit 30 Gehülfinnen existiren und der Prinzipal ist darin das einzige männliche Element.

Sonntags wird geschlossen: in den Fabriken und Engrosgeschäften theilweise, in den Detailgeschäften nicht. Gehälter sind im Allgemeinen 700—1500 M., für ver-

heirathete resp. ältere 1200—2000 M. Anzunehmen ist 4000 M. höchstes, 600 M. niedrigstes und 1200 M. durchschnittliches Gehalt. Freie Station nur ausnahmsweise. Die Mittagspause dauert meistens 2 Stunden, in Detailgeschäften 1½ Stunden. Geöffnet wird Morgens um 8 Uhr, in Detailgeschäften zumeist um 7 Uhr. Geschlossen wird in Engrosgeschäften Abends 7 Uhr, im Detail besonders Kolonialgeschäft 8 Uhr. Eine Beschränkung des Ausgehens existirt als Gewohnheit nicht. Bei eigener Verpflegung ist zu rechnen für Frühstück 6 M., für Mittag 30 M., für Wohnung 15—20 M., für Pension (Privat) ohne Abendessen 50 M., mit Bedienung 70 M. Die Miethen sind seit 1882 mindestens um 30—40% gestiegen. Wohnungen von 3 Zimmern und Küche nicht unter 500 M. für Verheirathete mit 2—3 Kindern, die Lebensmittel sind seit 1880 25% höher, Fleisch 70—80 Pf. das Pfund.

Die mitgetheilten Berichte dürften ein Bild von den Zuständen im Kaufmannsstand geben, allein sie erschöpfen die Klagen, welche umherlaufen, nicht. Ich komme daher auf einiges hier noch besonders zurück.

Am meisten wird jetzt die Frage der **Sonntagsruhe** besprochen. Es dürfte dem Leser klar geworden sein, daß von einer geregelten Sonntagsruhe im Handel nicht die Rede sein kann. Das Offenhalten ist die Regel, der Schluß die Ausnahme. Wie es sich in größeren Städten verhält, das geht aus den Berichten hervor; in den kleinen Städten, das ist bald ergänzt, existirt keine Sonntagsruhe, ja in gewissen Gegenden ist der Sonntag der Hauptgeschäftstag. Aus diesen Gründen muß auch die Regelung dieser Frage sehr vorsichtig in die Hand genommen werden, damit nicht der seßhafte Handel durch eine plötzliche Aenderung Schaden erleidet und somit auch der Gehülfe. Etwa 70 Proz. der von mir geforderten Antworten wünschen daher einen allmäligen Uebergang und ich glaube, daß dieser durch die in beantragter Gewerbegesetznovelle vorgesehene Beschränkung der Sonntagsarbeit der Angestellten auf fünf (oder auf drei) Stunden erleichtert wird. Läßt sich der *Schluß der Geschäfte überhaupt beschränken*, um so besser, läßt sich die Arbeit bis Mittags 1 Uhr oder 12 Uhr erledigen, noch besser. Ich bin mit allem zufrieden, was auf eine Besserung der Verhältnisse hinausläuft, das Ziel, das in allmäliger Reihenfolge erreicht werden muß, ist *gänzliche Sonntagsruhe*.

Dasselbe gilt von der **Arbeitszeit**. Hier ist durchaus eine Verminderung anzustreben, geht es nicht freiwillig, dann gesetzlich. Für den Gehülfen möchte ich den gesetzlichen Zwang gern noch missen, vielleicht läßt sich durch freiwillige Vereinbarung Wandel schaffen, für die Lehrlinge und Mädchen aber muß ein gesetzlicher Zwang, wie ich später ausführen werde, eintreten. Ist dieser Zwang vorhanden, so wird sich ganz naturgemäß auch die Arbeitszeit des Gehülfen vermindern. Viele Beantworter halten eine 12stündige, manche eine 13stündige und einige nur eine 14stündige für erstrebens-

werth. Ich gehe viel weiter und meine, daß eine Arbeitszeit in Kontoren von 51 Stunden und in Ladengeschäften von 60 Stunden wöchentlich bei möglichst gleicher Vertheilung auf die einzelnen Tage zu erstreben ist. Die kürzere Arbeitszeit läßt die Arbeit auch intensiver werden, verloren würde nichts dabei. Daß zugleich eine geregelte Mittagspause und freie Verfügung über die Zeit am Abend, dort wo sie noch nicht vorhanden ist, eintreten muß, ist selbstverständlich.

Was die **Kündigungsfrist** anbetrifft, so ist sie zumeist, wie nachgewiesen, die gesetzliche. Ich bin sehr erstaunt gewesen, als ich dies Ergebniß aus den mir vorgelegten Fragebogen gezogen hatte. Nach meinen Erfahrungen, nach den vielen Rechtsschutzfällen und sonstigen Klagen hätte ich annehmen müssen, daß die Kündigungsfrist eine bei weitem kürzere sei. Besonders anzuerkennen ist, daß in den kleinen Städten die gesetzliche Kündigungsfrist fast ausnahmslos die Regel bildet, nur in den größeren Städten, über 100 000 Einwohner, ist, wie die Berichte erweisen, dem nicht so und in Berlin und andern Städten finden sich viele Ausnahmen. Früher ist auch in kleinen und mittleren Städten die gesetzliche Kündigungsfrist (6 Wochen vor Quartalschluß) nicht so sehr verbreitet gewesen. Ich gehe wohl nicht fehl, wenn ich annehme, daß diese Besserung erst im Laufe des letzten Jahrzehnts eingetreten ist und daß nicht zum mindesten die Thätigkeit des Verbandes Deutscher Handlungsgehülfen, welch' letzter sich seit seiner Gründung mit der Verbesserung der Lage der Handlungsgehülfen beschäftigt, während viele andere kaufmännische Vereine leider nur zu oft das Schwergewicht auf die Geselligkeit, zum Theil auch auf die Fortbildung legten, an dieser Besserung ihr Verdienst hat. Hier und da kommt eine vierteljährliche Kündigungsfrist vor, zumeist in Fabriken, auch monatliche, nur selten aber 14 tägige. Die letztere ist, bei den von mir zu berücksichtigenden Fällen, wohl auf die Prinzipale zurückzuführen, welche in Berlin ihre Thätigkeit als Gehülfen ausgeübt und dort die üble Gewohnheit der Berliner Kolonialwaarenhändler, in Bezug auf die Anstellung ihrer Leute, sich angeeignet haben. Ich erinnere mich, daß man in diesen Kreisen für eine noch kürzere Kündigungsfrist eintrat. Ja es sind mir Fälle genannt worden, wo eine eintägige Kündigungsfrist, bei angestellten Gehülfen, nicht bei Hülfsarbeitern, die tageweise bezahlt werden, stattfand. Hier möchte ich auch gleich ein Wort gegen die von manchen Seiten gewünschte „14 tägige Entlohnung“ einlegen. Ich halte in wirthschaftlichem und erzieherischem Sinn die Gehaltszahlung am ersten oder letzten jeden Monats für die allein richtige. Sie muß aber pünktlich erfolgen und Vorschuß- oder Abschlagszahlungen sollten nicht stattfinden.

Ein recht bezeichnendes Licht, auf die Verhältnisse der Gehülfen, werfen auch die hier und da üblichen **Kontrakte**. Ich erkenne an, daß es angebracht ist, daß sich der Prinzipal gegen die Aufdeckung seiner Geschäftsgeheimnisse durch abgegangene Gehülfen sichert, aber diese Sicherung muß eine Beschränkung erfahren und muß auch den Gehülfen eine Rechtswohlthat erweisen. Die kontraktlichen unbeschränkten Verbote des Eintritts in ein Konkurrenzgeschäft, Gründung eines solchen, für einen Theil oder für ganz Deutschland sind als der guten Sitte widersprechend bekanntlich ungiltig, dagegen wird bei einer Beschränkung auf Zeit oder Gegend ein ziemlich weiter Kreis gezogen. Diese Erweiterung mag bis zu einem gewissen Grade auch berechtigt sein, sie verliert aber ihre Berechtigung, wenn sie auch auf die Gehülfen ausgedehnt wird, welche nicht freiwillig das Geschäft verlassen, sondern welche entlassen werden. Auf diese Weise kann man auch einen tüchtigen Mann, der das Unglück gehabt hat unbeliebt zu werden, oder dessen Prinzipal sein Personal einschränkt, für die Zeit seines Lebens unglücklich machen.

In einer schlimmen Lage befinden sich auch die Gehülfen bei Ausübung ihrer **Militärdienstpflicht.** Es ist nämlich ziemlich allgemeiner Gebrauch geworden, den Gehülfen bei Ausübung ihrer Dienstpflicht als Reserve, bei den Uebungen, das Gehalt während ihrer Abwesenheit vom Geschäft vorzuenthalten. Wenn die Sache auch unschön ist, so läßt sich gegen die Berechtigung nichts einwenden, dagegen muß entschieden Front gemacht werden gegen das Bestreben, die Pflicht der Gehülfen zur militärdienstlichen Uebung als Grund zur Entlassung zu benutzen, weil der „Gehülfe dem Geschäft ohne Krankheitsgrund“ fern bleibt. Glücklicherweise findet sich eine solche empörende Handlungsweise noch nicht zu oft vor, weil sie aber doch vorkommt, so sollte sie hier mit verzeichnet werden. Der Kaufmann kann und soll nicht auf der Stufe des Tagelöhners stehen, der heute hier und morgen dort arbeitet, im Interesse des Standes und Berufes ist hier eine Ständigkeit von Nöthen.

Hier will ich auch eines Umstandes erwähnen, welcher sehr verbesserungsbedürftig ist. Es ist dies die Art und Weise der **Ausschreibung der offenen Stellen.** Man ist allgemein von der guten Sitte abgekommen, bei Ausschreibung einer Stellung seinen Namen zu nennen, man benutzt dazu die Chiffreanzeige. Dieser Chiffre soll nun der Stellesuchende sein ganzes Material, seine Wünsche, seine Zeugnisse, sein Schicksal, kurz seinen gesammten Lebenslauf anvertrauen, ohne zu wissen, wer dahinter steckt. Das ist hart, und wenn es sehr hart ist, irgend einem wildfremden Geschäft diese vertrauten Angaben zu machen, so ist dies mitunter gefährlich, denn oft genug ist mit solchen Chiffreanzeigen Unfug getrieben worden und der gewonnene Einblick

in die Verhältnisse der Bewerber ist zu Betrügereien seitens der Inserenten, welche nur die Anzeige fingirten, ausgebeutet worden. Wenn das Geschäft durchaus nicht offen seinen Namen nennen will, so möge es sich als seiner Mittelsperson eines Vereins bedienen, welcher dem Stellesuchenden gegenüber die Gewähr leistet, daß seine Briefe in die richtigen Hände kommen. Daß eine prompte Antwort auf solche Offertbriefe stets erfolgen sollte und der Stellesuchende nicht zu lange Zeit in schwebender Pein gehalten werde, ist ein Wunsch, dessen Erfüllung nur zu oft die große Zahl der Bewerber unmöglich macht. Uebrigens ist es erfreulich, daß man sich mehr und mehr der Stellenvermittelung der Vereine bedient. Wenn diese auch noch lange nicht dem Ideal einer Stellenvermittelung entsprechen, so sind sie vorläufig doch das Beste, was wir in dieser Beziehung haben, und ihrer weiteren Ausdehnung und gemeinschaftlichen Organisation dürfte es vielleicht gelingen, eine wirkliche allen billigen Ansprüchen genügende Vermittlung und Vertheilung herbeizuführen und damit zugleich auch einen Druck auf die Verhältnisse, zu ihrer Besserung auszuüben. Große Stellenvermittelungen, welche das Angebot und die Nachfrage übersehen, haben es in der Hand auch eine Besserung der Gehälter herbeizuführen, wie sie jetzt schon beispielsweise solche Firmen nicht mit Gehülfen versorgen, welche anerkannt Quängler, schlechte Bezahler und schlechte Behandler sind. Die Nothwendigkeit der Centralisation der Stellenvermittlung hat viele Vereine zu einem Bund vereinigt und der Verband Deutscher Handlungsgehülfen ist noch weiter gegangen, indem er an hervorragenden Handelsplätzen wesentlich zur bessern Besorgung der Stellenvermittlung eigene Geschäftsstellen, so in Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. und Königsberg, neben seinen Verwaltungsstellen in etwa 230 deutschen Städten errichtet hat.

Wenn auch diese Stellenvermittelung nur einen Theil der deutschen Vereinsstellenvermittelung bildet, so dürfte doch folgende Uebersicht über die Bewegung in der Stellenvermittelung bei dem Verband Deutscher Handlungsgehülfen unter Zugrundelegung des Geschäftsjahres 1889/90 von Interesse sein.

Vom 1. Juli 1889 bis 30. Juni 1890 meldeten sich

4989 Bewerber.

Dieselben vertheilen sich auf nachstehende Abtheilungen wie folgt:

Abtheilung I (Bank, Agentur, Spedition 2c.).

Insgesammt 201 Bewerber,

hiervon entfallen auf Bank 86, Spedition 54, div. 61.

Abtheilung II (Kolonialwaaren-, Materialwaaren- und verwandte Branchen).

Insgesammt 2513 Bewerber,

hiervon entfallen auf Großgeschäft: 945

Kleinverkauf: 1568

Abtheilung III (Eisen, Kurzwaaren und ähnliche Branchen).

Insgesammt 973 Bewerber,

hiervon entfallen auf Großgeschäft: 288

Kleinverkauf: 352

Fabrik: 333

Abtheilung IV (Webwaarenbranche).

Insgesammt 1302 Bewerber,

hiervon entfallen auf Großgeschäft: 524

Kleinverkauf: 522

Fabrik: 256

Die Gehaltsbezüge dieser 4989 Bewerber waren:

Abtheilung I (Bank, Spedition und div.).

Bank	Spedition	div.
bis 1000 Mk. = 21	bis 1000 Mk. = 17	bis 1000 Mk. = 34
„ 2000 „ = 54	„ 2000 „ = 35	„ 2000 „ = 26
„ 3000 „ = 9	„ 3000 „ = 2	„ 3000 „ = 1
über 3000 „ = —	über 3000 „ = 2	über 3000 „ = —

Abtheilung II (Kolonialwaaren-, Materialwaaren- und verwandte Branchen).

Großgeschäft	Kleinverkauf
bis 1000 Mk. = 252	bis 1000 Mk. = 1078
„ 2000 „ = 625	„ 2000 „ = 483
„ 3000 „ = 55	„ 3000 „ = 7
über 3000 „ = 13	über 3000 „ = —

Abtheilung III (Eisenwaaren-, Kurzwaaren- und ähnliche Branchen).

a) Eisenwaaren.

Großgeschäft	Kleinverkauf	Fabrik
bis 1000 Mk. = 71	bis 1000 Mk. = 50	bis 1000 Mk. = 40
„ 2000 „ = 144	„ 2000 „ = 139	„ 2000 „ = 161
„ 3000 „ = 9	„ 3000 „ = 1	„ 3000 „ = 15
über 3000 „ = 2	über 3000 „ — —	über 3000 „ = 2

b) Baumaterialien, Holz, Kohlen 2c.

Großgeschäft	Kleinverkauf	Fabrik
bis 1000 Mk. = 18	bis 1000 Mk. = 7	bis 1000 Mk. = 14
„ 2000 „ = 46	„ 2000 „ = 12	„ 2000 „ = 57
„ 3000 „ = 12	„ 3000 „ = 3	„ 3000 „ = 8
über 3000 „ = 1	über 3000 „ = —	über 3000 „ = 1

c) Glas- und Kurzwaaren, Papier 2c.

Großgeschäft	Großgeschäft	Fabrik
bis 1000 Mk. = 18	bis 1000 Mk. = 26	bis 1000 Mk. = 5
„ 2000 „ = 95	„ 2000 „ = 49	„ 2000 „ = 31
„ 3000 „ = 4	„ 3000 „ = 2	„ 3000 „ = 3
über 3000 „ = 1	über 3000 „ = —	über 3000 „ = 2

d) Verschiedene Branchen.

Großgeschäft		Kleinverkauf		Fabrik	
bis 1000 Mk.	= 19	bis 1000 Mk.	= 6	bis 1000 Mk.	= 11
„ 2000 „	= 30	„ 2000 „	= 5	„ 2000 „	= 27
„ 3000 „	= 4	„ 3000 „	= 1	„ 3000 „	= 14
über 3000 „	= 4	über 3000 „	= —	über 3000 „	= 3

Abtheilung IV (Webwaarenbranche).

Großgeschäft		Kleinverkauf		Fabrik	
bis 1000 Mk.	= 166	bis 1000 Mk.	= 215	bis 1000 Mk.	= 73
„ 2000 „	= 320	„ 2000 „	= 299	„ 2000 „	= 148
„ 3000 „	= 29	„ 3000 „	= 9	„ 3000 „	= 28
über 3000 „	= 8	über 3000 „	= 3	über 3000 „	= 4

Von den angezogenen 4989 Stellesuchenden sind **461** verheirathet.

Das Alter dieser Bewerber stellt sich wie folgt:

bis 20 Jahr 1048 20—30 Jahr 3340 30—50 Jahr 567
über 50 Jahr 34

Angabe der Gründe des Stellenwechsels:

Verbesserung	883
Verminderung des Personals . .	117
Verschiedenes	1122
Familienverhältnisse	117
Weitere Ausbildung	1177
Krankheit und Gesundheitsrücksichten	266
Uebergroße Anstrengung	67
Streitigkeiten	140
Geschäftsaufgabe und Konkurs . .	312
Lebensstellung zu suchen	97
Schlechte Behandlung	288
Militärverhältnisse	118
Ungenügende Beschäftigung . . .	285

Es kamen Bewerbungen aus:

Abtheilung I (Bank, Spedition, div.).

Berlin 49, Sachsen Kgr. 69, Sachsen Prov. 31, Hannover und Westfalen 5, Süddeutschland 22, Schlesien 31, Westpreußen 13, Ostpreußen 9, Thüringen 75, Brandenburg 1, Anhalt 1, Uebrige 8, Ausland 2.

Abtheilung II (Kolonialwaaren-, Materialwaaren- und ähnliche Branchen).

Berlin 223, Sachsen Kgr. 552, Sachsen Prov. 331, Hannover und Westfalen 118, Süddeutschland 164, Schlesien 354, Westpreußen 140, Ostpreußen 217, Thüringen 63, Brandenburg 76, Anhalt 22, Uebrige 33, Ausland 4.

Abtheilung III (Eisenwaaren-, Kurzwaaren- und ähnliche Branchen).

Berlin 82, Sachsen Kgr. 261, Sachsen Prov. 95, Hannover und Westfalen 70, Süddeutschland 127, Schlesien 120, Westpreußen 36, Ostpreußen 69, Thüringen 63, Brandenburg 22, Anhalt 21, Uebrige 27, Ausland 20.

Abtheilung IV (Webwaarenbranche).

Berlin 131, Sachsen Kgr. 465, Sachsen Prov. 125, Hannover und Westfalen 79, Süddeutschland 137, Schlesien 189, Westpreußen 52, Ostpreußen 59, Thüringen 56, Brandenburg 33, Anhalt 16, Uebrige 11, Ausland 5.

Was dem Gelehrten die staatlichen Prüfungen sind, das sind dem Kaufmann die **Zeugnisse**. „Dem Lehrling muß ein Lehrbrief ausgestellt werden, dem Gehülfen ein Zeugniß. Der Lehrbrief soll Kunde davon geben, ob sich der Lehrling mit den kaufmännischen Wissenschaften überhaupt vertraut gemacht hat oder nicht. Wie er sich vertraut gemacht hat, das zu beurtheilen, ist man erst am jungen Gehülfen fähig, erst dan, wenn der junge Mann sein Wissen verwerthen soll. Die ersten Gehülfenjahre sind gewissermaßen die Prüfungszeit, hier soll der Gehülfe zeigen, ob der Stoff zum echten und rechten Kaufmann vorhanden ist oder nicht. Das erste Kommiszeugniß hat für den Kaufmann den Werth eines Staatsexamens. Er hat seine Kenntnisse erweitert, den Mangel gewisser Routine ausgefüllt, sich sebstständig erwiesen, er hat den Nachweis zu führen auch verantwortlichen Stellungen gewachsen zu sein. Die Verantwortlichkeit ist der Grund, weshalb auch ein Zeugniß bei ferneren Stellungen uns geboten erscheint; das Urtheil über einen Gehülfen läßt sich nicht gleich bilden. Neue Verhältnisse bringen ungewohnte Arbeit mit sich. Es gilt sich einzuarbeiten und je größer das Verhältniß, desto schwieriger wird der Ueberblick über dasselbe und die Einarbeitung in dasselbe, denn alsdann ist der Gehülfe nur ein kleinerer Theil des Ganzen . . . Er muß jederzeit das Vertrauen rechtfertigen, das man ihm entgegenbringt. Die Leistungsfähigkeit des Kaufmanns ist nicht sofort zu beurtheilen und deshalb muß sich der spätere Prinzipal auf das Zeugniß des früheren verlassen können. Es ist absolut ein Zeugniß nöthig, wenn sich der Gehülfe nicht auf den Standpunkt des einfachen Lohnarbeiters stellen und wenn er eine Verantwortlichkeit in seiner Stellung übernehmen will . . . Daß ich unter Zeugniß nicht blos ein Stück Briefpapier mit dem obligaten Stempel verstehe, brauche ich wohl nicht auszuführen. Eine mündliche Empfehlung genügt auch. Zu wünschen bleibt stets, daß die Zeugnisse streng der Wahrheit entsprechen und daß nicht Fälle vorkommen, wo man ein gutes Zeugniß giebt, um nur den Betreffenden los zu werden." So habe ich vor acht Jahren geschrieben und immer wieder darauf hingewiesen. Erst in diesem Jahre habe ich die Freude gehabt, daß im Reichstag (vom Abg. Goldschmidt und Genossen) der Antrag auf eine Aenderung des § 60 des Handelsgesetzbuchs eingebracht wurde. Der Antrag lautet:

Beim Abgange können die Handlungsgehülfen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Handlungsgehülfen auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Hoffentlich geht dieser Antrag durch und beseitigt einen schreienden Zustand, welcher schon anfing, gefährlich zu werden, da der früher geübte Usus der Ertheilung von Zeugnissen aufzuhören drohte. Der Antrag Goldschmidt muß aber noch verbessert werden, es muß heißen, daß dem Gehülfen sofort nach Abgang ein Zeugniß zu geben ist. Denn mir sind Fälle bekannt, daß eine Firma, um dem jungen Manne die Aussicht auf eine neue Stellung zu verschließen, ihm das Zeugniß vorenthielt und später, als der junge Mann durchaus darauf drang, ihn bei der Staatsanwaltschaft wegen Betrugs anzeigte. Durch diese Handlungsweise wurde es dem Gehülfen längere Zeit unmöglich gemacht eine neue Stellung zu finden, und als sich später die Denunciation als eine ganz frivole, ohne jeden Grund, darstellte, hatte der junge Mann einen bedeutenden Vermögensverlust erlitten. Nach Lage der Sache war an eine Bestrafung der Firmeninhaber nicht zu denken. Ich meine, daß, wenn dieselben verpflichtet gewesen wären, dem Gehülfen sofort das Zeugniß auszustellen, derselbe in der Lage gewesen wäre, den gegen ihn beabsichtigten Schlag zu pariren und seinerseits auf Ausstellung eines wahrheitsgemäßen Zeugnisses zu dringen.

Die **Anzahl der verheiratheten Gehülfen** zu ermitteln war auch bei den sonst genau ausgefüllten Fragebogen nicht möglich, in dieser Beziehung muß ich mich auf die mitgetheilten Sonderuntersuchungen berufen. Immerhin bilden die verheiratheten Gehülfen keine kleine Zahl, und wenn ich die ganz schlecht bezahlten Stellungen in Detailgeschäften der kleineren Städte außer Ansatz lasse, so dürfte das Verhältniß der verheiratheten Gehülfen zu denen der unverheiratheten wie 1 zu 3 sein. Ob die Gehülfen mit ihrem Gehalt auskommen, das ist auch eine Frage, die sich nicht beantworten läßt. Die Angaben über Kost und Logis, welche die unverheiratheten Gehülfen gemacht haben, sind so verschieden, daß ich eine Norm nicht feststellen kann, es muß eben jeder so gut er kann sich durchschlagen. Daß bei verheiratheten Gehülfen Schmalhans oft Küchenmeister ist, das kann auszuführen unterbleiben. Im allgemeinen wird mir das Gehalt für verheirathete Gehülfen in kleineren Städten (meistens mit freier Wohnung in Fabriken, Bierbrauereien 2c.) auf 1800—2100 Mk. angegeben, in größeren auf 1800—2400 Mk. Als Minimum erscheint einmal 1300 Mk., als Maximum sind 3000, 3600 nicht zu selten, es kommen jedoch auch einzelne mit 5000 Mk. vor. Natürlich werden auch

höhere Gehälter bezahlt. Diese Empfänger haben sich freilich nicht an der Statistik betheiligt. Daß die Frau noch nebenbei arbeitet, ist nicht so häufig. In kleineren Städten fehlt wohl hierzu die Gelegenheit oder es verhindert ein gewisser Dünkel die Arbeit, in größeren Städten steht die Bezahlung der weiblichen Arbeit mit der Verwendung der Zeit und Kraft nicht im Verhältniß. Daß Gehülfenfrauen kleine Geschäfte haben, ist mehrfach zu bemerken, allein diese Fälle sind nicht so häufig, als jene, wo die Frauen von Lohnarbeitern noch einen Handel nebenbei haben. Auch über die Wittwen von Gehülfen ist nur ganz vereinzelt etwas zu erfahren gewesen. Wenn sie kein Vermögen haben, so leben sie von Vermiethung, von Handarbeit ꝛc. Jedenfalls ist ihr Loos ein trauriges und mahnt dazu, bei Zeiten sich in die Wittwenkasse einzukaufen.

Daß die Gehälter der Handlungsgehülfen, in Anbetracht der Stellung des Kaufmannsstandes in der Gesellschaft im allgemeinen, unzulänglich sind, dürften die gemachten Angaben erweisen. Es ist daher die Frage aufzuwerfen, ob eine **Erhöhung der Gehälter** mit den Erträgnissen des Handels vereinbar ist. Die Beantwortung der Frage erleichtern die Handelskammerberichte über das Jahr 1889. Dort wird durchweg festgestellt, daß die Geschäfte gut gegangen sind, daß sie ein erhöhtes Einkommen abgeworfen haben. Auch die Beantworter meiner Fragebogen geben fast alle zu, daß eine Gehaltsaufbesserung durchaus im Bereich der Möglichkeit liegt. Nur ganz wenige Beantworter meinen, daß die Lage ihrer Branche dies kaum erlaube. Für mich steht somit fest, daß der Handel eine Besserung der Gehülfengehälter vertragen kann und es liegt nunmehr an den Gehülfen, durch geeignete Vorstellungen bei den Geschäftsinhabern diese Besserung zu erzielen und in der Presse auf die Nothwendigkeit immerfort hinzuweisen. Ich unterlasse alle und jede Aufstellung von Haushaltplänen und Ausgabeverzeichnissen, ebenso von Angaben über das Mindestgehalt, weil die Ansprüche und Leistungen zu verschieden sind, ich betone nur, daß ein zufriedener Mitarbeiter nicht nur mehr leistet, sondern auch in anderer Beziehung werthvoller für das Geschäft ist, als ein schlecht bezahlter und unzufriedener.

Was aus den **alten Gehülfen** wird? Diese Frage ist ganz schwer zu beantworten. In den von mir versandten Fragebogen wird angefragt, ob es bekannt sei, daß alte Gehülfen wegen ihres Alters entlassen wurden. Diese Frage wurde von mir aufgenommen, weil anläßlich eines vielbesprochenen Vorgehens einer großen Leipziger Firma in dieser Hinsicht sich die Meinung gebildet hatte, daß solches Vorgehen überhaupt üblich sei. Es ist jedoch nicht der Fall. Die Antworten, welche sich in dieser Frage gewiß nicht auf

die Erlebnisse in eigenen Geschäften beschränkten, wissen mit Ausnahmen von zwei Fällen hierüber nichts zu sagen und dies berechtigt mich wohl zu der Behauptung, daß die „Entlassung alter Gehülfen wegen ihres Alters" nur eine verschwindend geringe ist. Ob allerdings nicht zur Entlassung andere Gründe gesucht werden, das entzieht sich meiner Beurtheilung. Die Erfahrungen sprechen zum Theil dafür. Erstens findet man selten alte Gehülfen (über fünfzig Jahre); in diesem Alter stehen gewöhnlich die Agenten, welche weniger gute Firmen vertreten und von denen man daher annehmen kann, daß sie nicht früh angefangen haben sich als Agenten selbständig zu machen und so nach und nach ihre Vertretungen zu bessern, und zweitens ist es eine Thatsache, daß Gehülfen im Alter über 45 Jahr nur sehr ungern und daher sehr selten eingestellt werden. Von Direktorialstellen ist natürlich hier nicht die Rede. Man findet daher bei stellenlosen Gehülfen dieses Alters große Noth. In der letzten Zeit hat man in wenigen Fällen angefangen eine Pension zu zahlen. Das ist ein sehr zu begrüßender Fortschritt und hoffentlich bürgert sich derselbe immer mehr ein. Trotzdem wird diese freiwillige Pensionirung niemals die Alters-Versorgungskasse ihrer Berechtigung entheben, im Gegentheil ihre Berechtigung wird dadurch immer mehr anerkannt. Wie es aber angesichts der Zustände noch eine große Anzahl Kaufleute, ja kaufmännische Vereine geben kann, welche die Nothwendigkeit einer staatlichen Alters- und Invaliditätsversicherung läugnen, das ist mir ein Räthsel, ein Räthsel, das vielleicht in der mangelhaften und aus der Tagespresse geschöpften Unterrichtung über dieses Gesetz seine Lösung findet. Die mir zugegangenen Antworten geben über die Frage nach der Pensionirung der Handlungsgehülfen ebenfalls nur mangelhafte Auskunft. Daß eine solche in einigen großen Geschäften stattfindet ist richtig. Nachstehend verzeichne ich die deutschen Aktiengesellschaften (ausschließlich Bahnen), welche nach dem Jahrbuch der Berliner Börse für 1890 von Neumann und Freystadt einen Beamten-pensionsfonds 2c. haben und die Höhe dieser Fonds, bez. die Zuwendungen zu demselben. Nicht immer ist aus den Bilanzen ein richtiges Bild zu gewinnen, ich habe zu jedem Posten die nöthigen Bemerkungen hinzugefügt.

Aachener Diskonto-Gesellschaft, Beamtenfonds	Mk.	26117
Barmen, Bankverein Hinsberg, Fischer & Co., Pensionsfonds	„	53790
Bayerische Handelsbank München, Pensionsfonds	„	3745
Bergisch-Märkische Bank Elberfeld, Beamtenkasse	„	103990
Berliner Handelsgesellschaft, dem Pensionsfonds 1889	„	50000
Berliner Maklerverein in Berlin, Pensionsfonds	„	18122
Berliner Produkten- und Handelsbank i. Liq., Arbeiter und Beamtenfonds	„	5921
Breslauer Diskonto-Bank, Beamtenfonds	„	31198

Coburg-Gothaische Creditgesellschaft Coburg, Pensionsfonds	Mk.	28677
Deutsche Bank in Berlin	„	923513
Deutsche Grundcreditbank Gotha, Pensionsfonds	„	49267
Deutsche Hypothekenbank, Aktiengesellschaft Berlin, Beamtenfonds	„	30000
Diskonto-Gesellschaft in Berlin, Kommanditgesellschaft a. Akt., Pensionskasse	„	1834645
do. do. Unterstützungsfonds	„	225400
Dresdner Bank, Pensionsfonds	„	299065
Geraer Bank, zum Beamtenfonds excl. Effekten	„	4649
Hypothekenbank Hamburg, Beamtenfonds	„	49354
Hamburger Vereinsbank, Beamtenfonds	„	128690
Leipziger Bank, Beamtenfonds	„	57360
Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt zu Leipzig, Pensionsfonds	„	837176
Nationalbank für Deutschland in Berlin, Pensionsfonds	„	51577
Norddeutsche Bank in Hamburg, Beamtenfonds	„	299213
Vereinsbank in Nürnberg, Pensionsfonds	„	209374
Preußische Boden-Credit-Aktien-Bank in Berlin, Beamtenfonds	„	218485
Preußische Zentral-Boden-Credit-Aktiengesellschaft in Berlin, Pensionsfonds	„	431053
Preußische Hypoth.-Versich.-Akt.-Ges. in Berlin, Vers.-Pens.-Reserve (?)	„	123695
Preußische Immobilien-Aktien-Bank in Berlin, Beamtenfonds	„	19042
Rheinische Hypothekenbank in Mannheim, Beamtenunterstützungsfonds	„	93330
Rostocker Bank, Pensionsfonds	„	6532
Westfälische Bank in Bielefeld, Beamtenfonds	„	20628
Württembergische Vereinsbank in Stuttgart, Pensionsfonds	„	101820
Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Aachen, Fonds zu gemeinnützigen Zwecken (?)	„	532014
Allg. Vers.-Ges. f. See, Fluß u. Landtransport in Dresden, Pensionsfonds	„	136050
Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin, Pensionsfonds	„	90975
Colonia, Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Köln, Beamtenkasse	„	175944
Deutsche Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin, Beamtenkasse	„	5000
Deutscher Lloyd, Transp.-Vers.-Akt.-Ges. in Berlin, Unterstützungsfonds	„	111783
Düsseldorfer Allgemeine Vers.-Ges. für See, Fluß und Landtransport in Düsseldorf, Unterstützungsfonds	„	101907
Germania, Lebens-Versicherungs-Aktien-Ges. in Stettin, Pensionskasse	„	667516
Gladbacher Feuer-Vers.-Akt.-Ges. in M.-Gladbach, Beamtenfonds	„	(?)
Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft in Köln, Beamtenfonds	„	30000
Magdeburger Rückvers.-Akt.-Gesellsch. in Magdeburg, Gratifikationsfonds	„	2405
Niederrheinische Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel, Unterstützungskasse	„	55355
Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft in Oldenburg, Unterstützungskasse	„	6022
Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, Beamtenfonds	„	232117
Providentia, Frankfurter Vers.-Ges. in Frankfurt a. M., Beamtenfonds	„	72835
Sächsische Rückversicherungs-Gesellschaft in Dresden, Beamtenfonds	„	27953
Transatl. Güter-Vers.-Akt.-Gesellschaft in Berlin, Beamtenfonds	„	39974
Schlesische Feuer-Vers.-Akt.-Gesellschaft in Breslau, Unterstützungsfonds	„	93427
Union, Allgemeine Vers.-Akt.-Gesellsch. in Berlin, Beamtenfonds	„	30000
Vaterländische Feuer-Vers.-Akt.-Gesellschaft in Elberfeld, Beamtenfonds	„	114642

Versicherungs-Gesellsch. „Thuringia“ in Erfurt, Pensionsfonds d. Beamten	Mk. 259593
do. do. Gratifikationsfonds	„ 12847
Viktoria zu Berlin, Allgemeine-Vers.-Akt.Gesellschaft, Unterstützungsfonds	„ 160376
Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank in Essen a. R., Pensionsfonds	„ 43972
Aktien-Gesellschaft Buderus'sche Eisenwerke zu Main, Weserhütte bei Lollar Pensionsfonds	„ 7131
Arenberg'sche Aktien-Ges. für Bergbau und Hüttenbetrieb in Essen a. R. Wittwenkasse	„ 40800
Baroper Walzwerke, Aktien-Gesellschaft in Barop, Unterstützungsfonds	„ 369
Bergbau-Aktien-Gesellschaft Borussia in Dortmund, Unterstützungsfonds	„ 950
Bergwerks-Gesellschaft Hibernia in Herne, Arbeiterkasse	„ 67776
Bergwerks-Gesellschaft Vereinigter Bonifacius zu Kray, Arbeiterkasse	„ 17317
Bochumer Verein f. Bergbau u. Gußstahlfabr. in Bochum, Arb.-Stiftung	„ 324854
Consolidirte Alkaliwerke, Aktien-Gesellschaft für Bergbau und chemische Industrie in Westeregeln, Pensionsfonds	„ 122805
Eisenhüttenwerk Thale, Aktien-Gesellschaft in Thale, Arbeiterfonds	„ 14634
Hagener Gußstahlwerke, Hagen i. W., Arbeiterfonds	„ 5284
do. do. Wohlfahrtsfonds	„ 5625
Hörder Bergwerks- und Hüttenverein in Hörde, Arbeiter-Colonien	„ 25000
Ilse, Bergbau-Akt.-Ges. zu Grube Ilse bei Groß Raeschen bei Senftenberg, Unterstützungsfonds	„ 6228
Ilse, Bergbau-Akt.-Ges. zu Grube Ilse bei Groß Raeschen bei Senftenberg, Beamten- und Arbeiterfonds	„ 12616
Kattowitzer Akt.-Ges. für Bergbau- und Eisenhüttenbetrieb in Kattowitz, Beamtenkasse	„ 10000
Königin Marienhütte, Akt.-Ges. in Cainsdorf b. Zwickau, Beamtenfonds	„ 4192
do. do. Arbeiterfonds	„ 48723
Lothringer Eisenwerk in Aro a. Mosel, Hülfsfonds	„ 7152
Sächsisch-Thüringische Aktien-Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung in Halle a. S., Unterstützungsfonds	„ 52288
Westfälischer Draht-Industrie-Verein in Hamm, Pensionskasse	„ 34287
Westfälische Union, Aktien-Gesellschaft f. Bergbau, Eisen-Draht-Industrie in Hamm, Arbeiterfonds	„ 110884
Akt.-Brauerei-Ges. Friedrichshöhe vorm. Patzenhofer in Berlin, Arbeiter-Unterstützungsfonds	„ 31489
Aktien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation in Berlin, Beamtenfonds	„ 53548
do. do Arbeiterfonds	„ 114907
Aktien-Ges. für Eisen- u. Wellblech-Konstruktion in Berlin, Arbeiterkasse	„ 1051
Akt.-Ges. f. Fabrik. v. Eisenbahnmaterial in Görlitz, Unterstützungsfonds	„ 77215
Aktien-Gesellschaft für Federstahl-Industrie in Cassel, Arbeiterkasse	„ 281
Aktien-Gesellschaft für Glasindustrie in Dresden, Pensionskasse	„ 30266
Akt.-Ges. f. Schles. Leinen-Ind., Freiburg i. Schl., Unterstützungsfonds	„ 34806
do. do. Pensionsfonds	„ 46000
Akt.-Ges. f. Schriftgießerei u. Maschinenbau in Offenbach a. M. Arbeiterfds.	„ 4344
Akt.-Ges. Georg Egestorff's Salzwerke in Linden, Unterstützungsfonds	„ 23413

Akt.-Ges. Schäffer & Walcker, Berlin, Beamtenfonds	Mk.	13000
Admiralsgarten-Bad, Berlin, Unterstützungskasse	„	3944
Allg. Gas-Akt.-Ges. in Magdeburg, Beamtenfonds	„	35910
Bazar, Akt.-Ges., Berlin, Gratifikationsfonds	„	6150
Berliner Akt.-Ges. für Eisengießerei und Maschinenfabrikation in Charlottenburg, Pensionsfonds	„	41576
Berliner Aquarium, Comm.-Ges. a. Akt. Dr. Hermes & Co. in Berlin, Beamten-Unterstützungsfonds	„	404
Berliner Holz-Comptoir in Berlin, Pensions- und Unterstützungsfonds	„	52468
Berliner Jute-Spinnerei u. Weberei zu Stralau, Unterstützungsfonds	„	1964
Berliner Werkzeugmaschinenfabrik Akt.-Ges. in Berlin, Arbeiterfonds	„	4794
Böhmisches Brauhaus, Comm.-Ges. a. Akt. in Berlin, Unterstützungskasse	„	100000
Braunschweiger Akt.-Ges. für Jute- u. Flachs-Industrie in Braunschweig Arbeiter-Invalidenfonds	„	91243
Breslauer Akt. Bierbrauerei in Breslau, Unterstützungsfonds	„	154
Breslauer Akt.-Ges. f. Eisenbahn-Wagenbau in Breslau, Beamtenkasse	„	130313
F. Butzke & Co., Akt.-Ges. f. Metall-Ind. in Berlin, Arbeiterfonds	„	2000
Chemnitzer Werkzeugmaschinenfabrik in Chemnitz, Unterstützungsfonds	„	9734
Dampf- u. Spinnerei-Maschinenfabrik in Chemnitz, Arbeiterkasse	„	7459
Danziger Oelmühle, Petter, Patzig & Co., Comm.-Ges. a. Akt. in Danzig, Unterstützungsfonds	„	15000
Deutsche Continental-Gas-Ges. in Dessau, Beamtenkasse	„	223671
Deutsche Dampfschifff.-Ges. „Hansa“ in Bremen, Unterstützungsfonds	„	40000
Deutsche Solvay-Werke, Akt.-Ges. in Bernburg, Unterstützungskasse	„	258111
Deutsche Spiegelglas Akt.-Ges. in Freden, Arbeiterkasse	„	131430
Dresdner Bau-Ges. in Dresden, Beamtenfonds	„	15000
Eisengießerei Akt.-Ges. in Berlin, Unterstützungskasse	„	52860
Eppendorfer Ind.-Ges. in Eppen i. S., Unterstützungsfonds	„	10000
Farbwerke von Meister, Lucius & Brüning, Höchst a. M. Pensionsfonds	„	274782
do. do. Arbeiterfonds	„	220024
Gesellsch. für Brauerei, Spiritus- und Preßhefen-Fabrikation Grünwinkel Baden, Pensionsfonds	„	10500
Gummiwaaren-Fabrik, Voigt & Winde Akt.-Ges., Berlin, Arbeiterkasse	„	873
Hallesche Maschinenfabrik und Eisengießerei in Halle, Arbeiterkasse	„	10000
Hamburg-Amerik. Packet-Akt.-Ges. in Hamburg, Unterstützungskasse	„	921
Hannoversche Maschinenbau-Akt.-Ges. in Linden, Arbeiter-Dispos.-Fonds	„	11672
Kette, Deutsche Elbschifff.-Ges. in Dresden, Pensionsfonds	„	106173
Königsberger Pferde-Eisenbahn-Ges. in Berlin, Unterstützungskasse	„	6912
Maschinenbauanstalt, Eisengießerei u. Dampfkesselfabrik H. Pauckſch, Akt.-Ges. in Landsberg a. W., Pensionsfonds	„	76521
Maschinenfabrik für Mühlenbau in Berlin, Arbeiterkasse	„	4089
Maschinenfabrik Kappel in Kappel b. Chemnitz, Unfallversicherungs-Conto	„	48754
Mechanische Weberei in Zittau, Unterstützungsfonds	„	20046
Nähmaschinenfabrik Akt.-Gesellsch. vorm. Frister & Roßmann in Berlin, Arbeiter-Unterstützungskasse	„	14925

Neue Dampfer-Compagnie in Stettin, Unterstützungsfonds	Mk.	25000
Nordd. Gummi-Guttaperchawaaren-Fabrik in Berlin, Arbeiterfonds	„	407
Nordd. Jute-Spinnerei und Weberei in Hamburg, Unterstützungsfonds	„	10000
Nürnberger Akt.-Brauerei in Nürnberg, Arbeiterfonds	„	7891
Nordd. Wollkämmerei u. Kammgarnspinnerei, Bremen, Unterst.-Fonds	„	100000
do. do. Ref. f. Arbeiterzwecke	„	100000
Posener Sprit-Akt.-Ges. in Posen, Arbeiterkasse	„	11991
do. Beamtenfonds	„	5940
Pulverf. Rottweil-Hamburg in Rottweil i. Liq., Pensionsfonds	„	11448
Ravensberger Spinnerei in Bielefeld, Arbeiterkasse	„	285158
Sächsische Kammgarn-Spinnerei in Harthau, Arbeiterkasse	„	2749
Schultheiß-Brauerei, Akt.-Ges. in Berlin, Unterstützungsfonds	„	15653
Stärke-Zuckerfabrik, Akt.-Ges. in Frankfurt a. O. Beamtenfonds	„	5000
Staßf. Chemische Fabrik, Akt.-Ges. in Staßfurt, Allg. Unterstützungsfonds	„	14007
Stettiner Chamotte-Fabrik, Akt.-Gesellsch., Unterstützungs-Reserve	„	40000
Vulkan in Bredow und Stettin, Unterstützungsfonds	„	200000
Sudenberger Maschinenfabrik und Eisengießerei, Akt.-Ges. in Magdeburg, Arbeiterfonds	„	6380
Thüringische Nadel- und Stahlwaarenfabrik Wolff, Knippenberg & Co. in Ichtershausen, Comm.-Ges. a. Aktien, Unterstützungskasse	„	1954
Union, Fabrik chemischer Produkte in Stettin, Unterstützungskasse	„	4319
Vereinigte Pommersche Eisengießerei und Hallesche Maschinenbau-Anstalt vorm. Vaaß & Littmann in Stralsund, Halle a. S. u. Barth, Pensionsfonds	„	300
Vereinigte Thüringische Salinen in Heinrichshall b. Köstritz, Arbeiterfonds	„	1904
Victoria-Speicher, Akt.-Ges. in Berlin, Arbeiterfonds	„	1508
Waggonfabrik Gebr. Hofmann & Co., Akt.-Ges. in Breslau, Unterst.-Kasse	„	10000
Zellstofffabrik Waldhof in Mannheim, Pensionsfonds	„	59559

Wie man sieht, ist es nicht viel, was man für die alten Gehülfen gethan hat und es sind nicht viel Gesellschaften, welche überhaupt etwas gethan haben. Die Zahl derselben dürfte sich zwar noch um einige, deren Aktien nicht in Berlin gehandelt werden, erhöhen, aber im Verhältniß zur Zahl der Aktiengesellschaften ist doch diejenige, welche an die Sicherung der Zukunft ihrer Beamten denken, eine geringe.

Es möge hier noch eine weitere Betrachtung über **das persönliche Verhältniß zwischen Gehülfen und Prinzipal** stattfinden. Natürlicherweise wird dieses Verhältniß bedingt durch den Grad der Bildung, welche beide Faktoren besitzen. Auch hier zeigt sich wieder der fundamentale Unterschied in der Arbeit des Handlungsgehülfen und der des Lohnarbeiters. Das zumeist bedingte enge Neben- und Miteinanderarbeiten der beiden muß ein Verhältniß schaffen, welches zu einer gewissen Vertraulichkeit im Geschäft führt, auch wenn außerhalb des Geschäfts jede persönliche Berührung fehlt.

Die Kenntniß der Lage des Geschäfts, welche jeder nur halbwegs scharfblickende Gehülfe in kurzer Zeit sich aneignet, enthebt den Prinzipal der Geheimnißthuerei, weil sie in der That nicht aufrecht zu erhalten ist. Ein Einblick in das Geschäft und seine Lage ist bald gewonnen und es zeugt von der ausgezeichneten Disziplin und dem Corpsgeist, dem Standesbewußtsein der Gehülfen, daß Klagen über Vertrauensbrüche zu den Seltenheiten gehören. So lange der Gehülfe in einem Geschäft thätig ist, wird er kaum jemals mit dritten Personen über dasselbe mehr als im Allgemeinen und über alle offenkundigen geschäftlichen Thatsachen sprechen. Ebenso selten sind später nach Austritt aus dem Geschäft Mittheilungen über die finanziellen Verhältnisse, auch kommen Denunziationen wegen gesetzwidrigen Handlungen, z. B. Steuerhintergehungen, nicht oft vor. Angesichts dieser Bewährung des Vertrauens ist im Großen und Ganzen auch das geschäftlich persönliche Verhältniß ein gutes, wenn auch hier und da seitens des Prinzipals ein etwas gar zu „familiärer“ Ton angeschlagen wird, welcher die Arbeitsfreudigkeit nicht vermehrt. Die aufreibende geschäftliche Thätigkeit des Chefs, die vielen Widerwärtigkeiten, welche derselbe erfährt, zeitigen nicht selten eine gereizte Stimmung, die sich in mehr oder minder gewählten Worten seinen Angestellten gegenüber Luft macht. Diese nervöse Gereiztheit wird jeder der letzteren dem ersteren zu Gute halten und wird nicht leicht ein Wort darüber verlieren. Indessen diese Gereiztheit ist leider recht oft eine chronische geworden und geht mit auf den Gehülfen über. Sie zeigt sich bei dem Prinzipal in Quängeleien und derben Zornesausbrüchen, welche manchmal sogar mit Schimpfworten vermischt sind und je ungebildeter der Geschäftsinhaber ist, desto drastischer kommen diese zu Gehör. Es giebt große Geschäfte, in welchen ein „Esel“ überhaupt nur als tadelndes Wort aufgefaßt wird, wie man ja auch im gewöhnlichen Leben, im familiären Gebrauche kein Wesens von diesen gar nicht schlimm gemeinten, indessen nicht etwa empfehlenswerthen Bezeichnungen macht. Schlimmer wird freilich die Geschichte, wenn solche Ausdrücke nicht mehr unüberlegte plötzliche Aeußerungen sind, sondern wenn sie sich systematisch wiederholen und zur Gewohnheit werden. Ich gebe unumwunden zu, daß viele Gehülfen ihren Prinzipalen Veranlassung geben, sich über ihre Kenntnisse und ihren Fleiß zu ärgern, ich finde es sehr menschlich, wenn sich dieser Aerger in drastischen Ausdrücken Luft macht und ich halte es nicht für angebracht, diese Ausdrücke auf die Goldwaage zu legen, aber ich meine doch, daß es nothwendig ist auch in dieser Hinsicht mit der Zeit fortzuschreiten und sich größerer Höflichkeit den Angestellten gegenüber zu befleißigen. Der Prinzipal hat soviele Mittel in der Hand sein Mißvergnügen zu äußern, daß

er zu jenen nicht zu greifen braucht. Es sind sogar schriftliche Beleidigungen oft genug zu konstatiren. Kein Arbeiter wird sich heutzutage wörtliche oder schriftliche Beleidigungen gefallen lassen und es darf mir deshalb nicht verargt werden, wenn ich diesen Punkt zur Sprache gebracht habe, wofür mir übrigens die gebildeten Prinzipale, die in solchem Auftreten nur eine Herabwürdigung des Standes erblicken, gewiß dankbar sind.

Auf die Behandlung kommt es in der That viel an und es sollten sich sowohl Prinzipal als Gehülfe klar sein, daß urbane Formen, Höflichkeit und Zuvorkommenheit das Leben angenehm machen. Bei fortgesetzt schlechter Behandlung bildet sich ein Stachel im Gemüthe des Gehülfen, es bemächtigt sich seiner eine bittere gallige Stimmung, unter der seine Angehörigen leiden, unter welcher sein Familienleben ein unglückliches wird. Gerade der verheirathete Gehülfe muß, wie sich der Volksmund ausdrückt, „alles in sich hineinfressen", er muß den Aerger und Groll verschlucken, weil ihm seine Stellung in Rücksicht auf seine Familie gesichert sein muß. Ich bin ein Verfechter der Disziplin, der strengen, wenn sie so sein muß, aber ich meine, daß die Disziplin in würdiger Weise ausgeübt werden muß. Es sind aber nicht nur Worte, welche das Leben verbittern, es kann auch durch eine falsche persönliche Behandlung geschehen. Wieviel ist schon über die willkürliche Arbeitszeit geklagt worden. Die vorherstehend mitgetheilten Arbeitszeiten beziehen sich naturgemäß auf die wirklich zu leistende Arbeit, es werden aber diese Zeiten oft überschritten insofern als die Gehülfen und Lehrlinge länger als nöthig im Geschäft zurückgehalten werden um einer persönlichen Laune des Prinzipals Willen. Ich möchte den Arbeiter sehen, der sich eine Beschränkung seiner Freiheit dahin gefallen ließ, daß er ohne etwas zu thun zu haben (von einer besonderen Entschädigung bei Ueberarbeit kann bei Kaufleuten wenig die Rede sein), aus einer chikanösen Laune seiner Vorgesetzten nur, zwei und mehr Stunden länger im Geschäft müßig zurückgehalten wird. Das ist eine Klage, die nicht selten gehört wird, und welche die Kaufleute in der Behandlung dem Gesinde gleichstellt. Das Landgericht in Hamburg hat zwar, wie eine Zeitungsnotiz besagte, entschieden, daß der Prinzipal nicht das Recht habe, seine Gehülfen über Gebühr müßig im Geschäft zu behalten, allein auf der einen Seite ist in diesem Urtheil das Schwergewicht auf die Müßigkeit gelegt und die große Anzahl der Ueberstunden, anderntheils haben die Gerichte auch schon anders entschieden und der Verband Deutscher Handlungsgehülfen hat selbst einen Fall durchgeführt, in welcher die Entlassung des Gehülfen, weil dieser eines Sonntags früh in die Kirche gehen wollte und deshalb während der Kirchstunden das Geschäft nicht besuchte, vom Gericht in

Berlin bestätigt wurde, weil dem Gehülfen für seine kirchlichen Bedürfnisse schließlich ein Sonntag Abend von seinem Chef, welcher anderer Religion war, gewährt worden wäre. In dieser Beziehung machen sich jetzt ganz strikte Vorschriften nöthig, Vorschriften, die früher, wo das Standesbewußtsein der Kaufleute noch nicht so sehr von einer unnatürlichen Erwerbsucht getrübt war, nicht nöthig waren. Es gibt keinen Handelsgebrauch in Betreff der Länge der Arbeitszeit. Sie muß gesetzlich geregelt werden. Der Einzelne wird zu sehr der Spielball eines Mächtigeren und die guten Prinzipale leiden unter der Konkurrenz derjenigen, welche ihre Gehülfen bis zum letzten Tropfen ausnutzen. Der Einzelne ist machtlos gegen solches Gebahren, er kann kontraktlich keine Arbeitszeit festsetzen, den Beschlüssen von Vereinen fehlt die Exekutive, nur das Gesetz kann helfen und ich hoffe, nachdem die Lage der Handlungsgehülfen eine größere Beachtung gefunden hat, wird die Gesetzgebung eintreten. Was hier von den Handlungsgehülfen gesagt worden ist, gilt natürlich in demselben Grade von den Ladenmädchen und Lehrlingen. Die Gewerbeordnung ist so fürsorglich für die in Fabriken beschäftigten Mädchen und jugendlichen Personen, daß man auch für dieselbe Kategorie im Handelsgewerbe ähnliches schaffen müßte. Eine Arbeitszeit, wie ich sie nach den mir gewordenen Angaben mitgetheilt habe und wie sie noch oft willkürlich verlängert wird, muß den Mädchen, sowohl als den Lehrlingen körperlich schädlich sein, ganz abgesehen davon, daß die letzteren auch keine Zeit zur Fortbildung haben. Es ist ein berechtigter Wunsch, daß hier Wandel geschaffen werden soll und jeder umsichtige Kaufmann wird in dieser Beziehung ein gesetzliches Einschreiten mit Freuden begrüßen. Der gute Wille thut hier gar nichts, man muß auch mit dem bösen rechnen.

Eine andere Klage, die manchmal erhoben wird und welche nicht der Berechtigung entbehrt, ist die über die **Beschäftigung**. Ein Maurer wird keine Handlangerdienste verrichten, ein Schlosser wird nicht Tagelöhnern ꝛc., dem Handlungsgehülfen aber werden Sachen zugemuthet, welche mit dem Handel auch gar keine Gemeinschaft haben. Ich rede nicht davon, daß hier und da etwas von einem Gehülfen verlangt wird, was gerade nicht in sein Fach einschlägt, daß ein Lehrling auch einmal zu außergeschäftlichen Arbeiten verwandt wird. Das ist in erhöhtem Maaße bei den Handwerkern vorgekommen und sie selbst haben darin Wandel geschafft, die Kaufleute haben sich noch nicht gerührt. Freilich kommt diese außerberufliche Beschäftigung meistens nur in kleinen Städten vor, aber, da auch hier der Anspruch erhoben wird, Kaufmann zu sein, da auch hier die Geschäfte unter das Handelsgesetz fallen, so müssen auch hier die Lehrlinge zu Kaufleuten erzogen werden und nicht zu Kindermädchen, Schuhputzern und Kellnerjungen.

In dieser Beziehung muß Abhülfe geschaffen werden. Es braucht aber hier kein Gesetz einzugreifen, hier ist einzig und allein Selbsthülfe am Platze, und wenn ich auch ein Bedauern über die Gehülfen, welche, wie man mir mittheilt, die Lampen für die Kutscherstuben und im Treppenhaus putzen müssen, empfinde, so kann ich anderseits doch mich des Vorwurfs nicht enthalten, daß es ein Fehler ist, solche Stellungen nicht zu verlassen. „Kaufmännische Dienste im Handelsbetriebe“ sind dies nicht mehr und ein junger Kaufmann, der noch ein Bischen Ehrgefühl hat, weigert sich, Dienste für die Kutscher und Mägde zu verrichten. Die armen Lehrlinge freilich können nichts thun, sie müssen auf eine bessere Zeit geduldig warten. Sie haben ihren Lehrkontrakt. Das Dienstmädchen von vierzehn Jahren hat nur ihr Dienstbuch, und wenn ihr die Arbeit nicht paßt, so geht es. Es beruht auf eigener Anschauung, wenn ich behaupte, daß oftmals die Behandlung des Lehrlings in kleinen Städten eine ganz unwürdige ist, und daß man sich nicht zu wundern braucht, wenn aus solchen Menschen keine tüchtigen Gehülfen werden.

Trotz alledem muß eine sich stetig vergrößernde Lehrlingsaufnahme festgestellt werden, ebenso wie die mehr und mehr um sich greifende Beschäftigung der weiblichen Personen. Es muß ausgesprochen werden, daß diese letzteren in jeder Beziehung den Preis der Arbeit drücken und daß sie damit die Lage der Handlungsgehülfen verschlechtern. Abgesehen davon, daß ein Mädchen überhaupt nicht die vermehrten Bedürfnisse der Männer hat und deshalb mit weniger auskommen kann, befindet sich auch oft das Mädchen insofern in günstiger Lage, als es eher zur Familie gerechnet wird und seine Obliegenheiten im Geschäft mit denen, seinem eigentlichen Berufe entsprechend, in der Familie theilt. Daß in großen Städten viel Mädchen bei ihren Eltern wohnen und ihr Gehalt gewissermaßen nur der Ersatz für die Kleidung bedeutet, ist eine Thatsache, die nicht weiter auseinandergesetzt zu werden braucht. Dieser Zustand drückt aber nicht nur die Gehälter der männlichen Gehülfen herunter, sondern auch die der weiblichen, und führt viele der letzteren, welche keinen Familienhalt besitzen, aus Noth der Prostitution in die Arme. Das aber ist das wesentliche Unterscheidungsmerkmal in der Lage der männlichen und weiblichen Gehülfen, daß die ersteren ihren Beruf als ihren Lebenszweck betrachten, die Mädchen dagegen diesen nur als eine Durchgangsstation zur Ehe auffassen. Sie erkennen wohl, daß der Beruf des Weibes ist, Gattin und Mutter zu sein, sie versperren sich aber selbst dies Ziel immer mehr dadurch, daß sie sich zum Handelsgewerbe drängen und durch das Herabdrücken der Gehälter die Männer der Mittel berauben, einen Hausstand zu gründen. Ich bin daher ein ganz entschiedener Feind der Frauenarbeit in solchen Be-

rufen, welche von Alters her den Männern zukommen, und ich meine, daß durch die weitere Beschränkung bez. den weiteren Schutz der Frauenarbeit sich auch im Handelsgewerbe nach und nach ein großgezogener Uebelstand vermindern und schließlich ganz beseitigen lassen wird.*) Werden beispielsweise die **Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Frauenarbeit** in Fabriken auf das Handelsgewerbe übertragen, so dürfte sehr bald die Anstellung von weiblichen Personen im Handelsgewerbe sich vermindern. Das kann und wird natürlich nur allmälig geschehen und es wird manchem fleißigen Mädchen eine Gelegenheit weniger sich durch's Leben zu schlagen, gegeben werden, allein auch diese Wunde wird vernarben und wir werden allmälig wieder auf einem Punkte ankommen, wo das Weib seinem eigentlichen Berufe ganz zurückgegeben ist und alle Männer auf dem Standpunkte stehen, daß die Ehe und die Familie das Fundament des Staates ist und sie als gute Bürger nach diesem Erkenntniß handeln und handeln können.

In gleicher Weise aber wie eine Beschränkung der Frauenarbeit einzutreten hat, muß ein **Schutz für die jugendlichen Arbeiter im Handel**, für die Lehrlinge, geschaffen werden. Die Ausnutzung der Arbeitskräfte der jungen Leute ist im Handelsgewerbe eine zu große und ist allgemein verbreitet. Am schlimmsten sind die jüngsten daran. Der junge Mensch, welcher mit vierzehn Jahren die Schule verläßt und sich im Verkaufsgeschäfte dem Kaufmannsstande widmet, hat genau dieselbe Arbeitszeit, oft noch länger, als der Gehülfe, und seine Arbeit ist eine schwere und ununterbrochene. Im Keller oder auf dem Boden, im Laden oder auf dem Hofe, in den staub-erfüllten Niederlagen, an zugigen Thüren, in heißester Sonnengluth, im kältesten Winter, überall und stetig muß er thätig sein. Kommt hierzu noch eine schmale Kost, wie sie in kleinen Städten nicht selten ist, so ist er um sein Loos wahrlich nicht zu beneiden. Viel besser ist sein Altersgenosse in

*) Freilich müssen dann auch die staatlichen und städtischen Behörden mit der Gepflogenheit brechen, die Mädchen ihrem eigensten Berufe zu entfremden, denn ich kann es nicht anders als so bezeichnen, wenn man die Mädchen aus der Gastwirthschaft verdrängt, wenn man Verordnungen gegen die weibliche Bedienung richtet. Der Beruf des Dienens ist der eigentliche Beruf des Weibes, seine Beschäftigung soll die häusliche sein und dieser kommt die Beschäftigung in den Gastwirthschaften am ehesten nahe. Verbietet man daher die Kellnerinnen, so weist man diese Mädchen geradezu dem Kaufmannsstande zu. Für eine Reform kann ich dies nicht halten. Wenn man sittliche Gründe anführt, so halte ich das für ganz verfehlt. Das Mädchen, welches sich der Unsittlichkeit ergiebt, hat nach Schluß des Geschäftes noch mehr Zeit als eine beschäftigte Kellnerin. Uebrigens hat die Polizei Mittel genug bei den der Konzession unterworfenen Schankbetrieben auf die Wahrung der Sittlichkeit zu sehen.

der Fabrik daran. Hier sieht der Gewerbeinspektor auf Ordnung, daß die gesundheitlichen Verhältnisse den Vorschriften entsprechen, hier wird genaue Obacht gegeben, daß der vierzehnjährige Bursche nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werde, daß seine Arbeit nicht vor $5^1/_2$ Uhr Morgens beginnt und nicht über $8^1/_2$ Uhr Abends dauert, daß Mittags eine Pause von einer Stunde und Vormittags und Nachmittags eine solche von einer halben Stunde eingehalten wird. Während der Pause kann sich der Bursche im Freien aufhalten, er kann ruhig sein Essen verzehren und Sonntags und Feiertags ist er ganz frei. Welcher Handlungslehrling kennt diese Freiheiten?

Wie ein Märchen aus Tausend und einer Nacht, wie eine entschwundene Erinnerung aus der Schulzeit müssen ihm diese Bestimmungen erscheinen, Freiheiten, die auch der Lehrling in größeren Städten und größeren Geschäften, im Engros-rc.-Handel nicht kennt. Er hat die Arbeitszeit der Gehülfen. Er theilt mit ihnen die schlechte Beschaffenheit der Wohnräume, den gesundheitverderbenden Aufenthalt in zugigen, finsteren Geschäftsräumen, an hohen Pulten, welche die Brust beengen, in finsteren Kontoren, wo man namentlich sich oft die Augen verdirbt, in kleinen Schreibstuben, die keine Luft zum Athmen lassen. Wahrlich hier thut es auch Noth, daß ein Wandel eintritt. Wieviele Menschen sind schon dahin gesiecht, weil sie sich in gesundheitsgefährlichen Räumen aufhielten und arbeiten mußten und obendrein noch der sonntäglichen Erholung ermangelten. Niemand hat bis jetzt darüber gesprochen, wahrscheinlich weil die Uebelstände althergebrachte sind. Für die anderen Arbeiter, für die Lohnarbeiter weist die Gewerbeordnung eine ganze Anzahl sanitätlicher Bestimmungen, die noch durch die Vorschriften der Berufsgenossenschaften vermehrt werden, auf, — für die Kaufleute müssen wir sie noch erstreben.

Wird in dieser Beziehung auf die Verhältnisse im Kaufmannsstand eingewirkt, werden Maßregeln gegen die Ausbeutung der Lehrlinge und Mädchen analog der Gewerbeordnung getroffen, dann wird sich von selbst die Lage des Kaufmannsstandes bessern. Die „Kaufleute“, welche von der jetzt leider noch bestehenden Freiheit in dieser Beziehung ausgiebigen Gebrauch machen und damit die Gehälter der Gehülfen drücken, ihre Arbeitszeit verlängern, dem anständigen Kaufmann umsomehr Konkurrenz machen, werden verschwinden und eine Verbesserung der Lage der Gehülfen und des Handels überhaupt Platz greifen.

Ich theile hier die Petition mit, welche der Verband Deutscher Handlungsgehülfen in dieser Frage und in der Frage der Sonntagsruhe an den Bundesrath und an den Reichstag gerichtet hat.

Dieselbe lautet wie folgt:

Anläßlich der Vorlage, welche der hohe Bundesrath in Ergänzung der bestehenden Gewerbeordnung dem hohen Reichstage hat zugehen lassen, konnte der unterzeichnete Vorstand des Verbandes Deutscher Handlungsgehülfen (eines Vereines mit etwa 22000 Mitgliedern in allen Theilen des Deutschen Reiches) nicht umhin, dem hohen Bundesrath den innigsten Dank für die Berücksichtigung, welche den Handlungsgehülfen darin zu Theil wurde, zu sagen.

Wenn sich der unterzeichnete Vorstand, ungeachtet dieses Beweises von Entgegenkommen, trotzdem erlaubt eine weitergehende Bitte an den hohen Reichstag zu richten, so geschieht es in der Ueberzeugung, daß die in der Novelle zu der Gewerbeordnung vorgeschlagenen Bestimmungen nicht genügend sind, um einen der größten Uebelstände im kaufmännischen Gewerbe zu beseitigen und daß auch die nachstehenden Ausführungen ein geneigtes Ohr bei den Herren Mitgliedern des hohen Reichstages finden werden.

Der thatsächliche Fortschritt, welchen die Novelle enthält, ist die Beschränkung der sonntäglichen Arbeitszeit auf 5 Stunden für Handlungsgehülfen, Lehrlinge und kaufmännische Arbeiter, sowie die Bestimmung, daß die weitergehenden landesgesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben. Bezüglich der letzteren ist es allerdings zu wünschen, daß diese landesgesetzlichen Bestimmungen strenger durchgeführt werden, als wie es bisher der Fall gewesen ist. Denn während z. B. in größeren Städten Sachsens, in welchen diese strenge Sonntagsfeier Gesetz ist, die Ladengeschäfte mit einigen Ausnahmen geschlossen sein müssen, sind sie auf dem Lande und in kleinen Städten den ganzen Tag über geöffnet und ferner, während in den kleineren Städten und auf dem Lande die Fabriken u. s. w. am Sonntag die Kontore schließen, weil die Arbeiter feiern, ist man in den größeren Städten gewöhnt, in den Engros-, Bank-, Speditions- u. a. Geschäften gegen Zahlung einer Gebühr von der Erlaubniß des Sonntags zu arbeiten ausgiebigsten Gebrauch zu machen. Es ist die Ausnahme so auffallend zur Regel geworden, daß unseres Erachtens schließlich gar nicht mehr nach der für jeden Fall zu ertheilenden Erlaubniß gefragt wird. Dieser Zustand ist noch unerträglicher, als wenn ein solches Gesetz nicht existirte und es dürfte auf Grund der Erfahrungen, die mit den Ausnahmen gemacht werden, sich wenigstens sehr empfehlen, in der neuen Novelle den Behörden wegen der Ausnahmegestattung nicht zuviel freie Hand zu lassen. Das ist jedoch im letzten Satze des § 105b der Fall und wir bitten deshalb den hohen Reichstag, den Behörden eine gewisse Richtschnur für die Ausnahmen, deren Nothwendigkeit auch wir zugestehen, zu geben, damit nicht die guten Absichten des Gesetzgebers scheitern. Was nun die Beschränkung der Sonntagsarbeit auf 5 Stunden an sich anbetrifft, so ist dieser Fortschritt ja mit Freuden zu begrüßen; nach Lage der Verhältnisse aber dürfte eine noch weitere Einschränkung sehr erwünscht sein. Wenn die Novelle vorschlägt, daß die Feststellung der Arbeitsstunden von der Polizeibehörde unter Berücksichtigung des Gottesdienstes geschehen soll und für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen kann, so ist damit eine wirkliche Sonntagsruhe von neuem sehr in Frage gestellt. Gottesdienste finden in den meisten Orten früh, Mittags und Abends statt. Die Zeit zwischen den einzelnen Gottesdiensten beträgt oft nicht fünf Stunden. Es ist also in die Hand der Polizeibehörde gelegt, beispielsweise die Zeit von 11—2 für die Arbeit zu bestimmen und alsdann noch die Zeit nach dem Mittagsgottesdienste, nämlich von 3—5 Uhr.

Ohne den einzelnen Polizeibehörden nahe treten zu wollen, müssen wir doch unser Bedenken hiergegen aussprechen, umsomehr als in kleineren Städten sehr oft die Polizeigewalt von Kaufleuten selbst, in Gestalt der Bürgermeister u. s. w. ausgeübt wird und es dann leicht vorkommen kann, daß bei der Vertheilung der Arbeitsstunden dieselben für den Prinzipal wohl möglichst günstig gelegt werden, für den Gehülfen dadurch aber die Sonntagsruhe, d. h. der Sonntag, der ihm zur Erbauung und Erholung dienen, überhaupt zu seiner freien Verfügung sein soll, thatsächlich illusorisch wird, trotz der Fürsorge der hohen Reichsregierung.

Aus diesem Grunde bitten wir den hohen Reichstag, den Entwurf des hohen Bundesrathes dahin abzuändern, daß die Herstellung einer wirklichen Sonntagsruhe, eines ganz freien Sonntags (mit Ausnahme der Messen, Märkte und der zwei Sonntage vor Weihnachten) in das Gesetz aufgenommen wird, oder, wenn die Einführung einer wirklichen Sonntagsruhe vorläufig nicht angezeigt erscheinen sollte, wenigstens den § 105b dahin zu ergänzen, daß die fünf Stunden Arbeitszeit hinter einander und nicht in Zwischenräumen, auch nicht schichtweise, zu leisten sind.

Die Novelle zur Gewerbeordnung veranlaßt uns eine weitere Bitte vorzutragen und zu deren Begründung Einiges anzuführen, weil die Zustände im Handelsgewerbe in dieser Hinsicht nicht allgemein bekannt sind.

Unsere ergebenste Bitte geht dahin, die §§ 126, 135, 136, 137 und 138 auch auf die Lehrlinge und Gehülfinnen (Arbeiterinnen) im Handelsgewerbe auszudehnen.

Der § 126 handelt von der Ausbildung des Lehrlings und es liegen nunmehr die Verhältnisse im Kaufmannsstande so, daß es nothwendig ist, auch den kaufmännischen Lehrherrn zu verpflichten, dem Lehrling eine ordentliche Ausbildung zu Theil werden zu lassen. Die großen Mißstände, welche in dieser Beziehung zu Tage treten, hier zu beleuchten, würde im Rahmen dieser Petition zu weit führen. Wir behalten uns deshalb vor, dem hohen Reichstag über diese Mängel, sowie in Bezug auf die sozialen Verhältnisse im Kaufmannsstande überhaupt demnächst eine eingehende Denkschrift zu unterbreiten.

Was jedoch die jugendlichen Arbeiter im Alter von 14—16 Jahren und die Arbeiterinnen (Lehrlinge, Laufburschen, Ladenmädchen 2c.) anbetrifft, so liegt hier ein Uebelstand vor, der durch die Ausdehnung der angeführten Paragraphen auf diese leicht zu beseitigen wäre. Eine Arbeitszeit von 14 bis 16, ja von 18 Stunden ist im Handelsgewerbe nicht selten und wenn wir auch die Schwierigkeit der Einführung einer einheitlichen Arbeitszeit für Gehülfen vorläufig nicht verkennen, so erachten wir uns doch für befugt, den hohen Reichstag um eine Feststellung der Arbeitszeit für die jugendlichen und weiblichen Personen zu bitten. Die Lehrlinge und Arbeiterinnen müssen dieselbe Geschäftszeit einhalten wie die Gehülfen, ja erstere haben sogar, wenn die Fortbildungsschule hinzugerechnet wird, eine noch längere Arbeitszeit als die letzteren. Die schlechte theoretische Ausbildung der Gehülfen, über welche im Kaufmannsstande soviel geklagt wird, ist nicht zum geringsten der angestrengten, keine Zeit zur theorethischen Fortbildung lassenden, ausgedehnten Arbeitszeit während der Lehre zuzuschreiben und die häufigen Krankheiten, das bleiche Aussehen vieler Ladengehülfinnen haben nicht zum mindesten darin gleichfalls ihren Grund; 14 und 15 Stunden wirk=

liche Arbeitszeit sind nichts seltenes; und doch sind die Arbeiten im kaufmännischen Gewerbe ebenso anstrengend wie in Fabriken. Geregelte Pausen giebt es im Handelsgewerbe nur selten und wenn sogar die Mittagspause oft nur insoweit gewährt wird, als Zeit zur Einnahme des Essens nöthig ist, so ist von den für jugendliche Arbeiter in Fabriken vorgeschriebenen Pausen Vor- und Nachmittags im Handelsgewerbe durchgängig nichts zu spüren. Wir bitten deshalb auch in dieser Hinsicht um das geneigte Wohlwollen des hohen Reichstags für die Angehörigen unseres Standes.

Schließlich gestatten wir uns noch ergebenst zu bemerken, daß, wenn die kaiserliche Postbehörde den Sonntagsdienst im Verkehr mit dem Publikum beschränken wollte, etwa auf 1—2 Stunden Schalterdienst vor dem Vormittagsgottesdienste und die Austragung der ersten Post, die Regelung der Sonntagsruhe für Angestellte im Handelsgewerbe um ein Bedeutendes erleichtert sein würde.

Wir sind uns bewußt, mit den vorstehend vorgetragenen Bitten nichts Unmögliches verlangt zu haben. Der Wunsch nach einer Regelung dieser Zustände ist nicht nur unter den Gehülfen, sondern vielfach auch unter den selbständigen Kaufleuten rege. Eine freie Vereinbarung läßt sich aber aus Gründen der Konkurrenz nicht ermöglichen und nur von dem gesetzlichen Zwange ist eine Besserung zu erwarten.

Und wie steht es mit der **Fachbildung**, mit der **Fortbildung** — wie wenig wird dem Lehrling die Zeit dazu gewährt, wie geringe Mittel sind dafür vorhanden. Diese Fortbildung ist aber nöthig, denn die Fachausbildung im Geschäft läßt meist sehr viel zu wünschen übrig. Die alten Zustände, daß sich der Prinzipal mit dem Lehrling beschäftigt, verschwinden immer mehr, hilf dir selbst, heißt es auch hier, man benutzt die Lehrlinge als Handlanger und wenn sie mehr werden, so ist es gut, lernen sie nichts, was thuts, eine Verpflichtung, dem Lehrling etwas zu lehren, besteht ja nicht. Viele Prinzipale nehmen gar keine Lehrlinge mehr an, weil sie sich bewußt sind dem Lehrling keine Gelegenheit zum Lernen verschaffen zu können, aber viele Prinzipale nehmen Lehrlinge, um diese auszunutzen. Nicht jeder Bursche bringt natürlichen Kaufmannsgeist mit in die Lehre, nicht jeder Lehrling kann seinen Weg allein machen. Mancher bedarf des Anspornens, mancher der Belehrung. Wohl dem, welchem ein Prinzipal geworden ist, der sich des Jünglings annimmt und ihn unterrichtet, ihm auch Gelegenheit zur Selbstbildung gewährt. Oft, ich gebe das zu, ist ersteres geradezu unmöglich. Es sind eine Menge kaufmännische Geschäfte in der Hand von Leuten, welche selbst nicht Kaufleute sind. Sie haben sich später dem Handel gewidmet und nun geht das Geschäft des Schlossers, Beamten 2c. ganz gut, wie es auf seinen Leib zugeschnitten ist, aber mit der Gründung des Geschäfts wurde der Schlosser, der Beamte nicht eigentlicher Kaufmann, er wurde nur Geschäftsmann. Die kaufmännische Erfahrung mangelt ihm und damit die Fähigkeit jemand zum Kaufmann

heranzubilden. In solchen Geschäften wächst freilich der junge Mann auf ohne jegliche Kenntniß des kaufmännischen Berufes, seine Fachbildung ist eine ganz oberflächliche, es ermangelt ihm der Geist und wenn er auch noch so gut für das eine Geschäft passen würde, für die Allgemeinheit ist er verloren. Die kaufmännische Routine, der kaufmännische Geist ist etwas anderes als der gewöhnliche Handgriff um ein Pfund Kaffee einzupacken oder einen Meter Barchent abzuschneiden.

Die **Aufgabe des Kaufmanns** geht weiter als nur Geld zu verdienen, er hat neben seiner wirthschaftlichen Aufgabe der Vertheilung der Güter auch eine soziale und eine politische. Er bildet mit dem Handwerker, dem Landmann und dem geschulten Arbeiter, soweit diese sich nicht selbst ausschließen, den Kern der bürgerlichen Gesellschaft und hat in dieser Beziehung seinen Einfluß auf die Geschicke des Staates auszuüben. Dazu gehört aber Bildung und Ueberblick über die Verhältnisse. Die Bildung fehlt aber noch in manchen Kreisen des Kaufmannsstandes, sogar die deutsche Sprache wird noch nicht von allen Kaufleuten richtig geschrieben und deshalb muß wenigstens für die Bildung des Nachwuchses gesorgt werden. Man verweist oft auf das „Glück“, welches ungebildete Menschen machen, und verweist auf manchen Börsianer, der nur seinen Namen schreiben kann. Bedauern wir den armen reichen Mann, — der kaufmännische Ehrgeiz muß ein anderer sein, und die Tage, an welchen man den galizischen oder polnischen Jüngling, der nach dem Spruche: „Mach' Geld, wenn Du kannst, ehrlich, aber mach Geld!“ rücksichtslos verfährt, noch als das Vorbild des deutschen Kaufmanns preist, sind gezählt. Darum Fortbildung für die Handlungslehrlinge und Gewährung der Zeit und Mittel dazu.

Die Zahl der Handelsschulen genügt noch lange nicht, hier muß die Gemeinde oder der Staat eingreifen, denn in vielen Städten befindet sich auch nicht die geringste Gelegenheit zur Fortbildung, und Selbststudium erfordert einen so festen Willen, wie er in jungen Jahren nicht immer vorhanden ist, ganz abgesehen davon, daß nur eiserner Zwang den müden Körper noch zum Lernen aufrecht erhält. So macht denn auch hier die lange Arbeitszeit dumm.

Ich kann nicht umhin, hier ganz kurz den **Befähigungsnachweis** zu streifen. Ich halte den Befähigungsnachweis im Handel nicht für angebracht und meine, daß, so lange es jedem kaufmännisch nicht gebildeten (gelernten) Manne offen steht, eine Handelsfirma aufzuthun, man von keinem Handlungsgehülfen einen Nachweis über seine Befähigung als Kaufmann verlangen darf. Ich will auch nicht befähigten Männern, deren Eltern die Anlage ihrer Kinder verkannten und sie anderen Berufen zuwiesen, den Kaufmannsstand versperren,

einen Beruf, der ein freier ist und als solcher die schönsten Errungenschaften zu verzeichnen hat.

Die neue sozialpolitische Gesetzgebung hat sich bereits mit dem Kaufmannsstande beschäftigt und das dadurch bekundete Wohlwollen ermuthigt zur Aussprache weiterer Wünsche. Das letzte Gesetz dieser Art, das **Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz** hat ohne Ausnahme die Handlungsgehülfen mit einem Gehalt bis zu 2000 Mk. versicherungspflichtig gemacht, und wenn ich dieses Gesetz auch nicht als ein in allen Theilen für die Handlungsgehülfen passendes bezeichnen kann, so ist doch das zur Zeit Erreichte schon ein ganz hübscher Schritt auf einer Bahn zur Sicherung der Zukunft. Besondere Wünsche hat s. Z. der Verband Deutscher Handlungsgehülfen in einer Petition ausgesprochen, aus welcher hier die hauptsächlichsten Stellen angeführt sein mögen:

Die in der Petition gestellten Wünsche waren folgende:

1. Die Berechnung der Renten. Dieselbe soll geschehen nach § 16: „sofern nicht Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind, daß ein höherer Betrag zu Grunde gelegt werde“ unter Zugrundelegung des 300fachen ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes, falls nicht die unter 1—4 in § 16 genannten Voraussetzungen eintreffen.

Da nun die Handlungsgehülfen nicht allenthalben krankenversicherungspflichtig sind, im Gegentheil die sehr große Mehrzahl derselben noch nicht unter den Zwang fällt, so setzt diese Fassung des Paragraphen gerade für die Mehrzahl der Handlungsgehülfen, welche ihrer Stellung nach doch zur höheren Lohnklasse gehören, eine so niedrige Lohnklasse fest, daß die entfallende Rente auch nicht im geringsten als eine nennenswerthe Unterstützung bei Invalidität angesehen werden kann. Der Einwand, daß ja die Lohnklasse durch die Vereinbarung zwischen Prinzipal und Gehülfen erhöht werden könne, dürfte nur in wenigen Fällen stichhaltig sein, denn bei dem leider oft genug nicht ungetrübten Verhältnisse zwischen Prinzipal und Gehülfen wird sich der Prinzipal nur sehr schwer zu einem höheren Beitrage verstehen; aber auch sonst wissen wir aus Erfahrung, daß leider jetzt noch nicht in den Kreisen des selbständigen Kaufmannsstandes viel Neigung vorhanden ist, die Gehülfen in Ansehung der ihre Zukunft sichernden Unternehmungen zu unterstützen. Die geringen Beiträge, welche die freiwilligen Alters- und Invaliditätskassen, wie auch wir eine haben, von den Prinzipalen im allgemeinen empfangen, geben davon Zeugniß. Wir bitten also in Ermangelung einer passenden Bestimmung nach 5 in § 16 eine Nr. 6 einzuschalten des Inhalts, daß über die Höhe der Lohnklasse des Handlungsgehülfen der diesem besteuerte Gehalt entscheidet.

2. Ferner möchten wir auf die für den Handlungsgehülfen natürlich enge Begrenzung der Invalidität aufmerksam machen. Nach dem Antrage Struckmann ist Invalidität nur dann als eingetreten zu betrachten, wenn der Handlungsgehülfe nicht im Stande ist durch die gewöhnlichen Arbeiten, welche sein Beruf mit sich bringt oder durch für ihn geeignete Arbeiten mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des mittleren Jahresarbeitsverdienstes derjenigen

Lohnklasse, in welcher für ihn zuletzt nicht lediglich vorübergehend Beiträge entrichtet worden sind, und eines Sechstels des dreihundertfachen Betrages des nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist.

Diese Bestimmung, so sehr sie auch für die gewerblichen Arbeiter passen mag, ist für den Handlungsgehülfen eine unzulängliche, den Zustand der Invalidität nicht zur Geltung bringende. Nach derselben kann der Handlungsgehülfe, welcher noch 158 Mark 35 Pf. bis 230 Mark ($^1/_6$ von der Lohnklasse des dem üblichen Tagelohn der Arbeiter entsprechenden Satzes, also 500 Mark oder 720 Mark, und $^1/_6$ des ortsüblichen Tagelohnes 450 Mark bis 660 Mark) verdienen kann, nicht als Invalid angesehen werden. Der Handlungsgehülfe, welcher zumeist sich mit Schreiben beschäftigt oder wenigstens mit der Feder bewandert ist, wird auch bei Verlust eines Armes, eines Auges, beider Beine, bei Siechheit des Körpers durch Affektion der Lunge, des Magens 2c., noch bei großer Anstrengung im Stande sein durch schriftliche Arbeiten (Kouvertschreiben 2c.) diesen geringen Betrag zu verdienen, während der gewerbliche Arbeiter in den meisten Fällen Invalid sein und seine Rente beziehen wird. Wir meinen daher, daß diese Bestimmung unbillig ist und ersetzt werden muß durch eine Bestimmung, Inhalts deren bei Feststellung der Invalidität die im letzten Jahre verrichteten Arbeiten zu Grunde gelegt werden.

3. Die Altersgrenze von 70 Jahren und die Wartezeit von 30 Jahren erscheinen uns für die Verhältnisse in unserm Stande zu hoch und bitten wir, da wir füglich eine Begründung hier unterlassen können und wir für uns selbst in dieser Beziehung keine Ausnahmestellung beanspruchen können, die frühere Altersgrenze von 65 Jahren und eine Wartezeit von 20 Jahren zu beschließen.

4. Das Aufhören der Versicherungspflicht bei Erlangung eines höheren Einkommens als 2000 Mark erscheint uns für die Handlungsgehülfen als eine Härte. Gerade in unserem Stande sind die Gehaltsverhältnisse so unendlich verschieden, daß ein Wechsel der Gehaltshöhe zu den täglichen Vorkommnissen gehört. Ein Herabgehen des Gehalts ist ebenso häufig als ein Steigen desselben. Da aber dieser Wechsel oft nicht in kurzen Zwischenräumen stattfindet, so wird die Bestimmung, welche dem Gehülfen die Rente sichern könnte, wenn er sich in einem Jahre wenigstens 16 Wochen in einem die Versicherungspflicht bedingenden Verhältnisse befindet, illusorisch und es bleibt ihm, da eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge, was wir von unserem Standpunkte aus bedauern, vom allgemeinen Standpunkte aus dagegen rechtfertigen müssen, nicht stattfindet, nur übrig von den §§ 94 und 96 Gebrauch zu machen und freiwilliges Mitglied zu werden. Angesichts der geringen Rente, der doppelten und Zusatzbeiträge jedoch wird diese freiwillige Mitgliedschaft nur in verschwindendem Maße gewünscht werden. In gleicher Lage sind alle diejenigen, welche sich selbständig machen und im Geschäft Unglück haben, sodaß sie also wieder in eine versicherungspflichtige Stellung kommen und welchen wie den ersteren weder die Wartezeit für die Altersrente, noch die geleisteten Beiträge für die Invaliditätsrente angerechnet werden. Wenn eine entsprechende Rente (siehe unser Vorschlag unter 1) gezahlt würde, so würde ohne Zweifel auch die freiwillige Mitgliedschaft eine bedeutendere sein und somit die unzweifelhaften Wohlthaten dieses geplanten Gesetzes

in größerem Maße den Handlungsgehülfen zu Gute kommen, als dies jetzt der Fall zu sein verspricht.

5. Wir machen noch ergebenst darauf aufmerksam, daß, wie schon ausgeführt, die Handlungsgehülfen nur in geringer Zahl den Orts= ꝛc. Krankenkassen angehören und daß somit gerade diesen, welche voraussichtlich in der Mehrzahl Beiträge zahlen, ohne Vortheil davon zu ziehen, jede Einwirkung auf die Verwaltung genommen ist. Wir bitten daher eine Bestimmung in das Gesetz einzuschalten, welche allen denen, für welche die Zwangs=Krankenversicherung nicht in Frage kommt, ebenso wie den freiwilligen Mitgliedern der Alters= und Invalidenversicherungsanstalt, einen Einfluß auf die Verwaltung gestattet.

Das **Krankenversicherungsgesetz** regelt die Krankenversicherung des Handlungsgehülfen nicht in nothwendiger und gewünschter Weise. Es bestimmt, daß die Versicherungspflicht nur fakultativ ist, daß sie von dem Beschlusse städtischer und anderer Behörden abhängig ist. Wenn nun auch eine sehr große Zahl von Gemeinden den Versicherungszwang auf die Handlungsgehülfen ausgedehnt hat, so ist doch die Mehrzahl der Gehülfen noch nicht versicherungspflichtig, und es wird daher nöthig sein, bei einer Aenderung des Gesetzes die Zwangsbestimmung mit in das Gesetz aufzunehmen. Ich kann mich hier zugleich aller Nachweise, daß die Krankenversicherung für die Handlungsgehülfen nöthig ist, entschlagen. Alle Einwände, welche z. B. gegen die Zwangsbestimmung erhoben worden sind, sind schließlich als hinfällig erkannt worden. Die Erkenntniß des großen Werthes der Krankenversicherung ist überall durchgedrungen, aber leider ist der Erkenntniß nicht die That gefolgt, d. h. die Gehülfen machen nicht in dem nothwendigen Maße von der ihnen gebotenen Gelegenheit der freiwilligen Versicherung Gebrauch. Es geht auch hier, wie bei der Schulpflicht, nicht ohne Zwang. Der früher viel gehörte Einwand, daß § 60 des Handelsgesetzbuchs, wonach der Gehülfe, welcher unverschuldet erkrankt, auf die Dauer von sechs Wochen den Anspruch auf Weiterzahlung des Gehalts erheben kann, hat sich als nicht stichhaltig erwiesen, denn einestheils kann eine kürzere Kündigungsfrist diesen Anspruch illusorisch machen, anderntheils erfordert eine Krankheit größere Kosten als das gesunde Leben, und zum dritten ist die Zahl der Krankenfälle, welche länger als sechs Wochen dauern, eine erhebliche. Folgende Statistik der Kranken- und Begräbnißkasse des Verbandes Deutscher Handlungsgehülfen beweist das:

Jahr	Mitgliederzahl Mitte des Jahres	Erkrankungen mit Erwerbsunfähigkeit	Demnach erwerbsunfähig krank geworden	Von den Krankenfällen dauerten bis zu 6 Wochen	Von den Krankenfällen dauerten über 6 Wochen
1885	1330	205	15,4 %	177 = 86 %	28 = 14 %
1886	1581	256	16,2 %	217 = 85 %	39 = 15 %
1887	1827	291	16 %	250 = 86,5%	41 = 13,5%
1888	3267	582	17,8 %	506 = 87 %	76 = 13 %
1889	4605	1025	22,2 %	870 = 85 %	155 = 15 %
		in 5 Jahren	87,6 %	429,5 %	70,5 %
		Durchschnitt pro Jahr	17½ %	86 %	14 %

Demnach sind von den als völlig gesund aufgenommenen Mitgliedern im Durchschnitt jährlich 17½ % erwerbsunfähig krank geworden und 86 % der Erwerbsunfähigkeit zur Folge habenden Krankheiten dauerten bis zu 6 Wochen, dagegen 14 % über 6 Wochen.

Zu bemerken ist noch, daß unter den Krankheiten, welche länger als sechs Wochen dauern, zumeist sehr langwierige zu verstehen sind, die eine erheblich längere Durchschnittsdauer im Verhältniß, als die bis zu sechs Wochen haben.

Das **Unfallversicherungsgesetz** sieht nun augenscheinlich fast von einem Zwang für Handlungsgehülfen ganz ab, obgleich auch in vielen kaufmännischen Betrieben, z. B. in den Eisen-, Drogen- ꝛc. Geschäften, Unfälle oft genug vorkommen. Auch in dieser Beziehung ist von mir, in dem von mir herausgegebenen Blatte „Verbandsblätter (Kaufmännische Reform)“ auf eine Aenderung dauernd hingewiesen worden und ich habe die Genugthuung, daß jetzt seitens der Kellerei-, Speicherei- und Speditionsberufsgenossenschaft viele kaufmännische Betriebe zum Eintritt in die genannte Berufsgenossenschaft angehalten werden. Immerhin genügt das nicht und es ist deshalb immer an der Forderung festzuhalten, daß bei einer Aenderung des Gesetzes auch auf den Handel entsprechend Rücksicht genommen wird.

Ich bin mit meinen Darlegungen zu Ende. Wenn ich auch die Frage in möglichst erschöpfender Form behandelt habe, so bin ich mir bewußt, daß noch vieles erwähnenswerth gewesen wäre und daß manches nicht gesagt worden ist, was noch hätte gesagt werden können. Allein eine weitere Ausführung wäre über den Rahmen dieses Buches hinausgegangen. Eine ausführliche Besprechung finden die vorliegenden Fragen jederzeit in dem Organ des Verbandes Deutscher Handlungsgehülfen, den „Verbandsblättern (Kaufmännische Reform)". Die Spalten desselben stehen zum sachlichen Meinungsaustausch jedermann offen.

Es erübrigt nun noch der Versuch, die vorgetragenen Wünsche und Forderungen in einem Gesetzentwurf darzustellen. Dieser mein Versuch findet sich nachstehend. Sollten meine Worte den Kaufmannsstand zur eigenen Besserung der Lage der Gehülfen und den Gesetzgebern zum gesetzlichen Eingreifen in gewünschter Weise Anregung geben, so ist der Zweck dieser Darlegungen in glücklicher Weise erfüllt.

Entwurf.

Handelsgesetzbuch.

Sechster Titel.

Von den Handlungsgehülfen.

(Das Fettgedruckte giebt meinen Vorschlag zur Verbesserung wieder.)

§ 57. **Handlungsgehülfe ist derjenige, welcher bei einem Kaufmann, in einem kaufmännischen Geschäft oder in einer eingetragenen Firma kaufmännische Dienste gegen regelmäßige Gehaltszahlung leistet. Die Kost und die Wohnung im Hause des Prinzipals muß derjenigen des Prinzipals oder seiner Familienmitglieder entsprechen.** Die Natur der Dienste und die Ansprüche des Handlungsgehülfen auf Gehalt und Unterhalt werden in Ermangelung einer Uebereinkunft (durch den Ortsgebrauch oder[1]) durch das Ermessen des Gerichts, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachten von Sachverständigen, **von denen die Hälfte dem Gehülfenstande angehören muß**[2]), bestimmt.

§ 58. Ein Handlungsgehülfe ist nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Prinzipals vorzunehmen.

Wird er jedoch von dem Prinzipal zu Rechtsgeschäften in dessen Handelsgewerbe beauftragt, so finden die Bestimmungen über Handlungsbevollmächtigte Anwendung.

---

[1]) „Durch den Ortsgebrauch" soll fortfallen, da sich in den meisten Fällen ein Ortsgebrauch nicht feststellen läßt oder der Ortsgebrauch in den geschilderten Uebelständen besteht.

[2]) Bestimmungen im Gesetz betr. die Gewerbeschiedsgerichte.

§ 59. Ein Handlungsgehülfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

In dieser Beziehung kommen die für den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

§ 60. Ein Handlungsgehülfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, geht dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig. Jedoch hat er auf diese Vergünstigung nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch. **Dieser Anspruch verbleibt auch bei einer geringeren Kündigungsfrist und wenn von dritter Seite (Krankenkasse 2c.) dem erkrankten Gehülfen Unterstützung gewährt wird.**

§ 61. Das Dienstverhältniß zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehülfen kann von jedem Theile **frühestens** mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. (Ist durch Vertrag eine kürzere oder längere Zeitdauer oder eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so hat es hierbei sein Bewenden.[3])

Es ist dem Prinzipal gestattet, den Gehülfen vier Wochen auf Probe zu nehmen. In diesem Falle muß dies vor Antritt der Stellung zwischen beiden Theilen verabredet sein. Wünscht der Prinzipal den Gehülfen nicht fest anzustellen, oder wünscht der Gehülfe nach der Probezeit nicht im Geschäft zu bleiben, so hat die Kündigung dieser Probefrist vierzehn Tage vor Ablauf derselben zu erfolgen, erfolgt diese Kündigung nicht, so gilt von Ablauf der Probefrist die vorstehend bestimmte Kündigungsfrist.

In Betreff der Handlungslehrlinge ist die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage und in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen nach dem **Ermessen des Gerichts, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen, von denen die Hälfte dem Gehülfenstande angehören muß, zu beurtheilen.**

§ 61a. **Mit dem Eintritt in die Lehre übernimmt der Lehrherr die Verpflichtung, dem Lehrling alle zum Betriebe des Handels nöthigen Wissenschaften zu lehren und ihn insbesondere in allen in seinem Geschäfte vorkommenden kaufmännischen Arbeiten auszubilden. Geschieht dies in dem, nöthigenfalls durch Sachverständige festzustellenden, Umfange nicht, so kann die Lösung des Vertrags seitens des Vaters, der Mutter oder Vormundes des Lehrlings verlangt und auf einen Geldbetrag für verloren gegangene Zeit geklagt werden. Der Prinzipal hat das Recht im ersten halben Jahre der Lehrzeit mit vierwöchentlicher Kündigung vom Lehrvertrage zurückzutreten, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, daß der Lehrling nicht für den kaufmännischen Beruf befähigt ist.**

§ 61b. **Bei Abgang des Lehrlings und des Gehülfen ist der Prinzipal verpflichtet auf Verlangen sofort ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu geben. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Handlungsgehülfen auch auf ihre Leistung auszudehnen.**

§ 61c. **Werden mehr Lehrlinge als einer beschäftigt, so darf die über-**

---

[3]) fällt weg.

schießende Zahl der Lehrlinge den vierten Theil der Gehülfen nicht übersteigen.[4])

§ 61d. Sonntags und Feiertags dürfen Gehülfen und Lehrlinge nicht beschäftigt werden.[5]) Die Arbeitszeit der Lehrlinge und Gehülfen darf in Kontoren nicht mehr als 51 Stunden, in den Verkaufsläden und Lagerräumen nicht mehr als 60 Stunden wöchentlich betragen.

Uebergangsbestimmung für die nächsten drei Jahre. Sonntags und Feiertags dürfen in den Geschäften Gehülfen und Lehrlinge nicht länger als fünf (drei) Stunden und nur bis Mittags 1 Uhr beschäftigt werden. Lehrlinge und Mädchen im Alter bis zu 16 Jahren dürfen nicht eher als 6 Uhr Morgens und nicht länger als bis 8 Uhr Abends, im Ganzen nicht länger als 10 Stunden, sowie kaufmännische Dienste verrichtende weibliche Personen nicht länger als 11 Stunden und nicht in der Zeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens beschäftigt werden. Es ist ihnen sowohl als den Gehülfen in der Mitte der Arbeitszeit eine Pause von mindestens einer Stunde, dem Lehrlinge außerdem eine Frühstücks- und Vesperpause von je ½ Stunde zu gewähren. An andern als an Tagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen die Gehülfen nicht länger als bis 8 Uhr Abends beschäftigt werden. Hausordnungen, welche die freie Verfügung des Gehülfen über die Zeit von 8 Uhr Abends bis 11 Uhr Nachts beschränken, sind unstatthaft.

§ 61e. Kontrakte, welche den Gehülfen länger als drei Jahre nach seinem Abgang aus dem Geschäfte die Annahme einer Stellung oder die Selbstständigmachung in derselben oder ähnlichen Branche oder überhaupt in einer Entfernung von 100 Kilometern vom Geschäftsorte untersagen, sind verboten.

§ 61f. Die Geschäftsräume (Läger, Kontore, Verkaufsräume 2c.) sind, soweit sich dauernd darin Menschen aufhalten, jährlich von den Fabrikinspektoren (Gewerberäthen) in Bezug auf ihre gesundheitlichen Verhältnisse zu prüfen und dort, wo dieselben als sanitätlich nicht genügend erscheinen, ist polizeilich für Abhülfe zu sorgen.

Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes

im Sinne der Ausdehnung des Versicherungszwangs auf alle Handlungsgehülfen mit Gehalt bis zu 2000 Mk.

Abänderung des Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes

wie Seite 81 in der Petition vorgeschlagen ist.

---

[4]) Dieser Satz entspricht einem fast im ganzen Kaufmannsstande gehegten Wunsche, ich reihe denselben ein, obgleich mir die Beschränkung bei Durchführung des § 61a nicht absolut nöthig erscheint. G. H.

[5]) Die Anordnung des Schlusses sämmtlicher Geschäfte gehört nicht zu diesem Titel und muß in der Gewerbeordnung ihren Platz finden.

Druck von Gustav Schmidt, Leipzig.

Hiller, Georg

Die Lage der Handlungsgehülfen

Leipzig 1890